



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.



Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2022

Textteil Band 3: Schulden, Haftungen
und Entwicklung
der öffentlichen Finanzen



IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juni 2023

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8063

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover, Rückseite; istockphoto.com:

@jk78; @mammuth; @tibor13; @kfIGALORE

Wegweiser

Der Bundesrechnungsabschluss ist gemäß Art. 121 Bundes–Verfassungsgesetz (**B–VG**) vom RH zu verfassen und dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorlage hat bis spätestens 30. Juni des folgenden Finanzjahres zu erfolgen. Neben der Darstellung der Abschlussrechnungen des Bundes hat der RH gemäß § 9 Abs. 6 Rechnungshofgesetz 1948 (**RHG**) dem Nationalrat im Bundesrechnungsabschluss einen Nachweis über den Stand der Bundesschulden und der vom Bund eingegangenen Haftungen vorzulegen. Der RH berichtet über die Schulden und Haftungen des Bundes erstmals in einem eigenen Band des Textteiles zum Bundesrechnungsabschluss.

Der **Textteil Band 3: Schulden, Haftungen und Entwicklung der öffentlichen Finanzen** enthält zwei Abschnitte:

- **Abschnitt I** enthält Darstellungen zum Stand und zur Entwicklung der **Finanzschulden** des Bundes, den **Bundeshaftungen** sowie den Eventualverbindlichkeiten und –forderungen.
- **Abschnitt II** ist der **Entwicklung der öffentlichen Finanzen** gewidmet. Er gibt einen Überblick über die Entwicklung der öffentlichen Finanzen laut dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (**ESVG 2010**), die gesamtstaatliche Haushaltsplanung, die Einhaltung der fiskalischen und wirtschaftspolitischen Vorgaben der Europäischen Union (**EU**) sowie die mittelfristigen Entwicklungen im Bundeshaushalt.

Den jeweiligen Kapiteln sind Zusammenfassungen vorangestellt. Eine **Kurzfassung** des gesamten Berichtsbandes findet sich im **Textteil Band 1: Bund**.

Der **Textteil Band 5: Vorprüfung gemäß § 9 RHG** enthält ergänzende Ausführungen zu den Bundeshaftungen.

Datenquellen und allgemeine Hinweise

Die dem Textteil Band 3 zugrunde gelegten Daten wurden dem RH vom Bundesministerium für Finanzen (**BMF**) zur Verfügung gestellt. Zur Darstellung der Finanzschulden des Bundes stellte außerdem die Oesterreichische Bundesfinanzierungsagentur (**OeBFA**) Daten bereit, zur Ausnutzung der Haftungsobergrenzen die Statistik Austria. Die Ausführungen zur Entwicklung der öffentlichen Finanzen basieren auf der budgetären Notifikation der Statistik Austria, der Berichterstattung des BMF und der Beurteilung durch die Europäische Kommission und den Rat der EU im Rahmen des Stabilitäts– und Wachstumspaktes bzw. des Europäischen Semesters sowie auf den erläuternden Darstellungen zur Budgetplanung des Bundes (Budgetberichte und Strategieberichte des BMF).

Die verwendeten Daten der Statistik Austria sind auf dem Stand März 2023. Das Bruttoinlandsprodukt wird in allen Bereichen, bei denen notifizierte Sachverhalte erörtert werden, aus der Notifikation März 2023 herangezogen.

Da die Zahlen in den Textteilen sowohl in den tabellarischen Darstellungen als auch im Fließtext gerundet sind, kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Inhaltsverzeichnis

Wegweiser _____	1
Abschnitt I:	
Schulden und Haftungen _____	9
1 Finanzierung des Bundeshaushalts _____	11
1.1 Allgemeines _____	11
1.2 Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden des Bundes _____	13
1.3 Schuldaufnahmen und Tilgungen im Jahr 2022 _____	22
1.4 Finanzielle Auswirkungen auf künftige Finanzjahre _____	27
1.5 Rechtsträger– bzw. Länderfinanzierung _____	30
2 Bundeshaftungen _____	34
2.1 Ausnutzung der Haftungsobergrenze des Bundes _____	35
2.2 Zusammensetzung und Entwicklung der Bundeshaftungen _____	39
2.3 Auszahlungen und Einzahlungen im Zusammenhang mit Haftungen _____	41
3 Eventualverbindlichkeiten und –forderungen _____	44
3.1 Allgemeines _____	44
3.2 Angaben zu Eventualverbindlichkeiten und –forderungen _____	45
Abschnitt II:	
Entwicklung der öffentlichen Finanzen _____	49
4 Entwicklung der öffentlichen Finanzen laut ESVG 2010 (Stand März 2023) _____	51
4.1 Staatseinnahmen und –ausgaben _____	54
4.2 Öffentliches Defizit/öffentlicher Überschuss (Maastricht–Saldo) _____	57
4.3 Öffentlicher Schuldenstand (Maastricht–Schulden) _____	61
4.4 Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes im EU–Vergleich _____	64
4.5 Langfristige Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstandes _____	65
5 Eckwerte der Haushaltsplanung 2022 _____	67
5.1 Gesamtstaatliche Haushaltsplanung _____	67
5.2 Bruttoinlandsprodukt 2022, Gesamteinnahmen und –ausgaben 2022 _____	69
5.3 Öffentlicher Haushaltssaldo (Maastricht–Saldo) 2022 _____	70
5.4 Struktureller Budgetsaldo (strukturelles Defizit) 2022 _____	70
5.5 Öffentlicher Schuldenstand (Maastricht–Schulden) 2022 _____	71

6	Einhaltung der fiskalischen und wirtschaftspolitischen Vorgaben der EU	72
6.1	Stabilitäts- und Wachstumspakt	73
6.2	Makroökonomische Ungleichgewichte	77
6.3	Länderspezifische Empfehlungen	78
7	Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt – Finanzrahmen	80
7.1	Haushaltsrechtliche Grundlagen	81
7.2	Entwicklung der Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2022	82
7.3	Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen 2023 bis 2026	84
7.4	Mittel- und langfristige fiskalpolitische Herausforderungen	87
	Abkürzungsverzeichnis	90

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1.2–1:	Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden _____	14
Tabelle 1.2–2:	Zusammensetzung der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden nach Schuldgattungen _____	15
Tabelle 1.2–3:	Entwicklung der Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen 2018 bis 2022 _____	16
Tabelle 1.2–4:	Einfluss von Währungstauschverträgen auf die Struktur der Finanzschulden im Jahr 2022 _____	17
Tabelle 1.2–5:	Verzinsungsstruktur und Restlaufzeit 2018 bis 2022 _____	18
Tabelle 1.2–6:	Durchschnittliches Volumen und durchschnittliche Restlaufzeit der ausstehenden Bundesanleihen _____	20
Tabelle 1.3–1:	Zusammensetzung der Finanzschuldaufnahmen 2022 sowie Verzinsung und Laufzeit _____	22
Tabelle 1.3–2:	Zusammensetzung des Ermächtigungsrahmens 2022 _____	23
Tabelle 1.3–3:	Zusammensetzung der Tilgungen 2022 _____	24
Tabelle 1.3–4:	Entwicklung und Stand der Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2018 bis 2022 _____	26
Tabelle 1.3–5:	Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2022 _____	26
Tabelle 1.4–1:	Tilgungsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden ab 2023 getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen _____	27
Tabelle 1.4–2:	Zinsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden ab 2023 getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen _____	29
Tabelle 1.5–1:	Entwicklung und Stand der nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden _____	30
Tabelle 1.5–2:	Zusammensetzung der Forderungen an Rechtsträger und Länder nach Schuldnern _____	31
Tabelle 1.5–3:	Verzinsung und Laufzeit der Schuldaufnahmen für Rechtsträger und Länder im Jahr 2022 _____	33
Tabelle 2.1–1:	Haftungsobergrenzen nach der HOG–Vereinbarung und deren Ausnutzung _____	36
Tabelle 2.1–2:	Zusammensetzung der von außerbudgetären Einheiten für Dritte übernommenen Haftungen _____	38
Tabelle 2.2–1:	Zusammensetzung und Veränderung der Bundeshaftungen _____	39
Tabelle 2.3–1:	Auszahlungen und Einzahlungen aus Haftungen _____	41
Tabelle 4.1–1:	Entwicklung der Staatseinnahmen und –ausgaben in den Jahren 2019 bis 2022 gemäß ESVG 2010 _____	55
Tabelle 4.2–1:	Entwicklung des öffentlichen Defizits/ öffentlichen Überschusses 2019 bis 2022 gemäß ESVG 2010 _____	57
Tabelle 4.2–2:	Überleitung des Nettofinanzierungssaldos des Bundes zum öffentlichen Defizit des Bundessektors _____	59

Tabelle 4.3–1:	Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes 2019 bis 2022 gemäß ESVG 2010 _____	61
Tabelle 4.3–2:	Überleitung der bereinigten Finanzschulden des Bundes zum öffentlichen Schuldenstand des Bundessektors _____	63
Tabelle 5.1–1:	Gesamtstaatliche Haushaltsplanung und Bewertung für 2022 ____	69
Tabelle 7.2–1:	Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG inklusive Novellen 2019 bis 2025 _____	82
Tabelle 7.3–1:	Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen, geplanten Einzahlungen und des Nettofinanzierungssaldos gemäß BFRG 2023 bis 2026 _____	84

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.2–1:	Entwicklung der bereinigten Finanzschulden 2007 bis 2022 _____	13
Abbildung 1.2–2:	Anstieg der bereinigten Finanzschulden 2019 bis 2022 _____	14
Abbildung 1.2–3:	Zusammensetzung der bereinigten Finanzschulden 2018 und 2022 _____	15
Abbildung 1.2–4:	Entwicklung der durchschnittlichen Verzinsung und der Laufzeiten von 2009 bis 2022 _____	19
Abbildung 1.2–5:	Investorenstruktur der zehnjährigen österreichischen Bundesanleihen _____	21
Abbildung 1.3–1:	Volumen für Tilgungen fälliger Finanzschulden und für Defizitfinanzierung 2012 bis 2022 _____	25
Abbildung 1.4–1:	Tilgungsprofil der Finanzschulden ab 2023 _____	28
Abbildung 1.5–1:	Zusammensetzung der aushaftenden Rechtsträger- und Länderfinanzierungen _____	32
Abbildung 2.1–1:	Ausnutzung der Haftungsobergrenze laut Six Pack, 2019 bis 2022 _____	37
Abbildung 4.2–1:	Entwicklung des öffentlichen Defizits/ öffentlichen Überschusses 2019 bis 2022 gemäß ESVG 2010 _____	58
Abbildung 4.4–1:	Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes Österreichs im EU-Vergleich, in % des BIP _____	64
Abbildung 4.5–1:	Langfristige Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes, in % des BIP _____	66
Abbildung 7.3–1:	Prognostizierte Entwicklung des Nettofinanzierungssaldos bis 2026 (Ist-Werte für 2021 und 2022) _____	86



1 Finanzierung des Bundeshaushalts



Die bereinigten Finanzschulden des Bundes betragen zum 31. Dezember 2022 270,890 Mrd. EUR bzw. 60,5 % des BIP und waren damit um 17,324 Mrd. EUR (+6,8 %) höher als im Vorjahr. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie führten zu einem starken Anstieg der Finanzschulden. Innerhalb von nur drei Jahren – von 2019 bis 2022 – erhöhten sich die Finanzschulden des Bundes um insgesamt 62,122 Mrd. EUR bzw. um rd. 30 %. Das war mehr als der Anstieg in den zwölf Jahren davor (2007 bis 2019); während dieser Jahre waren die Auswirkungen der Finanzkrise zu bewältigen. Die durchschnittliche Effektivverzinsung der im Jahr 2022 neu aufgenommenen Finanzschulden betrug 1,0 % (2021: -0,3 %), die durchschnittliche Laufzeit lag bei 8,6 Jahren (2021: 10,1 Jahre). Der Bund konnte sich somit nicht mehr wie in den Jahren davor mit einer durchschnittlichen negativen Effektivverzinsung finanzieren. Als Hauptfinanzierungsquelle dienten wie schon in den Vorjahren Anleihen in heimischer Währung.

Durch den Anstieg der Finanzschulden und des Zinsniveaus erhöhten sich die gesamten Zinsverpflichtungen des Bundes, die beim aktuellen Schuldenstand bis zu dessen vollständiger Tilgung im Jahr 2120 anfallen würden, um rd. 1,5 Mrd. EUR von 51,623 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 53,102 Mrd. EUR im Jahr 2022.

Im Jahr 2022 wurden erstmals grüne Bundeswertpapiere emittiert: im Mai eine 27-jährige grüne Bundesanleihe mit einem Volumen von 4,0 Mrd. EUR, im Oktober weltweit erstmals ein Green Treasury Bill in Höhe von 1,0 Mrd. EUR.

1.1 Allgemeines

Schulden und Haftungen sind wichtige Indikatoren zur Beurteilung der finanziellen Belastbarkeit und der Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen einer Gebietskörperschaft.

Eine Definition für Finanzschulden findet sich im Bundeshaushaltsgesetz 2013 (**BHG 2013**). Demnach sind Finanzschulden alle über das Finanzjahr hinausgehenden Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zwecke eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen.¹ Sie dürfen vom Bundesminister für Finanzen nur nach Maßgabe der ihm gesetzlich übertragenen Ermächtigungen eingegangen werden.²

¹ § 78 Abs. 1 BHG 2013

² Ermächtigung durch das jeweilige Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**)

Der Ermächtigungsrahmen für Kreditoperationen im Jahr 2022 war in Art. II Bundesfinanzgesetz 2022 (**BFG 2022**) in Verbindung mit § 79 BHG 2013 festgelegt. Er gibt an, in welcher Höhe der Bundesminister für Finanzen Kreditoperationen

- zur Bedeckung des Nettofinanzierungsbedarfs der Allgemeinen Gebarung und
- für die Tilgung von Verbindlichkeiten³

durchführen darf.

Das Finanzschuldenmanagement des Bundes obliegt seit 1993 der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (**OeBFA**), die im Namen und auf Rechnung des Bundes handelt. Sie steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die rechtliche Grundlage für ihre Geschäftstätigkeit bildet das Bundesfinanzierungsgesetz⁴. Die OeBFA führt auch Finanzierungen für Rechtsträger und Länder im Auftrag des Bundesministers für Finanzen im Namen des Bundes durch. Diese Mittel leitet sie in Form von Darlehen an die Rechtsträger und Länder weiter. Für Rechtsträger auf Bundesebene ist die OeBFA seit 1998, für die Länder seit 2000 tätig (§ 2 Abs. 4 Bundesfinanzierungsgesetz).

Die OeBFA hat – unter Beachtung von Risikogrenzen – sicherzustellen, dass die Republik Österreich ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen kann. Nähere Einzelheiten über die Schuldengebarung des Bundes im Jahr 2022 enthält der Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2022 (Tabellen im Kapitel III.7).

³ unter Einbeziehung des Saldos aus der Gebarung mit Währungstauschverträgen und des Saldos aus der Wertpapiergebarung

⁴ BGBl. 763/1992 i.d.g.F.

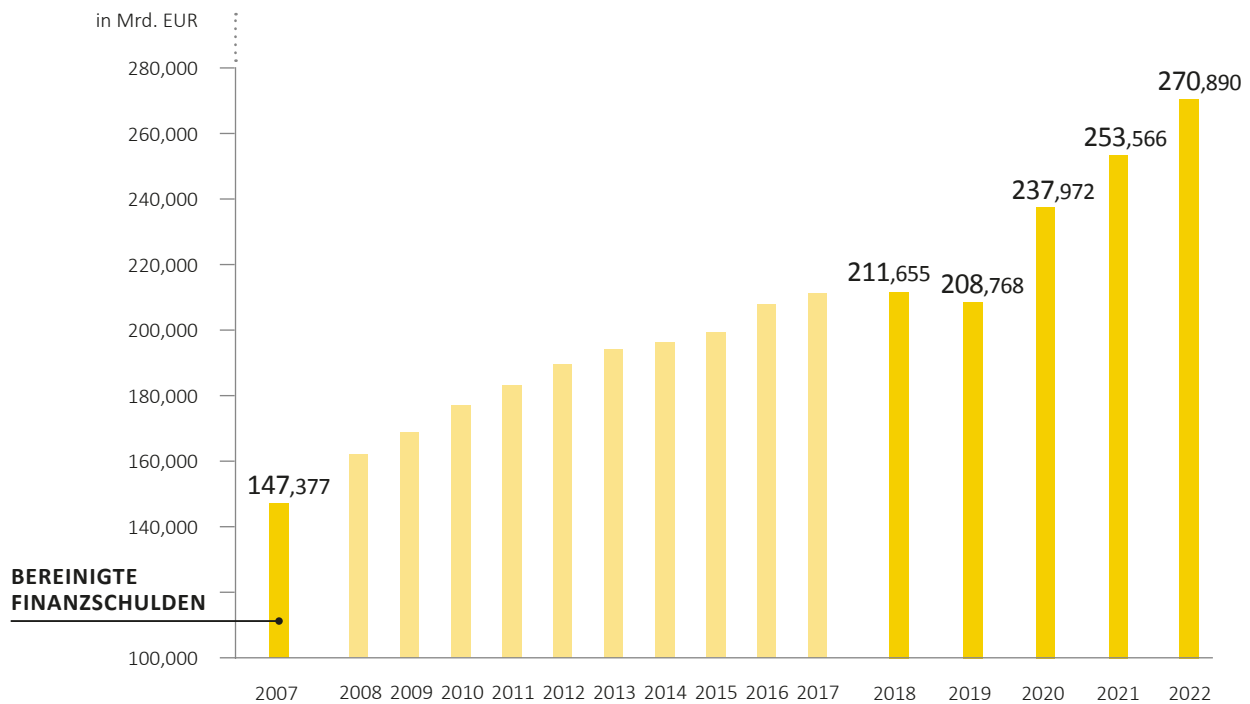
1.2 Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden des Bundes

1.2.1 Entwicklung der bereinigten Finanzschulden

Die bereinigten Finanzschulden des Bundes beliefen sich zum 31. Dezember 2022 auf 270,890 Mrd. EUR bzw. 60,5 % des Bruttoinlandsprodukts (**BIP**) und lagen damit um 17,324 Mrd. EUR (+6,8 %) über dem Vorjahreswert. Damit stiegen die Finanzschulden das dritte Jahr in Folge deutlich an.

Zur Berechnung der bereinigten Finanzschulden werden die Finanzschulden um den Saldo aus den Verbindlichkeiten und den Forderungen aus Währungstauschverträgen ergänzt und um den Eigenbesitz des Bundes – das sind im Bundesbesitz befindliche Bundesschuldtitel – vermindert.

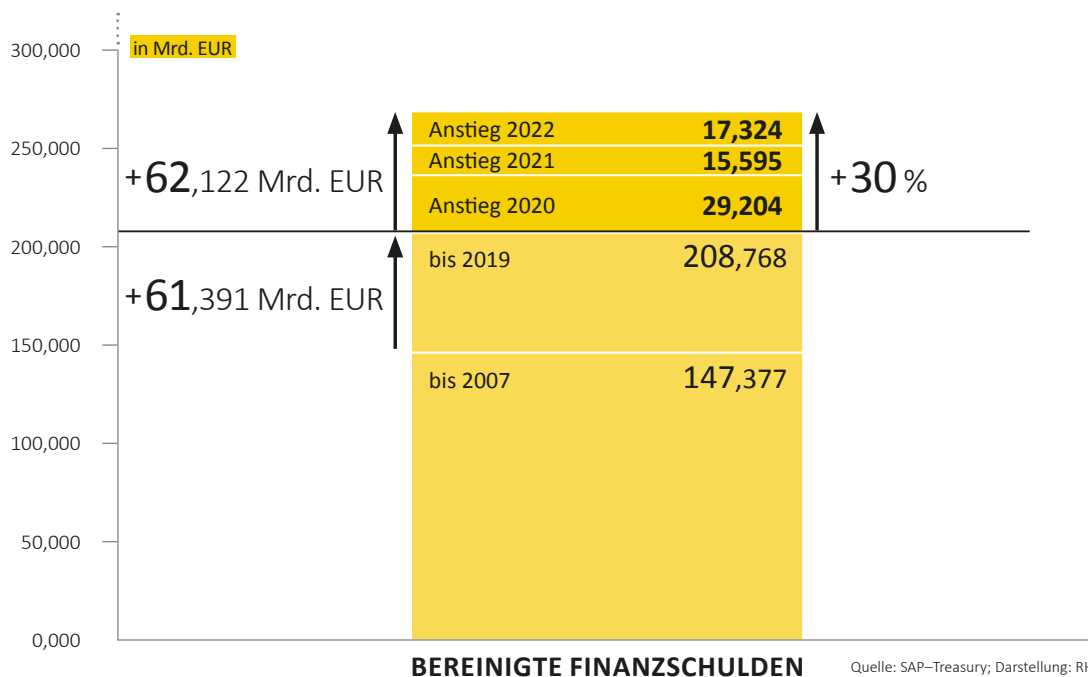
Abbildung 1.2–1: Entwicklung der bereinigten Finanzschulden 2007 bis 2022



Quelle: SAP-Treasury; Darstellung: RH

Von 2019 bis 2022 stiegen die bereinigten Finanzschulden des Bundes um insgesamt 62,122 Mrd. EUR bzw. um rd. 30 % an. Das war mehr als der Anstieg in den zwölf Jahren davor (2007 bis 2019); während dieser Jahre waren die Auswirkungen der Finanzkrise zu bewältigen:

Abbildung 1.2–2: Anstieg der bereinigten Finanzschulden 2019 bis 2022



Quelle: SAP–Treasury; Darstellung: RH

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und die Entwicklung der Finanzschulden in den Jahren 2018 bis 2022:

Tabelle 1.2–1: Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden

Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2021: 2022	
	in Mrd. EUR					in %	
nichtfällige Finanzschulden ¹	224,526	219,193	249,746	266,168	283,187	+17,019	+6,4
+ Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen	3,706	5,365	12,105	7,653	9,493	+1,839	+24,0
- Forderungen aus Währungstauschverträgen	3,688	5,093	11,563	7,529	9,551	+2,022	+26,9
- Eigenbesitz des Bundes	12,888	10,697	12,317	12,726	12,239	-0,487	-3,8
bereinigte Finanzschulden	211,655	208,768	237,972	253,566	270,890	+17,324	+6,8
BIP (28.02.2023)	385,274	397,170	381,042	406,149	447,650	+41,501	+10,2
	in % des BIP						
bereinigte Finanzschulden	54,9	52,6	62,5	62,4	60,5	-1,9 %–Pkte	

¹ Zusätzlich gab es noch fällige Finanzschulden: 2018: 0,40 Mio. EUR, 2019: 0,39 Mio. EUR, 2020: 0,39 Mio. EUR, 2021: 0,38 Mio. EUR, 2022: 0,38 Mio. EUR

Quellen: HIS; SAP–Treasury; BIP: Statistik Austria; Zusammenstellung: RH

Unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten (9,493 Mrd. EUR) und Forderungen (9,551 Mrd. EUR) aus Währungstauschverträgen betragen die nichtfälligen Finanzschulden zum 31. Dezember 2022 283,129 Mrd. EUR. Nach Abzug der Bundesanleihen und Bundesschatzscheine, die der Bund im Eigenbesitz hielt, beliefen sich die bereinigten Finanzschulden des Bundes auf 270,890 Mrd. EUR (2021: 253,566 Mrd. EUR) bzw. 60,5 % des BIP (2021: 62,4 %).

Die bereinigten nichtfälligen Finanzschulden setzten sich Ende 2022 aus folgenden Schuldgattungen zusammen:

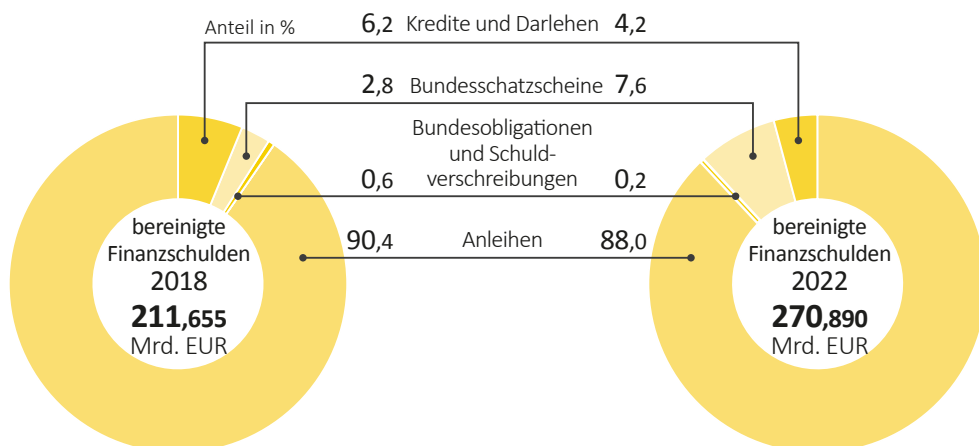
Tabelle 1.2–2: Zusammensetzung der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden nach Schuldgattungen

Bezeichnung	2018		2019		2020		2021		2022	
	Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit	Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit	Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit	Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit	Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit
	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren	in Mrd. EUR	in Jahren
Anleihen	191,311	9,8	185,951	10,1	204,242	11,0	222,985	11,4	238,471	11,9
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	1,267	4,5	1,197	3,7	0,597	6,2	0,569	5,4	0,435	6,0
Bundesschatzscheine	5,958	2,7	7,377	2,9	19,273	0,4	17,934	0,3	20,667	0,2
Kredite und Darlehen	13,120	13,8	14,243	12,1	13,860	11,0	12,078	11,6	11,317	11,0
Summe	211,655	9,8	208,768	9,9	237,972	10,1	253,566	10,6	270,890	10,9

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

Die bereinigten nichtfälligen Finanzschulden bestanden im Jahr 2022 zu 88,0 % aus Anleihen. Der Anteil war etwas geringer als im Jahr 2018 (90,4 %), dies aufgrund des deutlichen Anstiegs der kurzfristigen Finanzierungen in Form von Bundesschatzscheinen (das sind Austrian Treasury Bills und Austrian Commercial Papers). Deren Anteil stieg im gleichen Zeitraum von 2,8 % auf 7,6 %:

Abbildung 1.2–3: Zusammensetzung der bereinigten Finanzschulden 2018 und 2022



Quelle: SAP-Treasury; Darstellung: RH

Die durchschnittliche Restlaufzeit der zum Jahresende aushaftenden Finanzschulden erhöhte sich von 2021 auf 2022 von 10,6 Jahren auf 10,9 Jahre; sie war bei den Anleihen mit 11,9 Jahren am höchsten und bei den Bundesschatzscheinen mit 0,2 Jahren am niedrigsten.

1.2.2 Entwicklung und Stand der Währungstauschverträge

Sämtliche Finanzschulden in fremder Währung zum 31. Dezember 2022 waren durch Währungstauschverträge in heimischer Währung abgesichert. Währungstauschverträge dienen der Steuerung des Schuldenportfolios und der Absicherung von Fremdwährungsrisiken.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Ende 2022 ausgewiesenen Kapitalverbindlichkeiten und –forderungen aus Währungstauschverträgen und die dazugehörigen Zinsverpflichtungen bzw. –berechtigungen der letzten fünf Jahre dar:

Tabelle 1.2–3: Entwicklung der Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen 2018 bis 2022

Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2021 : 2022	
	in Mrd. EUR						in %
Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen	3,706	5,365	12,105	7,653	9,493	+1,839	+24,0
Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen	3,688	5,093	11,563	7,529	9,551	+2,022	+26,9
Saldo Kapital aus Währungstauschverträgen	0,018	0,272	0,542	0,124	-0,059	-0,183	-147,2
Zinsverpflichtungen aus Währungstauschverträgen	1,251	0,906	0,567	0,382	0,767	+0,385	+100,8
Zinsberechtigungen aus Währungstauschverträgen	1,525	1,287	0,987	0,815	0,754	-0,061	-7,5
Saldo Zinsen aus Währungstauschverträgen	-0,274	-0,381	-0,420	-0,433	0,014	+0,447	-103,2
Summe (Saldo aus Kapital und Zinsen)	-0,256	-0,110	0,122	-0,308	-0,045	+0,264	-85,5

Quellen: HIS; SAP–Treasury; Zusammenstellung: RH

Die Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen (9,493 Mrd. EUR) waren 2022 um 58,64 Mio. EUR niedriger als die Kapitalforderungen (9,551 Mrd. EUR).

Die Zinsverpflichtungen für Kapitalverbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen (767,48 Mio. EUR) waren um 13,90 Mio. EUR höher als die Zinsberechtigungen für Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen (753,58 Mio. EUR).

Eine endgültige Aussage über den tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg der Währungstauschverträge ist nicht möglich, weil dieser wesentlich vom Verhältnis der Wechselkurse zueinander zum Zeitpunkt des vereinbarten Rücktausches mitbestimmt wird.

1.2.3 Auswirkung der Währungstauschverträge auf die Struktur der Finanzschulden

Vor Berücksichtigung der Verbindlichkeiten und Forderungen aus Währungstauschverträgen lag der Anteil der Finanzschulden in Fremdwährung bei 3,2 %. Um Währungsrisiken auszuschließen, wurden Währungstauschverträge abgeschlossen, so dass letztlich alle Finanzschulden in heimischer Währung zu bedienen waren.

Tabelle 1.2–4: Einfluss von Währungstauschverträgen auf die Struktur der Finanzschulden im Jahr 2022

Bezeichnung	vor Währungstauschverträgen		nach Währungstauschverträgen		Differenz
	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR	in %	in Mrd. EUR
Finanzschulden in heimischer Währung	274,051	96,8	283,129	100,0	+9,077
Finanzschulden in Fremdwährung	9,136	3,2	–	–	-9,136
Summe nichtfällige Finanzschulden	283,187	100,0	283,129	100,0	-0,059

Quellen: HIS; SAP-Treasury; Zusammenstellung: RH

1.2.4 Zinsswaps

Zinsswaps werden zur Diversifizierung der Zinszahlungsstrukturen der EUR-Bundesanleihen eingesetzt. Bei Zinsswaps geht es um den Tausch von Zinszahlungen; der Nominalbetrag wird dabei nicht transferiert.

Ende 2022 betrug das Volumen an Zinsswaps zum Nominalwert 2,369 Mrd. EUR und unterschritt aufgrund von Tilgungen den Vorjahreswert von 2,494 Mrd. EUR um 125,00 Mio. EUR.

1.2.5 Verzinsungsstruktur und Laufzeit der Finanzschulden

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Rendite der zum Jahresende aushaftenden Finanzschulden sowie den Anteil an fix und variabel verzinsten Finanzschulden:

Tabelle 1.2–5: Verzinsungsstruktur und Restlaufzeit 2018 bis 2022

Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022
	in %				
durchschnittliche Rendite (Effektivverzinsung)	2,2	2,0	1,5	1,2	1,2
Anteil					
fix verzinsten Finanzschulden	95,4	93,9	90,4	92,0	91,4
variabel verzinsten Finanzschulden	4,6	6,1	9,6	8,0	8,6
durchschnittliche Restlaufzeit in Jahren	9,8	9,9	10,1	10,6	10,9

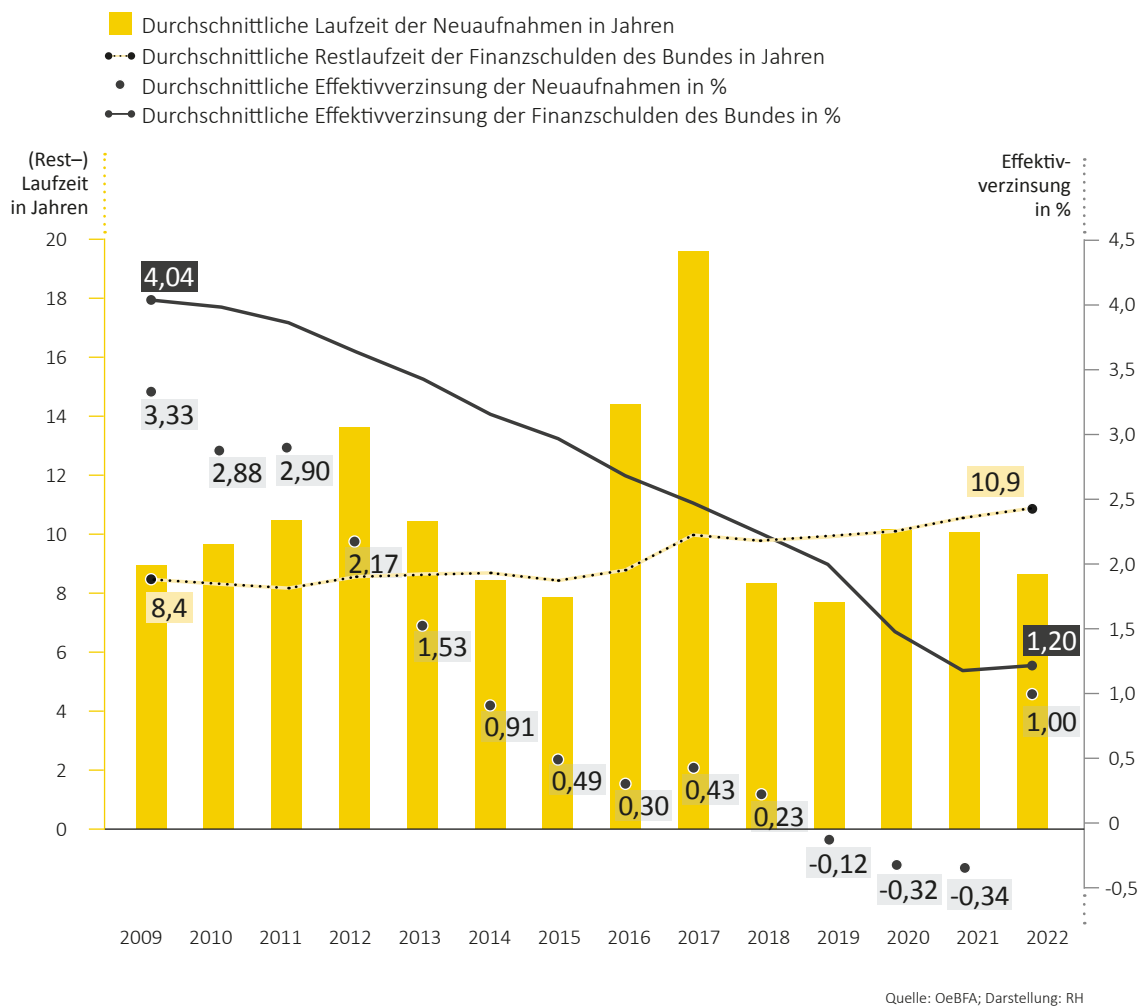
Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

Durch den hohen Anteil an fix verzinsten Finanzschulden (91,4 %) schlugen sich Zinsänderungen am Kapitalmarkt vorerst nur in geringem Ausmaß im Zinsaufwand nieder, sodass die durchschnittliche Rendite (Effektivverzinsung) im Jahr 2022 für die bestehenden Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge wie im Vorjahr 1,2 % betrug. Ein wie in den vergangenen Jahren beobachteter Anstieg der durchschnittlichen Restlaufzeit ermöglichte, dass der Bund auch in den nächsten Jahren noch vom niedrigen bzw. negativen Zinsumfeld profitiert und die Finanzierungskosten erst verzögert ansteigen. Sobald die Anleihen mit niedrigen Zinsen auslaufen, muss der Bund sich jedoch mit höher verzinsten Anleihen refinanzieren, die den Zinsaufwand auch im Falle eines wiederum sinkenden Zinsniveaus für einige Jahre hochhalten.

Der Anstieg der durchschnittlichen Restlaufzeit war vor allem auf die Begebung einer 70-jährigen und einer 100-jährigen Anleihe in den Jahren 2016 und 2017 zurückzuführen. Trotz des vermehrten Einsatzes kurzfristiger Finanzierungen seit 2020 (Tabelle 1.2–2) erhöhte sich die durchschnittliche Restlaufzeit; dies war auf den gegenläufigen Effekt weiterer Aufnahmen mit überdurchschnittlich langen Laufzeiten, wie z.B. einer 100-jährigen Anleihe im Jahr 2020 und einer 50-jährigen Anleihe im Jahr 2021, zurückzuführen.

Die folgende Abbildung stellt die Entwicklung der durchschnittlichen Verzinsung und die Laufzeiten der Finanzschulden im Zeitraum 2009 bis 2022 dar:

Abbildung 1.2-4: Entwicklung der durchschnittlichen Verzinsung und der Laufzeiten von 2009 bis 2022



Die durchschnittliche Effektivverzinsung des Schuldenportfolios erreichte in den Jahren 2021 und 2022 mit 1,2 % den niedrigsten Wert im Beobachtungszeitraum. In den Jahren 2019 bis 2021 konnte sich der Bund mit einer durchschnittlich negativen Verzinsung verschulden. 2022 änderte sich die Zinslandschaft, die durchschnittliche Effektivverzinsung von Neuaufnahmen stieg auf 1,0 %.

Zum 31. Dezember 2022 bestanden 31 Bundesanleihen mit einem Volumen von 275,264 Mrd. EUR (davon dienten 33,593 Mrd. EUR der Rechtsträger- und Länderfinanzierung, 7,522 Mrd. EUR waren im Eigenbesitz des Bundes). 16 der 31 Bundesanleihen hatten eine Gesamtlaufzeit von bis zu zehn Jahren, drei eine Gesamtlaufzeit von über 50 Jahren.

Tabelle 1.2–6: Durchschnittliches Volumen und durchschnittliche Restlaufzeit der ausstehenden Bundesanleihen

Gesamtlaufzeit	Anzahl	Nominale	durchschnittliches Nominale	durchschnittliche Restlaufzeit
in Jahren		in Mrd. EUR		in Jahren
bis 10	16	171,888	10,743	4,1
> 10 bis 50	12	90,126	7,510	17,7
> 50	3	13,250	4,417	89,5
	31	275,264	8,879	12,7

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

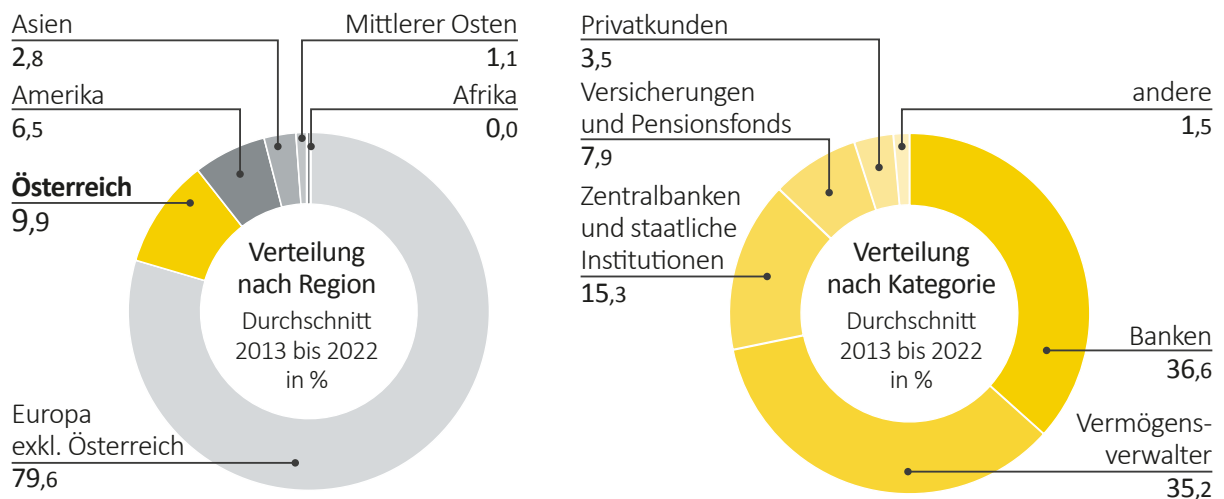
Das durchschnittliche Volumen der bis zu zehnjährigen Anleihen betrug 10,743 Mrd. EUR. Diese Anleihen hatten eine durchschnittliche Restlaufzeit von 4,1 Jahren. Die Anleihen mit einer Gesamtlaufzeit von über 50 Jahren hatten ein deutlich geringeres durchschnittliches Volumen (4,417 Mrd. EUR) bei einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 89,5 Jahren. Aufgrund der Verteilung der Laufzeiten und Volumina betrug die durchschnittliche Restlaufzeit 12,7 Jahre.

1.2.6 Investorenstruktur der zehnjährigen Bundesanleihen

Etwa 90 % der im Zeitraum 2013 bis 2022 ausgegebenen zehnjährigen österreichischen Bundesanleihen werden von Investoren mit Sitz in Europa gehalten. Der Anteil der amerikanischen Investoren war mit 6,5 % etwas niedriger als jener der österreichischen (9,9 %).

Die Investoren waren überwiegend professionelle Vermögensverwalter und Banken (71,8 %). Ein hoher Anteil wurde auch von Zentralbanken gehalten (15,3 %). Ein vergleichsweise hoher Anteil der Investoren war außerdem dem Versicherungssektor und Pensionsfonds (7,9 %) zuzuordnen:

Abbildung 1.2–5: Investorenstruktur der zehnjährigen österreichischen Bundesanleihen



Quelle: OeBFA; Darstellung: RH

1.3 Schuldaufnahmen und Tilgungen im Jahr 2022

Um seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, muss der Bund die dafür erforderliche Liquidität sicherstellen. Der folgende Abschnitt stellt die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Beträge dar.

1.3.1 Finanzschuldaufnahmen im Jahr 2022

Im Jahr 2022 wurden 66,134 Mrd. EUR (2021: 54,596 Mrd. EUR) an Schulden neu aufgenommen. Der Finanzierungsbedarf wurde mit 57,713 Mrd. EUR (2021: 48,293 Mrd. EUR) in heimischer Währung (87,3 %) und mit 8,422 Mrd. EUR (2021: 6,302 Mrd. EUR) in Fremdwährung (12,7 %) bedeckt. Um kein Wechselkursrisiko einzugehen, wurden die Fremdwährungsfinanzierungen mit Devisentermingeschäften bzw. Währungstauschverträgen in Euro abgesichert. Rund 70 % der Finanzschuldaufnahmen wurden 2022 für die Tilgung abreifender Schulden verwendet.

Seit 2022 verfügt die Republik Österreich auch über ein breites Spektrum an grünen Finanzierungsinstrumenten; damit wurde eine eigene Säule in der Finanzierungsstrategie aufgebaut. Sie umfasst sowohl kurzfristige Finanzierungsformen (Austrian Treasury Bills, Austrian Commercial Papers) als auch mittel- bis langfristige Instrumente (Bundesanleihen, Darlehen, EMTN-Anleihen). Der größte Unterschied zu herkömmlichen Bundeswertpapieren liegt in der Mittelverwendung („Use of Proceeds“).⁵ Im Jahr 2022 wurden grüne Finanzierungen mit einem Gesamtvolumen von 5,100 Mrd. EUR getätigt.

Tabelle 1.3–1: Zusammensetzung der Finanzschuldaufnahmen 2022 sowie Verzinsung und Laufzeit

Bezeichnung	in heimischer Währung	in Fremdwährung	Summe	Effektivverzinsung (Rendite)	Laufzeit
	in Mrd. EUR			in %	in Jahren
Anleihen	41,684	–	41,684	1,3	13,7
<i>davon grüne Anleihen</i>	4,000	–	4,000	1,9	27,0
Bundesschatzscheine	14,461	8,422	22,883	0,6	0,6
<i>davon grüne Bundesschatzscheine</i>	1,000	–	1,000	1,3	0,3
Kredite und Darlehen	1,568	–	1,568	1,5	1,3
<i>davon grüne Darlehen</i>	0,100	–	0,100	2,8	13,0
Gesamtsumme	57,713	8,422	66,134	1,0	8,6

Quellen: HIS; OeBFA; SAP-Treasury; Zusammenstellung: RH

⁵ Das „Rahmenwerk Grüne Bundeswertpapiere“ (April 2022) ist auf der Website der OeBFA abrufbar: <https://www.oebfa.at/finanzierungsinstrumente/green-securities.html> (abgerufen am 25. April 2023).

Als Hauptfinanzierungsquelle dienten auch im Jahr 2022 Anleihen in heimischer Währung in Höhe von 41,684 Mrd. EUR. Dabei wurden bereits ausstehende Bundesanleihen um 26,679 Mrd. EUR aufgestockt und vier neue syndizierte Bundesanleihen in Höhe von 14,710 Mrd. EUR (davon eine grüne Bundesanleihe in Höhe von 4,000 Mrd. EUR) begeben. Zudem wurden – infolge der vorzeitigen Tilgung durch die ABBAG – Bundesanleihen in Höhe von 295,00 Mio. EUR zu den bei Übernahme marktüblichen Konditionen aus der Rechtsträger– in die Bundesfinanzierung übernommen.

Die durchschnittliche Effektivverzinsung der im Jahr 2022 durchgeführten Finanzschuldtaufnahmen betrug 1,0 %. Somit konnte sich der Bund nicht mehr wie in den letzten drei Jahren mit einer durchschnittlichen negativen Effektivverzinsung finanzieren. Die im Jahr 2022 aufgenommenen Finanzschulden hatten eine durchschnittliche Laufzeit von 8,6 Jahren.

Der Rahmen für die Aufnahme von Finanzschulden im Jahr 2022 errechnete sich gemäß Art. II BFG 2022 wie folgt:

Tabelle 1.3–2: Zusammensetzung des Ermächtigungsrahmens 2022

Bezeichnung	2022
	in Mrd. EUR
Nettofinanzierungsbedarf Allgemeine Gebarung gemäß Art. I BFG 2022 i.d.F. BGBl. I 100/2022	23,095
+ Auszahlungen für die Tilgung von Finanzschulden	+46,311
+ Auszahlungen für Kapitalzahlungen aus Währungstauschverträgen	+9,707
+ Auszahlungen für die Tilgung von kurzfristigen Verpflichtungen	+44,168
+ Auszahlungen für Kapitalzahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	+15,200
- Einzahlungen von Kapitalforderungen aus Währungstauschverträgen	-9,345
- Einzahlungen für die Aufnahme von kurzfristigen Verpflichtungen	-44,168
- Einzahlungen für Kapitalzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen	-13,063
+ Erhöhung aufgrund der Bedeckung von Mittelverwendungsüberschreitungen durch Kreditoperationen	+9,670
Ermächtigungsrahmen gemäß Art. II BFG 2022	81,575
Ausnützung des Ermächtigungsrahmens gemäß Art. II BFG 2022	66,134

Quellen: BFG 2022; HIS; SAP–Treasury; Zusammenstellung: RH

Mit der Aufnahme von Finanzschulden in Höhe von 66,134 Mrd. EUR im Jahr 2022 wurde der Ermächtigungsrahmen (81,575 Mrd. EUR) des Bundesministers für Finanzen zu 81,1 % ausgenützt.

1.3.2 Tilgungen von Finanzschulden 2022

Im Jahr 2022 wurden 46,311 Mrd. EUR (2021: 36,379 Mrd. EUR) an Finanzschulden getilgt. Davon waren vor allem Anleihen (25,848 Mrd. EUR; 55,8 %) und Bundesschatzscheine (18,654 Mrd. EUR; 40,3 %) betroffen. Der Anteil der Tilgungen an den Aufnahmen betrug im Jahr 2022 70,0 %.

Tabelle 1.3–3: Zusammensetzung der Tilgungen 2022

Bezeichnung	in heimischer Währung	in Fremdwährung	Summe
	in Mrd. EUR		
Anleihen	25,821	0,027	25,848
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	0,125	0,008	0,133
Bundesschatzscheine	12,072	6,582	18,654
Kredite und Darlehen	1,677	–	1,677
Gesamtsumme	39,695	6,616	46,311

Quellen: HIS; SAP–Treasury; Zusammenstellung: RH

1.3.3 Verwendung der Finanzschuldtaufnahmen

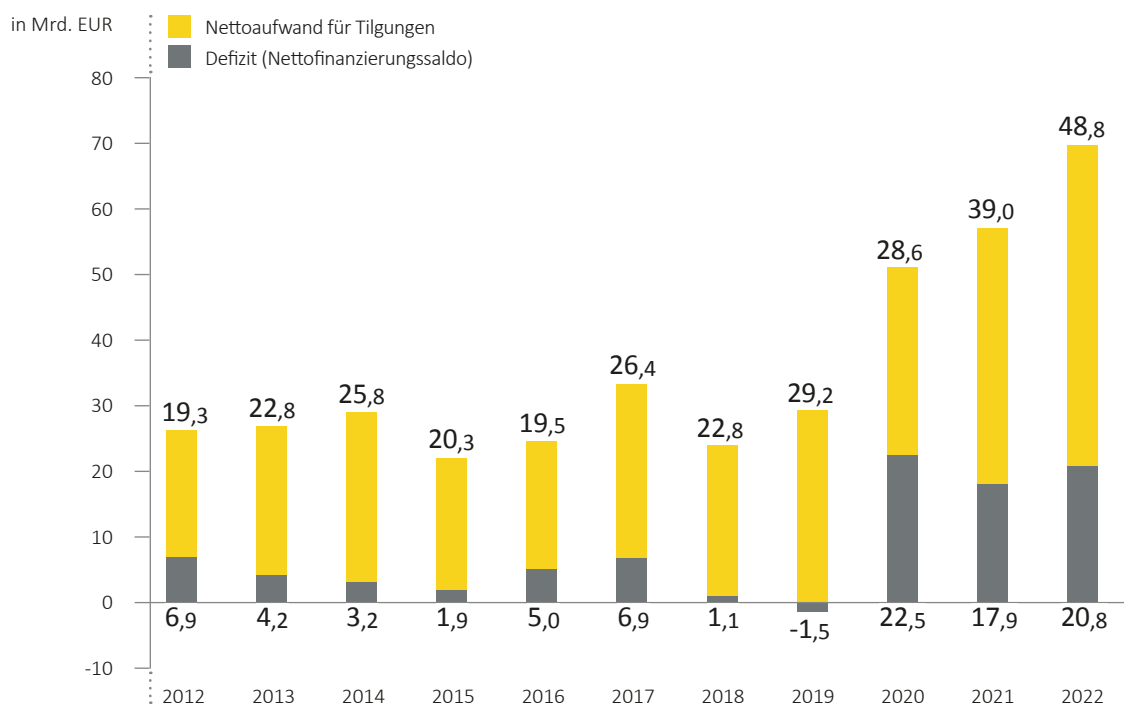
Die jährlichen Aufnahmen dienten dazu,

- fällige Finanzschulden durch die Aufnahme neuer Finanzschulden zu tilgen und
- das Budgetdefizit des Bundes zu finanzieren.

Durch die krisenbedingt hohen Defizite des Bundes stiegen ab dem Jahr 2020 sowohl das Volumen der jährlich aufgenommenen Finanzschulden als auch der Anteil, der zur Defizitfinanzierung herangezogen wurde, erheblich an.

Die folgende Abbildung zeigt die jährliche Aufnahme von Finanzschulden, unterteilt nach Verwendungszweck (Nettoaufwand für Tilgungen, d.h. fälliger Finanzschulden unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen aus Währungstauschverträgen sowie der Ein- und Auszahlungen aus Bundestiteln einerseits und Defizitfinanzierung andererseits):

Abbildung 1.3–1: Volumen für Tilgungen fälliger Finanzschulden und für Defizitfinanzierung 2012 bis 2022



Quelle: HIS; Darstellung: RH

Durch die hohen Defizite der Jahre 2020 bis 2022 war in diesem Zeitraum der durchschnittliche Anteil der Schuldaufnahmen zur Abdeckung der Defizite (35,1 %) um 22,4 Prozentpunkte höher als im Zeitraum 2012 bis 2019 (12,7 %).

1.3.4 Kreditoperationen zur Kassenstärkung

Finanzierungen zur vorübergehenden Kassenstärkung, die noch im Jahr ihrer Aufnahme getilgt werden, zählen gemäß § 78 Abs. 2 BHG 2013 nicht zu den Finanzschulden. Kassenstärker gelten als Instrument der Liquiditätsvorsorge, um jederzeit die Erfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen des Bundes zu gewährleisten.

Gemäß § 50 Abs. 3 BHG 2013 ist die Aufnahme von Kassenstärkern insofern begrenzt, als die Liquiditätsreserve des Bundes 33 % des Finanzierungsrahmens des jeweiligen BFG nicht übersteigen darf. Im Detailbudget 58.01.02 „Kurzfristige Verpflichtungen“ waren dafür je 90 Mrd. EUR für Ein- und Auszahlungen als Rahmen veranschlagt.

Tabelle 1.3–4: Entwicklung und Stand der Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2018 bis 2022

Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2021 : 2022
	in Mrd. EUR					
Aufnahme	23,285	17,985	63,454	46,805	33,115	-13,690
Rückzahlung	23,327	18,008	62,951	47,025	33,595	-13,430
Differenz (Kurswertänderung)	-0,042	-0,023	+0,502	-0,220	-0,480	-0,259

Quellen: HIS; SAP-Treasury; Zusammenstellung: RH

Im Jahr 2022 wurden um 13,690 Mrd. EUR weniger an Kassenstärkern aufgenommen als im Jahr 2021. Nach Angaben der OeBFA waren 2022 weniger kurzfristige Zwischenfinanzierungen aufgrund der COVID-19-Krise erforderlich. Bei den angeführten Beträgen handelt es sich um Umsatzgrößen, nicht um Bestandsgrößen.

Tabelle 1.3–5: Kreditoperationen zur Kassenstärkung 2022

Bezeichnung	in heimischer Währung	in Fremdwährung	Summe
	in Mrd. EUR		
Aufnahme	22,543	10,573	33,115
Rückzahlung	22,543	11,052	33,595
Differenz (Kurswertänderung)	–	-0,480	-0,480

Quellen: HIS; SAP-Treasury; Zusammenstellung: RH

22,543 Mrd. EUR der Kassenstärker wurden in heimischer Währung aufgenommen, 10,573 Mrd. EUR in fremder Währung. Sämtliche Kassenstärker in fremder Währung wurden mit Devisentermingeschäften abgesichert. Bei der Rückzahlung der Kassenstärker (33,595 Mrd. EUR) kam es bei jenen in fremder Währung (11,052 Mrd. EUR) zu einem Kursverlust von 479,51 Mio. EUR. Diesem Kursverlust stand ein Gewinn aus den Devisentermingeschäften von 479,51 Mio. EUR gegenüber.

1.4 Finanzielle Auswirkungen auf künftige Finanzjahre

1.4.1 Tilgungsverpflichtungen der bereinigten Finanzschulden ab 2023

Der Bund wird in den kommenden Jahren abreifende Finanzschulden in erheblichem Umfang zu tilgen haben und diese – ohne entsprechende Überschüsse – zur Gänze refinanzieren müssen.

Tabelle 1.4–1: Tilgungsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden ab 2023 getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen

Bezeichnung	2023	2024	2025	2026	2027	2028	ab 2029	gesamt
	in Mrd. EUR							
Anleihen	26,370	21,789	20,056	25,419	19,749	15,067	110,020	238,471
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	–	–	0,268	–	0,009	–	0,159	0,435
Bundesschatzscheine	20,589	–	–	–	–	–	0,077	20,667
Kredite und Darlehen	1,661	0,447	0,097	0,343	0,788	0,591	7,391	11,317
Summe	48,620	22,236	20,421	25,762	20,546	15,658	117,647	270,890

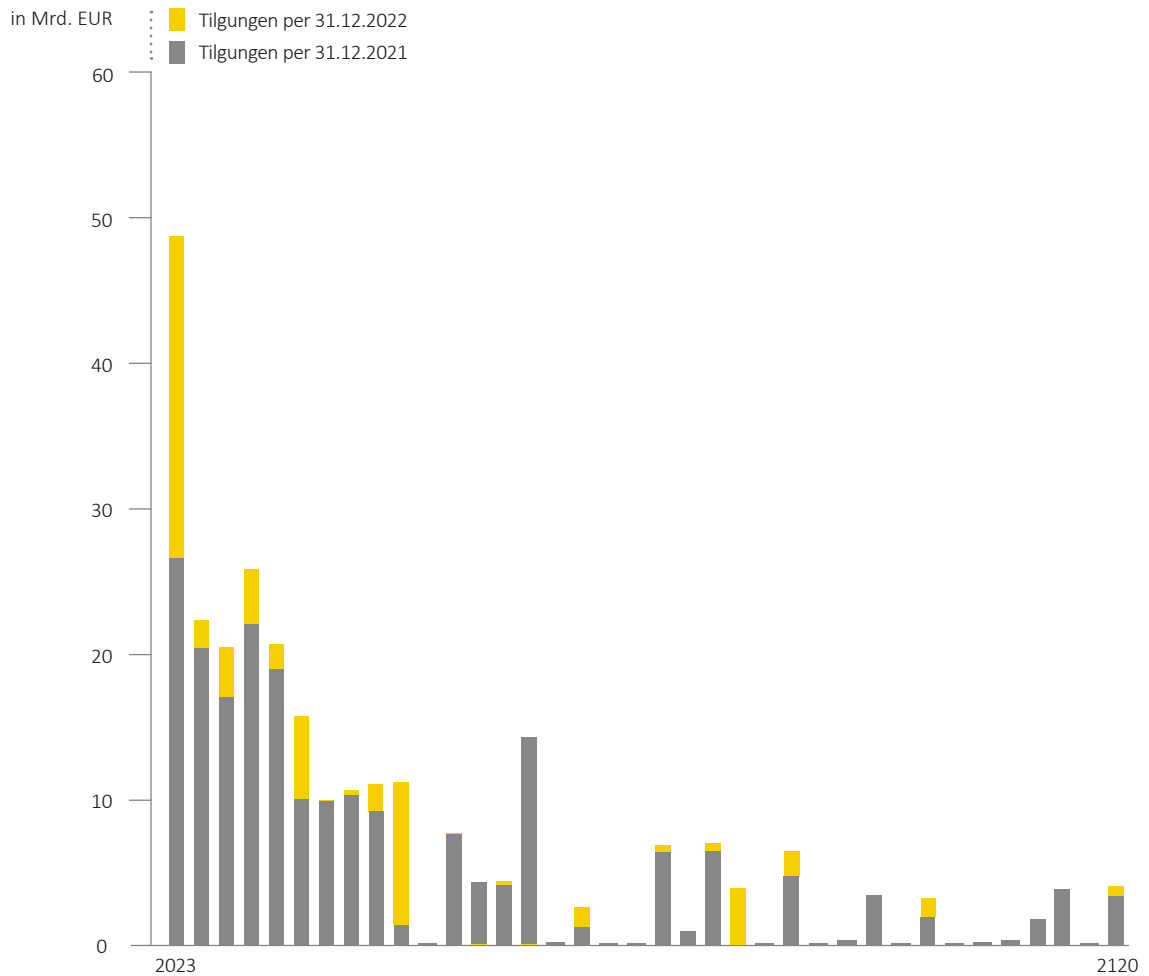
Quellen: HIS; SAP-Treasury; Zusammenstellung: RH

Die Tilgungsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden werden von 2023 bis 2028 jährlich zwischen 15,658 Mrd. EUR (2028) und 48,620 Mrd. EUR (2023) betragen. Der hohe Wert im Jahr 2023 ergibt sich, weil 2022 vermehrt Bundesschatzscheine (Austrian Treasury Bills und Austrian Commercial Papers) mit einer maximalen Laufzeit von einem Jahr begeben wurden, die 2023 zu tilgen sind.

Ausgehend von den bereinigten Finanzschulden des Bundes Ende 2022 sind bis 2028 in Summe 153,244 Mrd. EUR (56,6 %) der aushaftenden Verbindlichkeiten zurückzuzahlen – die Aufnahmen des Jahres 2022 erhöhten diesen Wert um 38,397 Mrd. EUR. Der deutlich höchste Anteil davon entfällt auf Anleihen in heimischer Währung (83,8 %).

Die folgende Abbildung stellt das Tilgungsprofil der Finanzschulden ab 2023 dar. Die gelben Balken geben an, wie sich die Neuaufnahmen des Jahres 2022 auf die Tilgungen auswirken:

Abbildung 1.4–1: Tilgungsprofil der Finanzschulden ab 2023



Quelle: OeBFA; Darstellung: RH

Der hohe Betrag an neu hinzugekommenen Tilgungsverpflichtungen im Jahr 2023 ist auf kurzfristige Finanzierungen durch Bundesschatzscheine im Jahr 2022 (Tabelle 1.3–1) zurückzuführen. Die Laufzeiten der bestehenden Finanzschulden reichen bis zum Jahr 2120.

1.4.2 Zinsverpflichtungen der bereinigten Finanzschulden ab 2023

Zinszahlungen stellen einen wesentlichen Teil der vergangenheitsbezogenen Mittelverwendungen des Bundes dar und schränken die Manövrierfähigkeit des Bundeshaushalts ein.

Tabelle 1.4–2: Zinsverpflichtungen der bereinigten nichtfälligen Finanzschulden ab 2023 getrennt nach Finanzjahren und Schuldgattungen

Bezeichnung	2023	2024	2025	2026	2027	2028	ab 2029	gesamt
	in Mrd. EUR							
Anleihen	3,433	3,260	3,038	2,902	2,307	1,710	31,676	48,325
Bundesobligationen und Schuldverschreibungen	0,016	0,016	0,016	0,007	0,007	0,006	0,035	0,102
Bundesschatzscheine	-0,128	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,001	-0,125
Kredite und Darlehen	0,412	0,394	0,363	0,359	0,344	0,303	2,627	4,801
Summe	3,733	3,670	3,416	3,267	2,658	2,019	34,339	53,102

Quellen: HIS; SAP-Treasury; Zusammenstellung: RH

Die Zinsverpflichtungen für die zum Jahresende 2022 bestehenden bereinigten nichtfälligen Finanzschulden werden in den Jahren 2023 bis 2028 zwischen 2,019 Mrd. EUR (2028) und 3,733 Mrd. EUR (2023) jährlich betragen. Die Zinsleistungen für die zum 31. Dezember 2022 bestehenden Finanzschulden vermindern sich kontinuierlich aufgrund der jährlichen Tilgungen. Jedoch werden die tatsächlich zu leistenden Zinsen höher sein, weil für die zu tilgenden Kreditoperationen großteils neue Finanzschulden aufgenommen werden müssen, aus denen sich zusätzliche Zinsverpflichtungen ergeben werden. Dementsprechend besteht ein hohes Risiko für zukünftige Budgets, weil das Ende 2021 auf historischem Tiefststand befindliche Zinsniveau aufgrund makroökonomischer Unsicherheiten im Laufe des Jahres 2022 deutlich anstieg und ein Ende der Leitzinserhöhungen durch die Europäische Zentralbank⁶ aufgrund der nach wie vor hohen Inflation noch nicht absehbar ist. Die vollen Auswirkungen dieser Zinserhöhungen werden dadurch frühestens ab 2024 ersichtlich sein. In Summe betragen die Zinsverpflichtungen zum 31. Dezember 2022 53,102 Mrd. EUR und lagen damit um rd. 1,5 Mrd. EUR über dem Wert des Vorjahres (2021: 51,623 Mrd. EUR).

Der Langfristigen Budgetprognose 2022 zufolge sollen die jährlichen gesamtstaatlichen Ausgaben für Zinsen von knapp unter 1,0 % (2022) auf 4,7 % des BIP bis zum Ende des Prognosezeitraums 2060 steigen.⁷

⁶ Die Europäische Zentralbank hob die Leitzinsen 2022 in vier Schritten von 0 % auf 2,5 % p.a. und in drei weiteren Schritten im Februar, März und Mai 2023 auf 3,75 % p.a. an.

⁷ Langfristige Budgetprognose 2022; Bericht der Bundesregierung gemäß § 15 Abs. 2 BHG 2013

1.5 Rechtsträger– bzw. Länderfinanzierung

1.5.1 Allgemeines

Die OeBFA hat nach Aufforderung durch den Bundesminister für Finanzen im Namen und auf Rechnung des Bundes gemäß § 81 BHG 2013 für „sonstige Rechtsträger“ und für Länder Kreditoperationen bzw. Währungstauschverträge abzuschließen. Als sonstige Rechtsträger bestimmt das BHG 2013 Gesellschaften, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für die er Haftung als Bürge und Zahler oder Garantien übernommen hat. Dazu zählen auch Rechtsträger im Teilsektor Sozialversicherung (Sektor 1314) gemäß Europäischem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen⁸ (**ESVG 2010**).

Die Rechtsträger– bzw. Länderschulden sowie die daraus resultierenden Forderungen des Bundes werden in einem gesonderten Rechnungskreis geführt und nicht in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesen.

1.5.2 Entwicklung und Stand der über die OeBFA abgewickelten nichtfälligen Rechtsträger– bzw. Länderschulden

Die Entwicklung der nichtfälligen Rechtsträger– und Länderschulden in den Jahren 2018 bis 2022 stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 1.5–1: Entwicklung und Stand der nichtfälligen Rechtsträger– und Länderschulden

Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022
	in Mrd. EUR				
Anfangsbestand	19,214	17,052	19,786	24,221	30,124
+ Zugang	+1,781	+5,200	+5,272	+7,335	+5,676
- Abgang	-3,968	-2,471	-0,831	-1,438	-2,091
+/- Kurswertänderung	+0,025	+0,005	-0,005	+0,006	-0,005
Endbestand	17,052	19,786	24,221	30,124	33,704
davon in heimischer Währung	16,963	19,691	24,132	30,029	33,614
davon in Fremdwährung	0,089	0,094	0,089	0,095	0,090

Quellen: HIS; SAP–Treasury; Zusammenstellung: RH

⁸ Verordnung (EU) 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union

Der Anfangsbestand an nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden von 30,124 Mrd. EUR zum 1. Jänner 2022 wurde durch Schuldaufnahmen um 5,676 Mrd. EUR erhöht. Schuldentilgungen in Höhe von 2,091 Mrd. EUR und Kurswertänderungen von 5,01 Mio. EUR verminderten den Schuldenstand. 295,00 Mio. EUR an Schuldentilgungen waren bedingt durch die vorzeitige Rückzahlung von Darlehen durch die ABBAG, die in die Bundesfinanzierung übernommen wurden. Aufgrund dieser Entwicklung betrug der Endbestand an nichtfälligen Rechtsträger- und Länderschulden 33,704 Mrd. EUR (2021: 30,124 Mrd. EUR).

Diesen nichtfälligen Verbindlichkeiten standen Forderungen des Bundes gegen folgende Rechtsträger und Länder gegenüber:

Tabelle 1.5–2: Zusammensetzung der Forderungen an Rechtsträger und Länder nach Schuldnern

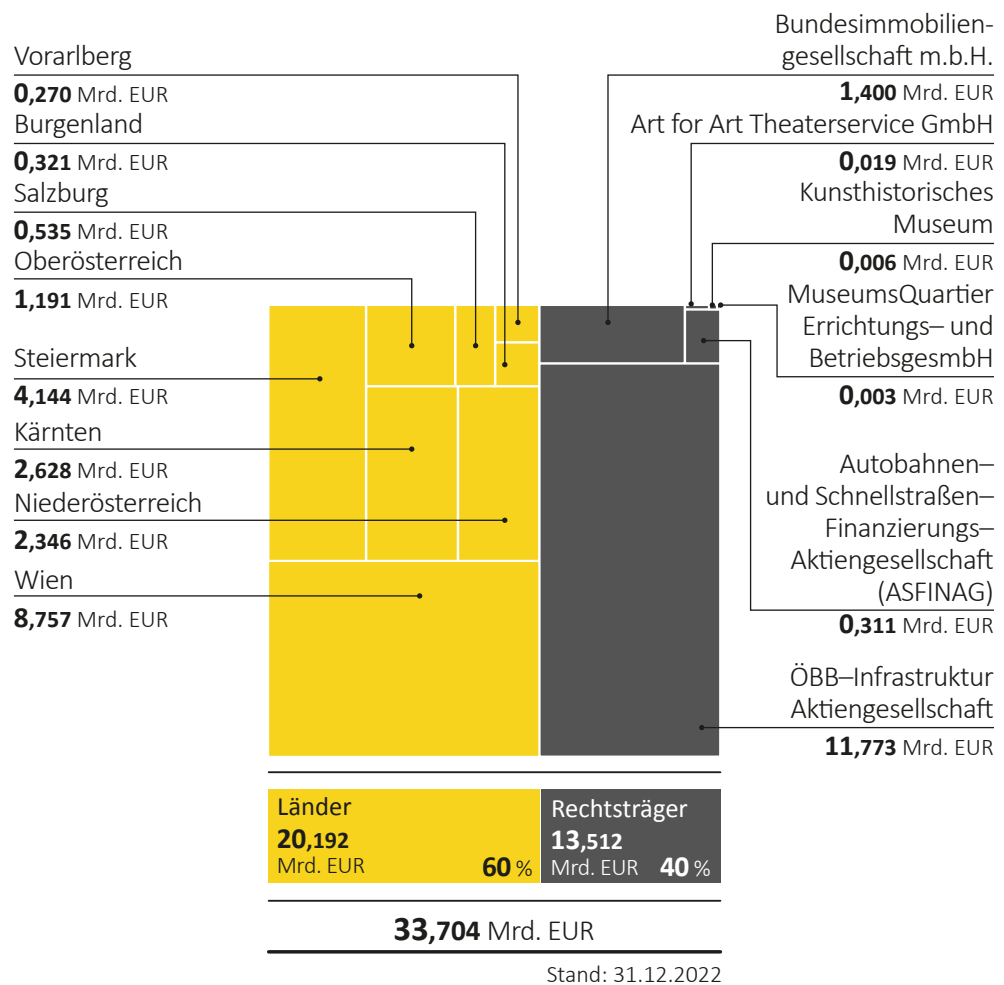
sonstiger Rechtsträger/Land	aushaftendes Nominale			
	2021	2022	Veränderung 2021 : 2022	Anteil 2022
	in Mrd. EUR			in %
ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft	8,436	11,773	+3,336	34,9
Wien	8,017	8,757	+0,740	26,0
Steiermark	4,379	4,144	-0,235	12,3
Kärnten	2,635	2,628	-0,008	7,8
Niederösterreich	2,396	2,346	-0,050	7,0
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	1,200	1,400	+0,200	4,2
Oberösterreich	1,191	1,191	0,000	3,5
Salzburg	0,645	0,535	-0,110	1,6
Burgenland	0,322	0,321	-0,001	1,0
Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs–Aktiengesellschaft (ASFINAG)	0,316	0,311	-0,005	0,9
Vorarlberg	0,270	0,270	0,000	0,8
Art for Art Theaterservice GmbH	0,012	0,019	+0,007	0,1
Kunsthistorisches Museum	0,006	0,006	0,000	0,0
MuseumsQuartier Errichtungs– und BetriebsgesmbH	0,003	0,003	0,000	0,0
ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (für KA Finanz AG)	0,295	0,000	-0,295	0,0
Gesamtsumme	30,124	33,704	+3,580	100,0

Quelle: OeBFA; Zusammenstellung: RH

Die Rechtsträger- und Länderfinanzierung erhöhte sich 2022 gegenüber dem Vorjahr um 3,580 Mrd. EUR (+11,9 %). Den höchsten Zugang verzeichneten die Finanzierungen für die ÖBB–Infrastruktur AG (3,336 Mrd. EUR) und für das Land Wien (740,00 Mio. EUR).

Das Finanzierungsvolumen der Länder betrug zum 31. Dezember 2022 insgesamt 20,192 Mrd. EUR (60 %), jenes der Rechtsträger insgesamt 13,512 Mrd. EUR (40 %).

Abbildung 1.5–1: Zusammensetzung der aushaftenden Rechtsträger- und Länderfinanzierungen



Quelle: OeBFA; Darstellung: RH

Im Jahr 2022 ging der Bund für die Rechtsträger und Länder keine neuen Währungstauschverträge ein. Für das Land Niederösterreich wurde ein nachträglicher Zinswap für ein Nominale von 150,00 Mio. EUR abgeschlossen. Zum 31. Dezember 2022 standen den Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen von 96,77 Mio. EUR (2021: 99,27 Mio. EUR) Forderungen von 125,20 Mio. EUR (2021: 130,21 Mio. EUR) gegenüber.

Da sowohl die Forderungen als auch die Verbindlichkeiten an die Rechtsträger und Länder weiterverrechnet wurden, waren die Rechtsträger- bzw. Länderfinanzierungen für den Bund aufwandsneutral.

Die Kreditoperationen für Rechtsträger und Länder wurden im Jahr 2022 mit folgenden durchschnittlichen Konditionen abgeschlossen:

Tabelle 1.5–3: Verzinsung und Laufzeit der Schuldaufnahmen für Rechtsträger und Länder im Jahr 2022

Laufzeit in Jahren	Effektivverzinsung in % p.a.
11,1	2,0

Quelle: OeBFA

Die durchschnittliche Laufzeit der Schuldaufnahmen für Rechtsträger und Länder im Jahr 2022 betrug 11,1 Jahre und lag über jener des Bundes mit 8,6 Jahren. Die durchschnittliche Effektivverzinsung war mit 2,0 % höher als jene bei den Neuaufnahmen des Bundes (1,0 %). Der Unterschied in den Finanzierungskosten im Jahr 2022 ergab sich dadurch, dass die Zinsen im Jahresverlauf deutlich gestiegen waren. Die Aufnahmen für die Rechtsträger und Bundesländer wurden im Jahr 2022 eher im zweiten Halbjahr getätigt, wohingegen die Aufnahmen für den Bund eher im ersten Halbjahr, als die Zinsen noch deutlich geringer waren, erfolgten.

1.5.3 Ausweis der Rechtsträger– und Länderfinanzierung

Die Kreditoperationen für Rechtsträger und Länder führte die OeBFA im Namen und auf Rechnung des Bundes durch. Somit hat der Bund diese Schulden gegenüber den Gläubigern jedenfalls zu bedienen, unabhängig davon, ob ein Rechtsträger oder ein Land die Darlehensverbindlichkeit gegenüber dem Bund bedient. Der Bund stellt diese Beträge den Rechtsträgern und Ländern als Darlehen zur Verfügung. Er hat aber insoweit eine Forderung gegen den jeweiligen Rechtsträger oder das Land.

Die Verrechnung der von der OeBFA für Rechtsträger und Länder durchgeführten Finanzgeschäfte erfolgt in einem Sonderverrechnungskreis. Diese Schulden sind – wie im BHG 2013 vorgesehen – in den Abschlussrechnungen des Bundes nicht enthalten. Diese Rechtsträger– und Länderfinanzierungen werden nur im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2022 (Tabellen III.7.18 bis III.7.46) dargestellt. Demgegenüber sieht die VRV 2015⁹ für die Länder den Ausweis der entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund in ihrer Vermögensrechnung vor.

Der RH überprüfte dieses Thema im Rahmen der Funktionsprüfung „IT–unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ zum Bundesrechnungsabschluss 2019. Er hatte dem Bundesministerium für Finanzen empfohlen, im Hinblick auf die von der OeBFA für Rechtsträger und Länder durchgeführten Finanzgeschäfte eine Kongruenz der Regelungen von BHG 2013 und VRV 2015 herzustellen und dies bei Vorbereitung einer Novelle des BHG 2013 zu berücksichtigen, um gesamtstaatlich einen konsistenten Ausweis der Finanzschulden auf Ebene des Bundes und der Länder sicherzustellen.

⁹ Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II 313/2015 i.d.g.F.

2 Bundeshaftungen



Der Bund haftete zum 31. Dezember 2022 für Kapital und Zinsen in Höhe von **100,114 Mrd. EUR**, damit waren die Haftungen um 4,614 Mrd. EUR niedriger als im Vorjahr. Die Bundeshaftungen für den Bereich Verkehr und Infrastruktur, etwa für die ÖBB–Infrastruktur AG, die Österreichische Bundesbahnen–Holding Aktiengesellschaft gemäß dem EUROFIMA–Gesetz sowie für die ASFINAG, waren rückläufig, ebenso die COVID–19–Haftungen und die Haftungen für Leihgaben an Bundesmuseen. Höher fielen hingegen die Bundeshaftungen nach dem Scheidemünzengesetz und für den Bereich der Wirtschaftsförderung (ohne COVID–19–Haftungen) aus. Bundeshaftungen im Bereich der Finanzmarktstabilität von 1,024 Mrd. EUR wurden in Anspruch genommen.

Das Bundeshaftungsobergrenzengesetz begrenzt die Haftungsübernahmen durch den Bund und durch außerbudgetäre Einheiten des Bundes. Diese Regelung beruht auf der zwischen Bund und Ländern getroffenen Haftungsobergrenzen–Vereinbarung. Sie gibt – im Einklang mit den Vorgaben der EU – die Methode für die Berechnung der Haftungsobergrenzen und für die Anrechnung von Haftungen auf die jeweilige Obergrenze vor.

Zum 31. Dezember 2022 betrug die Haftungsobergrenze des Bundes 96,951 Mrd. EUR an Kapital. Die Statistik Austria ermittelte auf Grundlage von EU–Vorgaben einen Haftungsbetrag von 52,030 Mrd. EUR, der auf die Haftungsobergrenze anzurechnen war; damit war die Haftungsobergrenze mit 53,7 % ausgenutzt (im Vorjahr: 54,5 %).

Haftungen, die vom Bundesminister für Finanzen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen übernommen wurden, gelten als Eventualverbindlichkeiten des Bundes. Dem Bund kommt dabei die Rechtsstellung eines Bürgen oder eines Garanten zu. Desgleichen haftet der Bund gemäß § 1 Abs. 2 und 4 Postsparkassengesetz 1969 für die bis 31. Dezember 2000 eingegangenen Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse.

2.1 Ausnutzung der Haftungsobergrenze des Bundes

(1) Mit dem Bundshaftungsobergrenzengesetz (**BHOG**)¹⁰, das auf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern zur Vereinheitlichung der Haftungsobergrenzen (in der Folge: **HOG-Vereinbarung**)¹¹ beruht, wurden die Voraussetzungen für eine rechtlich verbindliche Haftungsobergrenze der Bundesebene geschaffen. Die HOG-Vereinbarung legte die Methodik für die Berechnung der Haftungsobergrenze und für die Anrechnung von Haftungen auf diese Obergrenze – im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben – fest.¹² Gleichzeitig wird damit auch eine einheitliche Vorgangsweise von Bund, Ländern und Gemeinden sichergestellt.

Die Haftungsobergrenze des Bundes für das Jahr 2022 ermittelte sich demnach auf Grundlage der veranschlagten Nettoabgaben (Bundesanteil) der UG 16 Öffentliche Abgaben des zweitvergangenen Jahres – somit auf Basis des BFG 2020 – multipliziert mit dem Faktor 175 %.¹³ Auf diese Haftungsobergrenze werden die vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes und die von außerbudgetären Einheiten des Bundes¹⁴ für Dritte übernommenen Haftungen und Schadloshaltungsverpflichtungen angerechnet. Die Anrechnung der Haftungen auf die Obergrenze erfolgt ohne Risikogewichtung zum Nominalwert des Haftungsstandes.

(2) Die Statistik Austria berechnete die Ausnutzung der Haftungsobergrenze des Bundes zum 31. Dezember 2022 gemäß Art. 4 HOG-Vereinbarung, indem sie die relevanten Haftungsstände nach der Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (Teil des „Six Pack“) ermittelte.

Der Gesamtbetrag an Haftungen des Bundes zum 31. Dezember 2022 darf 96,951 Mrd. EUR an Kapital nicht übersteigen. Zinsen und Kosten sind dabei nicht zu berücksichtigen. Verpflichtungen des Bundes und der außerbudgetären Einheiten des Bundes, die zum öffentlichen Schuldenstand gezählt werden, sind auf den Gesamtbetrag ebenfalls nicht anzurechnen.

¹⁰ BGBl. I 149/2011 i.d.g.F.

¹¹ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden – HOG-Vereinbarung, BGBl. I 134/2017

¹² Art. 2 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 3 lit. a HOG-Vereinbarung

¹³ veranschlagte Nettoabgaben der UG 16 Öffentliche Abgaben des Jahres 2020 (t-2): 55.400,594 Mio. EUR; davon 175 %: 96.951,040 Mio. EUR

¹⁴ dem Teilssektor Bund zugerechnete Einheiten

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die gemäß der HOG–Vereinbarung ermittelte Haftungsobergrenze und deren Ausnutzung:¹⁵

Tabelle 2.1–1: Haftungsobergrenzen nach der HOG–Vereinbarung und deren Ausnutzung

Bezeichnung	Haftungsobergrenze gemäß HOG–Vereinbarung zum 31.12.2022	Ausnutzung der Haftungsobergrenze zum 31.12.2022 laut Six Pack ¹
	in Mrd. EUR	
Gesamthaftungsobergrenze	96,951	52,030
vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes für Dritte übernommene Haftungen		51,181
davon Haftungen für Kredit– und Finanzinstitute		0,881
davon Sonstige Wirtschaftshaftungen		50,300
von außerbudgetären Einheiten des Bundes für Dritte übernommene Haftungen		0,849
davon Haftungen für Kredit– und Finanzinstitute		0,190
davon Sonstige Wirtschaftshaftungen		0,658

¹ Haftungsstand ermittelt gemäß Art. 4 HOG–Vereinbarung nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise laut Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011

Quelle: Statistik Austria

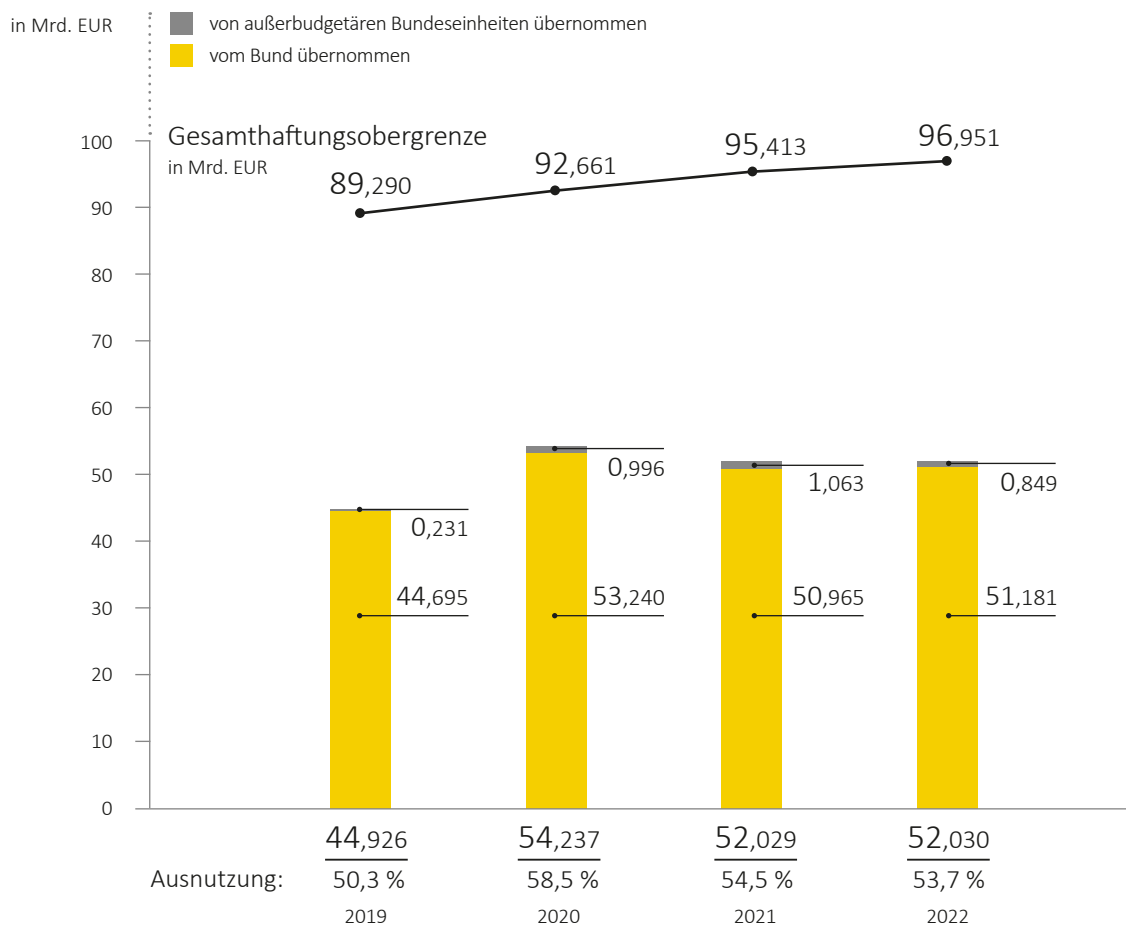
Die auf die Haftungsobergrenze anrechenbaren Haftungen betragen zum 31. Dezember 2022 für

- vom Bundesminister für Finanzen namens des Bundes für Dritte übernommene Haftungen 51,181 Mrd. EUR (2021: 50,965 Mrd. EUR) und
- von außerbudgetären Einheiten des Bundes für Dritte übernommene Haftungen 0,849 Mrd. EUR (2021: 1,063 Mrd. EUR).

¹⁵ Die Statistik Austria ermittelte die entsprechenden Werte – wie in § 2 Abs. 3 BHOG vorgesehen – und übermittelte diese dem RH zur Darstellung im Bundesrechnungsabschluss. Der RH nahm dazu keine Prüfungshandlungen vor.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Haftungsobergrenzen und der anzurechnenden Haftungen laut Six Pack:

Abbildung 2.1–1: Ausnutzung der Haftungsobergrenze laut Six Pack, 2019 bis 2022



Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Statistik Austria; Darstellung: RH

Der Bund nahm 53,7 % der Haftungsobergrenze in Anspruch. Zum 31. Dezember 2021 hatte er die Obergrenze mit 54,5 % etwas stärker ausgenutzt. Der prozentuelle Rückgang der Ausnutzung war auf eine höhere Haftungsobergrenze bei etwa gleichbleibendem Ausnutzungsstand zurückzuführen.

Die folgende Tabelle zeigt die von den außerbudgetären Einheiten des Bundes übernommenen Haftungen für Dritte:

Tabelle 2.1–2: Zusammensetzung der von außerbudgetären Einheiten für Dritte übernommenen Haftungen

Untergruppe/außerbudgetäre Einheit	2021		2022	
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	174,06	16,4	190,41	22,4
ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes	0,00	0,0	186,66	22,0
FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes in Liquidation	170,00	16,0	0,00	0,0
HETA ASSET RESOLUTION Aktiengesellschaft i.A.	0,17	0,0	0,17	0,0
KA Finanz Aktiengesellschaft	3,89	0,4	3,57	0,4
sonstige Wirtschaftshaftungen	889,43	83,6	658,27	77,6
ARE Austrian Real Estate Development GmbH	105,93	10,0	38,13	4,5
COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)	578,55	54,4	268,44	31,6
FH Campus Wien – Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens	0,00	0,0	162,32	19,1
HBI–Bundesholding Aktiengesellschaft	16,66	1,6	0,00	0,0
ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft	102,32	9,6	94,18	11,1
ÖBB–Personenverkehr Aktiengesellschaft	0,00	0,0	10,00	1,2
Wirtschaftskammer Österreich	84,26	7,9	84,26	9,9
übrige Rechtsträger	1,71	0,2	0,94	0,1
Gesamtsumme	1.063,49	100,0	848,68	100,0

Quelle: Statistik Austria; Zusammenstellung: RH

Auf die COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (**COFAG**) (268,44 Mio. EUR), die ABBAG (186,66 Mio. EUR), den FH Campus Wien (162,32 Mio. EUR), die ÖBB–Infrastruktur AG (94,18 Mio. EUR) und die Wirtschaftskammer Österreich (84,26 Mio. EUR) entfielen zusammen 93,8 % der Haftungen, die außerbudgetäre Einheiten für Dritte übernommen hatten. Im Jahr 2022 wurden die FIMBAG Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes i.L. und die HBI–Bundesholding AG mit der ABBAG verschmolzen. Die Haftungsstände der Vorgängergesellschaften gingen damit auf die ABBAG über.

2.2 Zusammensetzung und Entwicklung der Bundeshaftungen

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Bundeshaftungen im Jahr 2022:

Tabelle 2.2–1: Zusammensetzung und Veränderung der Bundeshaftungen

Haftungsart	Anfangsbestand 01.01.2022	Zugang	Abgang	Kurswert- änderung	Endbestand 31.12.2022			Veränderung	
					Kapital	Zinsen	gesamt		
					in Mrd. EUR				
Ausfuhrförderung	55,231	31,765	-31,682	-0,444	54,870	–	54,870	-0,361	-0,7
Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG)	28,252	5,467	-4,412	0,144	29,452	–	29,452	1,199	+4,2
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG)	26,979	26,297	-27,269	-0,588	25,418	–	25,418	-1,560	-5,8
Verkehr und Infrastruktur	22,258	0,677	-3,120	0,004	17,104	2,715	19,819	-2,439	-11,0
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (ASFINAG)	8,700	0,677	-1,116	–	7,450	0,810	8,260	-0,440	-5,1
ÖBB-Infrastruktur AG	12,562	–	-1,840	–	8,825	1,897	10,722	-1,840	-14,6
ÖBB Eurofima	0,994	–	-0,164	0,004	0,828	0,006	0,834	-0,160	-16,1
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH	0,002	–	0,000	–	0,001	0,001	0,002	0,000	-8,5
Wirtschaftsförderung	2,009	0,384	-0,355	–	2,028	0,010	2,038	0,029	+1,4
Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws)	1,555	0,335	-0,300	–	1,590	–	1,590	0,034	+2,2
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)	0,077	0,036	-0,030	–	0,083	–	0,083	0,006	+7,9
Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT)	0,376	0,013	-0,025	–	0,355	0,010	0,365	-0,012	-3,1
Finanzmarkt	12,859	0,441	-1,350	–	10,800	1,150	11,950	-0,910	-7,1
Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG)	1,024	–	-1,024	–	0,000	0,000	0,000	-1,024	-100,0
Haftungen gemäß Postsparkassengesetz	0,441	–	-0,010	–	0,431	–	0,431	-0,010	-2,3
Haftungsgesetz Kärnten	1,108	–	–	–	1,108	–	1,108	0,000	+0,0
Stabilisierung der Zahlungsbilanz (ZabiStaG)	10,286	0,441	-0,317	–	9,260	1,150	10,410	0,124	+1,2
Schadloshaltungsverpflichtung gemäß Scheidemünzen-gesetz	5,244	0,186	-0,004	–	5,426	–	5,426	0,182	+3,5
Leihgaben an Bundesmuseen	1,347	1,424	-2,238	0,002	0,535	–	0,535	-0,812	-60,3
sonstige Haftungsübernahmen	0,230	–	0,000	–	0,217	0,012	0,230	0,000	-0,0
COVID-19-Haftungen	5,550	0,089	-0,392	–	5,247	–	5,247	-0,303	-5,5
Summe Bundeshaftungen	104,728	34,965	-39,141	-0,437	96,227	3,887	100,114	-4,614	-4,4
davon in heimischer Währung	78,065	7,490	-9,989	–	71,679	3,887	75,566	-2,499	-3,2
davon in Fremdwährung	26,663	27,475	-29,153	-0,437	24,548	–	24,548	-2,115	-7,9

Quellen: BMF, HIS; Zusammenstellung: RH

Zum Jahresende 2022 betrug der Stand an übernommenen Bundeshaftungen (Kapital und Zinsen) 100,114 Mrd. EUR (2021: 104,728 Mrd. EUR); das entsprach einer Verminderung gegenüber dem Vergleichszeitpunkt des Vorjahres um -4,614 Mrd. EUR bzw. -4,4 %. Die Veränderung des Gesamtstandes an Bundeshaftungen resultierte aus Zugängen von 34,965 Mrd. EUR und Abgängen von 39,141 Mrd. EUR. Abgänge ergaben sich, weil eine Haftung vertragsgemäß erlosch, ohne in Anspruch genommen worden zu sein, oder weil eine Haftung in Anspruch genommen und die Haftungsschuld bezahlt wurde. Zusätzlich verminderten Kurswertänderungen die Haftungen in Fremdwährungen um 437,19 Mio. EUR. Haftungsübernahmen, die sich auf Fremdwährungsbeträge bezogen, wurden mit den zum 31. Dezember 2022 gültigen Devisenmittelkursen in Euro umgerechnet.

Eine Erhöhung verzeichneten insbesondere Bundeshaftungen

- für die Ausfuhrförderung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz (1,199 Mrd. EUR) und
- nach dem Scheidemünzengesetz (182,11 Mio. EUR).

Einen Rückgang verzeichneten insbesondere Bundeshaftungen

- für die ÖBB–Infrastruktur AG (1,840 Mrd. EUR),
- für die Ausfuhrförderung nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (1,560 Mrd. EUR),
- nach dem Finanzmarktstabilitätsgesetz (1,024 Mrd. EUR) und
- für Leihgaben an Bundesmuseen (811,73 Mio. EUR).

Die Bundeshaftungen in heimischer Währung beliefen sich im Jahr 2022 auf 75,566 Mrd. EUR. Sie machten damit 75,5 % der gesamten Bundeshaftungen aus (2021: 74,5 %).

2.3 Auszahlungen und Einzahlungen im Zusammenhang mit Haftungen

Die nachstehende Tabelle zeigt die Auszahlungen für und Einzahlungen aus Haftungen:

Tabelle 2.3–1: Auszahlungen und Einzahlungen aus Haftungen

Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2021 : 2022
	in Mio. EUR					
Auszahlungen für Haftungen (UG 45)						
Schadenszahlungen (AusfFG)	38,86	50,84	46,61	31,82	64,82	+33,00
Rückersätze ¹ (AusfFG)	0,00	12,80	6,22	3,39	6,05	+2,66
Kursverluste (AFFG–Kursrisikogarantie)	139,79	126,93	153,75	141,41	75,24	-66,16
sonstige Auszahlungen	35,71	39,35	39,11	33,35	35,13	+1,78
Summe Auszahlungen	214,36	229,93	245,70	209,96	181,24	-28,72
Einzahlungen aus Haftungen (UG 45)						
Rückflüsse aus Schadensfällen (AusfFG)	40,55	39,97	34,79	33,15	31,94	-1,21
Haftungsentgelte (AusfFG)	128,72	152,85	156,04	152,69	162,54	+9,86
Haftungsentgelte (AFFG)	94,93	94,61	98,19	85,68	86,84	+1,17
sonstige Einzahlungen	61,14	71,08	75,14	70,66	64,29	-6,37
Summe Einzahlungen	325,33	358,50	364,17	342,17	345,62	+3,45
Einzahlungsüberhang						
davon AusfFG (DB 45.01.01)	145,31	141,79	148,60	164,80	138,71	-26,10
davon AFFG (DB 45.01.02)	-36,42	-16,04	-37,63	-38,14	21,86	+60,00
davon Sonstige Finanzhaftungen (fix) (DB 45.01.03)	4,09	4,96	9,55	7,87	5,73	-2,14
davon Besondere Zahlungsverpflichtungen (DB 45.02.04)	-2,01	-2,14	-2,05	-2,33	-1,92	+0,41
Auszahlungen für Haftungen (UG 46)						
Auszahlungen für Haftungen	24,24	23,78	24,19	25,14	1.024,36	+999,22
Einzahlungen aus Haftungen	14,00	13,80	11,88	0,00	0,00	+0,00
Auszahlungsüberhang	-10,24	-9,98	-12,30	-25,14	-1.024,36	-999,22
davon Haftungen (fix) (DB 46.01.02)	13,95	13,80	11,88	0,00	0,00	+0,00
davon Haftungen (variabel) (DB 46.01.03)	-24,19	-23,78	-24,19	-25,14	-1.024,36	-999,22

¹ Laut Finanzministerium waren die Rückersätze bis zum Jahr 2019 nicht separat verbucht. Sie waren als Abzugsposten (Storni) bei den Entgelteinnahmen verrechnet und betragen 1,75 Mio. EUR für das Jahr 2018.

Quelle: HIS; Zusammenstellung: RH

Aus der UG 45 Bundesvermögen leistete der Bund Zahlungen für übernommene Haftungen von 181,24 Mio. EUR. Diesen Zahlungen standen Einzahlungen von 345,62 Mio. EUR gegenüber. Daraus ergab sich zum 31. Dezember 2022 ein Einzahlungsüberhang von 164,38 Mio. EUR.

Der Einzahlungsüberhang von 164,80 Mio. EUR im Detailbudget 45.01.01 Ausführungsförderungsgesetz (**AusfFG**) zum 31. Dezember 2021 entsprach dem Abschöpfungsbetrag gemäß § 7 Abs. 4 AusfFG, der im Jänner 2022 an die Bundeskasse abgeführt wurde (§ 7-Konto).

Im Detailbudget 45.01.02 Ausführfinanzierungsförderungsgesetz (**AFFG**) ergab sich im Jahr 2022 ein Einzahlungsüberhang, weil nur ein geringer Teil des Schweizer-Franken-Portfolios (**CHF-Portfolio**) abgebaut wurde. Für das CHF-Portfolio der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (**OeKB**) sicherte der Bund – im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahren – das Austauschverhältnis zum Euro ab.

Im Detailbudget 45.01.03 Sonstige Finanzhaftungen (fix) waren im Jahr 2022 Haftungsentgelte von Unternehmen – vor allem von der ASFINAG – vereinnahmt.

Im Detailbudget 45.02.04 Besondere Zahlungsverpflichtungen war das Vertragsentgelt der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**) für Haftungen gemäß Garantiesgesetz 1977¹⁶ verbucht.¹⁷

Nähere Einzelheiten sind dem Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2022 und dem Bericht zu den Bundeshaftungen (Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 5: Vorprüfung gemäß § 9 RHG) zu entnehmen.

Die Auszahlungen für und die Einzahlungen aus Haftungen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz werden seit 2009 in der UG 46 Finanzmarktstabilität erfasst. Den Auszahlungen für Haftungen von 1.023,75 Mio. EUR standen keine Einzahlungen¹⁸ gegenüber. Im Dezember 2022 leistete der Bund die Rückzahlung für die zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene bundesbehaftete Nachranganleihe 2012 bis 2022 der HETA ASSET RESOLUTION AG i.A. von 1 Mrd. EUR (Nominale). Zusätzlich waren die für die Anleihe anfallenden Zinsen von 23,75 Mio. EUR zu leisten. Weitere Zahlungen an die HETA ASSET RESOLUTION AG i.A. oder deren Gläubiger sind nicht vorgesehen. Die übrigen haftungsrelevanten Zahlungen in der UG 46 entfielen auf Gerichtskosten im Zusammenhang mit dem Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz¹⁹. Nähere Einzelheiten finden sich im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2022.

¹⁶ BGBl. 296/1977 i.d.g.F.

¹⁷ Das Vertragsentgelt der aws und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (**ÖHT**) für Haftungen gemäß KMU-Förderungsgesetz, BGBl. 432/1996 i.d.g.F., war im Budget des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft abgebildet.

¹⁸ Mit August 2020 lief eine Garantie des Bundes für eine von der KA Finanz AG begebene Anleihe in Höhe von 1 Mrd. EUR aus, weshalb keine Haftungsentgelte mehr vereinnahmt wurden.

¹⁹ BGBl. I 78/2009, außer Kraft getreten mit Ablauf des 31. Dezember 2010

Für die Schadloshaltung im Bereich der COVID–19–Haftungen gelten gesonderte Regelungen; siehe dazu den Bericht zu den Bundeshaftungen (Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 5: Vorprüfung gemäß § 9 RHG), den Bericht zum COVID–19–Krisenbewältigungsfonds (Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 4: Vorprüfung gemäß § 9 RHG) sowie den Textteil Band 2: Untergliederungen (UG 45 Bundesvermögen) zum Bundesrechnungsabschluss 2022.

3 Eventualverbindlichkeiten und –forderungen



Eventualverbindlichkeiten und –forderungen stellen ein **finanzielles Risiko** für den Bund dar. Sie sind jedoch in den Abschlussrechnungen nicht erfasst, weil sie infolge des hohen Unsicherheitsgrades die erforderlichen Kriterien nicht erfüllen.

Eventualverbindlichkeiten des Bundes betrafen etwa Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Commerzialbank Mattersburg und den COFAG–Garantien sowie Kursrisikogarantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz.

Eventualforderungen des Bundes ergaben sich beispielsweise aus Rechtsstreitigkeiten im Abgaben– und im Beihilfenbereich.

3.1 Allgemeines

Der RH hatte bei vergangenen Prüfungen gemäß § 9 Rechnungshofgesetz (**RHG**) wiederholt Sachverhalte²⁰ erhoben, die ein finanzielles Risiko für den Bund darstellten, aber in den Abschlussrechnungen nicht erfasst waren, weil sie die dafür erforderlichen Kriterien (noch) nicht erfüllten. Derartige Sachverhalte werden in Jahresabschlüssen in der Regel in den Anhängen erläutert oder als Gesamtbetrag unterhalb der Bilanz angeführt.

Für den Bundesrechnungsabschluss 2022 erhob der RH diese Sachverhalte systematisch und er ermöglichte den haushaltsleitenden Organen, verbale Erläuterungen zu Eventualverbindlichkeiten und –forderungen in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss aufzunehmen.²¹ Aufgrund der hohen Unsicherheiten, die mit diesen Sachverhalten verbunden sind, finden sich betragliche Angaben zu den dargestellten Risiken nur insoweit, als eine monetäre Abschätzung des haushaltsleitenden Organs vorliegt. Für Bundeshaftungen gab es bereits bisher eigene Anhangstabellen.

Eventualverbindlichkeiten²² sind

- mögliche Verpflichtungen, deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, oder
- gegenwärtige Verpflichtungen, bei denen eine Zahlung nicht wahrscheinlich ist, oder
- Verpflichtungen, deren Höhe nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann.

²⁰ siehe dazu z.B. Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 25

²¹ Zu finden sind die Angaben der obersten Organe und Bundesministerien in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss, jeweils unterhalb der Tabelle II.1 Vermögensrechnung – Kurzfassung.

²² Die Definition der Eventualverbindlichkeiten und –forderungen sowie die Abgrenzung zu Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Forderungen ist in den Rechnungslegungsstandards IAS 37 bzw. IPSAS 19 festgelegt. Im BHG 2013 bzw. in der Bundeshaushaltsverordnung 2013 (**BHV 2013**) sind diese Begriffe nicht definiert.

Eventualforderungen sind

- mögliche Vermögenswerte, die aus vergangenen Ereignissen resultieren und
- deren Bestehen vom Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse abhängt. Der Eintritt der entsprechenden Ereignisse kann nicht oder nicht vollständig von der rechnungslegenden Einheit kontrolliert werden.

Die wesentlichen Kriterien zur Unterscheidung zwischen Rückstellung und Eventualverbindlichkeit sind die Wahrscheinlichkeit des Eintretens und das Wissen um die Höhe der Verpflichtung. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist auch maßgebend für das Bestehen einer Eventualforderung. Unwahrscheinliche Sachverhalte müssen weder in den Abschlussrechnungen noch im Anhang dargestellt werden. Die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit obliegt den haushaltsleitenden Organen.

3.2 Angaben zu Eventualverbindlichkeiten und –forderungen

Die Angaben der Ministerien und obersten Organe zu den Eventualverbindlichkeiten und –forderungen zeigten eine große Bandbreite an finanziellen Risiken, die nicht in die Abschlussrechnungen einfließen. Zum einen betraf dies Querschnittsthemen, die in mehreren Ressorts anfielen, z.B. Personalaufwendungen in Zusammenhang mit dem EuGH-Urteil zu den Vordienstzeiten; zum anderen ressortspezifische Aufgabengebiete, z.B. mögliche zukünftige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einhaltung internationaler Klimaziele. Dazu werden exemplarisch folgende Angaben hervorgehoben (in Klammer sind die betroffenen Untergliederungen angeführt):

Eventualverbindlichkeiten

- Eventualverbindlichkeiten aus **Rechtsstreitigkeiten**²³

Für Rechtsstreitigkeiten, deren Ausgang das haushaltsleitende Organ mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als negativ beurteilt, sind Rückstellungen für Prozesskosten zu bilden. Gerichtsverfahren, für die keine Rückstellungen zu bilden sind, deren Ausgang aber als unsicher gilt, sind in den Eventualverbindlichkeiten zu erfassen. Insbesondere machten die Ressorts Angaben zu potenziellen Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Commerzialbank Mattersburg (inklusive Klagen betreffend die Einlagensicherung Austria GmbH) und zu Rechtsstreitigkeiten um den Themenkomplex COVID-19-Pandemie. (UG 13 Justiz, UG 15 Finanzverwaltung, UG 21 Soziales und Konsumentenschutz)

²³ siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 20 und 21

- Eventualverbindlichkeiten aus **internationalen Verpflichtungen**

Zur Umsetzung der Klimaziele gemäß dem Übereinkommen von Paris erließ die EU im Jahr 2018 die sogenannte Lastenteilungsverordnung.²⁴ Darin wurden verbindliche nationale Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen für den Zeitraum 2021 bis 2030 festgelegt. Allfällige finanzielle Konsequenzen bei Nichterreichung der Ziele können noch nicht abgeschätzt werden, nicht zuletzt aufgrund der COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen auf die Zielsetzungen der Mitgliedsstaaten aus der Lastenteilungsverordnung.²⁵ (UG 43 Klima, Umwelt und Energie)

- Eventualverbindlichkeiten aus **Altlasten**

Im Wesentlichen betrafen Eventualverbindlichkeiten aus Altlasten Ersatzvornahmen, z.B. Räumungen von (wilden) Abfalllagerungen und Mülldeponien gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz²⁶ in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsgesetz²⁷. (UG 43 Klima, Umwelt und Energie)

- Eventualverbindlichkeiten für **COFAG-Garantien**

Gemäß § 6a Abs. 2 ABBAG-Gesetz²⁸ hat der Bund die COFAG so auszustatten, dass diese in der Lage ist, die von ihr übernommenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Die im Namen und auf Rechnung der COFAG vergebenen Überbrückungsgarantien für Großunternehmen waren bei Eintritt des Haftungsfalls aus der Liquiditätsreserve der COFAG zu bedecken. Durch eine Schadloshaltungsvereinbarung zwischen Bund und COFAG entstand beim Bund eine Eventualverbindlichkeit in Höhe von 268,44 Mio. EUR. Die Eintrittswahrscheinlichkeit für eine Realisierung dieser Überbrückungsgarantien schätzte die COFAG auf weniger als 50 %, weshalb das Bundesministerium für Finanzen keine Rückstellungen bildete. (UG 45 Bundesvermögen)

²⁴ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 525/2013

²⁵ vergleiche dazu den RH-Bericht „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“ (Reihe Bund 2021/16)

²⁶ BGBl. 53/1991 i.d.g.F.

²⁷ BGBl. I 102/2002 i.d.g.F.

²⁸ BGBl. I 51/2014 i.d.g.F.

- Eventualverbindlichkeiten aus § 1 Abs. 2 lit. b **Ausführfinanzierungsförderungsgesetz**²⁹

Die Angaben zu diesen Eventualverbindlichkeiten sind im Risikobericht gemäß § 15 Abs. 2 Z 4 Rechnungslegungsverordnung 2013 (**RLV 2013**) als Erläuterung zur Tabelle III.10.1 „Entwicklung der Bundeshaftungen nach Haftungssystemen – Übersicht“ in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss zu finden. Das Wechselkursrisiko des Bundes aus Kursrisikogarantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b Ausführfinanzierungsförderungsgesetz gegenüber der OeKB für Kreditoperationen in fremder Währung unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellung belief sich zum 31. Dezember 2022 auf 4,877 Mrd. EUR.

Eventualforderungen

- Eventualforderungen aus **Rechtsstreitigkeiten**

Eventualforderungen werden dann ausgewiesen, wenn der Bund als Kläger auftritt und ein Prozessgewinn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um Gerichtsverfahren im Abgaben– und im Beihilfenbereich. (UG 15 Finanzverwaltung, UG 45 Bundesvermögen)

- Eventualforderungen aus **schwebenden vertraglichen Vereinbarungen**

Diese betrafen die §§ 25 und 27 des Bundesgesetzes über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern³⁰. Diese Bestimmungen regelten die Aufteilung des Sach– sowie des sonstigen Personalaufwands der Bildungsdirektionen zwischen Bund und Ländern. (UG 30 Bildung)

²⁹ siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 5: Vorprüfung gemäß § 9 RHG – Bundeshaftungen, TZ 10 bis TZ 13

³⁰ BGBl. I 138/2017



4 Entwicklung der öffentlichen Finanzen laut ESGV 2010 (Stand März 2023)



Auf gesamtstaatlicher Ebene wies Österreich im Jahr 2022 ein **öffentliches Defizit** von **-3,2 % des BIP** auf, dies war eine Verbesserung um 2,6 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2021 (-5,8 % des BIP). Der **gesamtstaatliche Schuldenstand** stieg durch weitere Schuldaufnahmen für die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sowie für die Abfederung der Teuerung das dritte Jahr in Folge stark an, die **Schuldenquote** fiel aber aufgrund des hohen nominellen BIP-Wachstums (+10,2 %) von 82,3 % des BIP im Jahr 2021 auf **78,4 % des BIP** im Jahr 2022.

Die konsolidierten Staatseinnahmen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 17,477 Mrd. EUR auf 221,683 Mrd. EUR – im Wesentlichen aufgrund der gestiegenen Abgabeneinnahmen durch die gute Konjunktorentwicklung sowie aufgrund der hohen Inflation. Die Staatseinnahmenquote betrug im Jahr 2022 49,5 %, nachdem sie im Vorjahr bei 50,3 % gelegen war.

Die konsolidierten Staatsausgaben stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 8,314 Mrd. EUR auf 235,978 Mrd. EUR. Die Ausgabensteigerung war – bei einem gleichzeitigen Rückgang der 2022 noch andauernden COVID-19-Hilfsmaßnahmen – im Wesentlichen durch die neu hinzugekommenen Hilfsmaßnahmen zur Abfederung der Teuerung begründet. Die Staatsausgabenquote sank – ebenfalls aufgrund des BIP-Wachstumseffekts – von 56,1 % im Jahr 2021 auf 52,7 %.

Während die Einnahmen des **Bundessektors** im Zeitraum 2019 bis 2022 um 14,8 % stiegen, erhöhten sich die Ausgaben deutlich stärker um 29,9 %. Im **Sektor Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger** erhöhten sich im Zeitraum 2019 bis 2022 die Einnahmen um 17,4 %, die Ausgaben um 16,1 %.

Die Langfristige Budgetprognose 2022 des Bundesministeriums für Finanzen geht von einem weiteren Anstieg der Staatsschuldenquote bis 2060 auf über 120 % des BIP aus.

Die im Österreichischen Stabilitätsprogramm und in der Budgetären Notifikation an die Europäische Kommission ausgewiesenen Kennzahlen basieren auf dem ESGV 2010.³¹ Dieses ermöglicht einen Vergleich der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten. Für die gesamtstaatliche Betrachtung unterteilt das ESGV 2010 den Staat in vier Teilspektoren: Bundesebene, Landesebene, Gemeindeebene und Sozialversicherungsträger.

³¹ Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 2010) ist das aktuelle, international kompatible EU-Regelwerk zur Rechnungslegung für eine systematische und detaillierte Beschreibung einer Volkswirtschaft. Es wurde am 26. Juni 2013 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und gilt seit September 2014. Seither folgen die Datenübertragungen der Mitgliedstaaten an Eurostat den ESGV-2010-Regeln.

Für jeden Teilsektor leitet die Statistik Austria die administrative Darstellung in den Rechnungsabschlüssen in eine ESGV-konforme Darstellung der öffentlichen Finanzen über.

Bei Überleitung der Daten aus dem Bundesrechnungsabschluss wird das Accrual-Prinzip³² verfolgt, das konzeptionell weitgehend dem Ergebnishaushalt des Bundes entspricht. Die Statistik Austria geht vom Finanzierungshaushalt³³ aus und berücksichtigt in der Folge u.a. Abschreibungen von Forderungen des Bundes, unterstellte Sozialbeiträge und die Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung. Weiters nimmt sie Periodenbereinigungen vor, insbesondere bei Zinsen, den Zahlungen an die EU und den Abgaben.

Die Abgrenzung des öffentlichen Sektors ist eine wichtige Voraussetzung für die Berechnung des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes (Maastricht-Ergebnisse). Die Statistik Austria veröffentlicht jährlich Ende März eine Übersicht über die Einheiten des öffentlichen Sektors gemäß ESGV 2010.³⁴ Darin enthalten sind die Einheiten des Sektors Staat nach der Definition des ESGV 2010, die für die Berechnung der Maastricht-Ergebnisse herangezogen werden, und Einheiten anderer volkswirtschaftlicher Sektoren, die von Einheiten des Sektors Staat kontrolliert werden, aber nicht in die Berechnung der Maastricht-Ergebnisse einfließen (öffentlicher Sektor).

Im März 2023 waren in Österreich 7.763 Einheiten dem öffentlichen Sektor zuzurechnen, davon 698 der Bundesebene. Der Bundessektor wies insgesamt 378 staatliche Einheiten auf. Diese umfassten neben dem Bund als Gebietskörperschaft z.B. auch Bundesfonds, Bundeskammern oder Hochschulen. Ein Neuzugang bei den staatlichen Einheiten des Bundessektors war u.a. die ASGM Austrian Strategic Gas Storage Management GmbH.

³² Die Verbuchung erfolgt periodengerecht, d.h. wenn Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgehoben werden; siehe dazu auch Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4b: Ergebnisse der § 9 Prüfungen, „Qualität der Ergebnisrechnung“.

³³ Eurostat führte im Jänner 2016 einen „Technical Visit“ durch, der u.a. ergab, dass die europäische Statistikbehörde für die Überleitungstabelle zum Maastricht-Ergebnis weiterhin den Nettofinanzierungssaldo als Ausgangsbasis präferiert.

³⁴ Details siehe unter: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/oeffentlicher_sektor/index.html (abgerufen am 3. April 2023)

Auswirkungen der COVID–19–Pandemie auf die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung des Sektors Staat

Die COVID–19–Pandemie wirkte sich auch im Statistikbereich aus. Eurostat stellt auf seiner Website eine Methodensammlung („Guidance Notes“) für verschiedene Statistikbereiche zur Verfügung, die laufend ergänzt wurde.³⁵ Zugleich veröffentlichte Eurostat verschiedene Statistiken, die sich speziell mit COVID–19 beschäftigen.³⁶ Betroffen waren u.a. die Time Adjustments von öffentlichen Abgaben.

Die Berechnungsmethode der **Time Adjustments** – der periodenbereinigten Abgrenzung bestimmter öffentlicher Abgaben in der Ergebnisrechnung des Bundes – glich bis zum Jahr 2020 jener, die die Statistik Austria für die Berechnung der Konten des Sektors Staat verwendete.

Infolge der COVID–19–Pandemie änderte die Statistik Austria ihre Berechnungsmethode („time adjusted cash“)³⁷ für die Time Adjustments. Grund dafür war, dass die Finanzämter den Unternehmen steuerliche Erleichterungen gewährten und dadurch die Abgabenstundungen im Vergleich zu den Vorjahren besonders stark stiegen.

Die von der Statistik Austria seit 2020 angewandte Methode verwendet die Daten der Abgabenzahlungen aus der Finanzierungsrechnung des Bundes als Ausgangsbasis für die weitere Berechnung. Die Berechnungsbasis wird um die Abgabenstundungen aufgestockt, wobei die Werte der Ergebnisrechnung als Näherungswert herangezogen werden. Die Statistik Austria bezog neben den bisherigen fünf Abgaben in den Jahren 2020 und 2021 auch die Körperschaftsteuer sowie die veranlagte Einkommensteuer und im Jahr 2022 die CO₂–Bepreisung in die Berechnung mit ein.

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen wurde im Bundesrechnungsabschluss die Ermittlung der Time Adjustments der öffentlichen Abgaben unverändert beibehalten, um die Bilanzkontinuität zu wahren.

³⁵ <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/main/data/metadata/covid-19-support-for-statisticians> (abgerufen am 3. April 2023)

³⁶ <https://ec.europa.eu/eurostat/web/covid-19> (abgerufen am 3. April 2023)

³⁷ „Time adjusted cash“ bedeutet eine einfache Verschiebung der Einzahlungen bei diesen fünf Abgabenarten um einen (Lohnsteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer) bzw. zwei (Umsatzsteuer, Normverbrauchsabgabe) Monate.

4.1 Staatseinnahmen und –ausgaben

Die **konsolidierten Staatseinnahmen** laut ESVG 2010³⁸ betragen im Jahr 2022 221,683 Mrd. EUR und stiegen gegenüber 2021 um 17,477 Mrd. EUR (+8,6 %). Im Zeitraum 2019 bis 2022 nahmen sie um 26,120 Mrd. EUR (+13,4 %) zu.

Die **konsolidierten Staatsausgaben** laut ESVG 2010 betragen im Jahr 2022 235,978 Mrd. EUR und stiegen gegenüber 2021 um 8,314 Mrd. EUR (+3,7 %). Im Zeitraum 2019 bis 2022 nahmen sie um 42,669 Mrd. EUR (+22,1 %) zu.

Ausgehend von den konsolidierten Staatseinnahmen und –ausgaben wurden die Staatsquoten berechnet:

- Österreich wies im Jahr 2020 eine **Staatseinnahmenquote** von 48,8 % des BIP aus, die im Jahr 2021 auf 50,3 % des BIP stieg und im Jahr 2022 auf 49,5 % zurückging. Der Rückgang war darauf zurückzuführen, dass das nominelle BIP mit +10,2 % stärker stieg als die Staatseinnahmen mit +8,6 %.
- Im Zeitraum 2019 bis 2022 stieg die Staatseinnahmenquote von 49,2 % auf 49,5 % des BIP und lag damit knapp über dem Niveau des Jahres 2019 vor Ausbruch der COVID–19–Pandemie.
- Die **Staatsausgabenquote** betrug im Jahr 2020 56,8 %, sie fiel im Jahr 2021 auf 56,1 % und im Jahr 2022 auf 52,7 % des BIP. Der Rückgang war darauf zurückzuführen, dass das nominelle BIP mit +10,2 % stärker stieg als die Staatsausgaben mit +3,7 %.
- Im Zeitraum 2019 bis 2022 stieg die Staatsausgabenquote von 48,7 % auf 52,7 % des BIP und lag damit erheblich über dem Wert vor Ausbruch der COVID–19–Pandemie.

Während die Einnahmen des **Bundessektors** im Zeitraum 2019 bis 2022 um 14,8 % stiegen, erhöhten sich die Ausgaben um 29,9 %. In den **Sektoren Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger** erhöhten sich im Zeitraum 2019 bis 2022 die Einnahmen um 17,4 %, die Ausgaben hingegen nur um 16,1 %.

Insgesamt ergab sich ein öffentliches Defizit im Jahr 2022 von -3,2 % des BIP.

³⁸ Im ESVG 2010 werden Zinszahlungen, laufende Transfers und Kapitaltransfers, die zwischen Einheiten des Sektors Staat fließen, konsolidiert dargestellt.

Tabelle 4.1–1: Entwicklung der Staatseinnahmen und –ausgaben in den Jahren 2019 bis 2022 gemäß ESGV 2010

Staatseinnahmen und –ausgaben	2019	2020	2021	2022	Veränderung	
					2021 : 2022	2019 : 2022
in Mrd. EUR						
Sektor Staat, konsolidiert						
Staatseinnahmen	195,563	185,930	204,205	221,683	+ 17,477	+ 26,120
Staatsausgaben	193,309	216,367	227,664	235,978	+ 8,314	+ 42,669
öffentliches Defizit/Überschuss	+ 2,254	- 30,437	- 23,459	- 14,295	+ 9,163	- 16,549
Bundessektor, nicht konsolidiert						
Einnahmen	125,501	116,082	130,732	144,105	+ 13,373	+ 18,605
Ausgaben	123,891	143,431	151,952	160,900	+ 8,948	+ 37,008
öffentliches Defizit/Überschuss	+ 1,609	- 27,349	- 21,220	- 16,794	+ 4,425	- 18,403
Landes-, Gemeindeebene und Sozialversicherungsträger, nicht konsolidiert						
Einnahmen	137,832	138,969	149,299	161,808	+ 12,509	+ 23,976
Ausgaben	137,187	142,057	151,538	159,309	+ 7,772	+ 22,122
öffentliches Defizit/Überschuss	+ 0,645	- 3,089	- 2,239	+ 2,499	+ 4,738	+ 1,854
BIP (März 2023)	397,170	381,042	406,149	447,653	+ 41,504	+ 50,483
	in % des BIP			in %-Punkten		
Staatsquoten, Sektor Staat, konsolidiert						
Staatseinnahmen	49,2	48,8	50,3	49,5	- 0,8	0,3
Staatsausgaben	48,7	56,8	56,1	52,7	- 3,3	4,0
öffentliches Defizit/Überschuss	+ 0,6	- 8,0	- 5,8	- 3,2	+ 2,6	- 3,8

Quelle: Statistik Austria (Budget–Notifikation März 2023); Zusammenstellung: RH

Die Einnahmenseite (konsolidiert) erholte sich aufgrund der guten Konjunktur und verzeichnete zusätzlich aufgrund des Preisauftriebs Zuwächse. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr betrug 17,477 Mrd. EUR (+8,6 %).

Die Steuern und Sozialbeiträge stiegen gegenüber dem Vorjahr um 16,361 Mrd. EUR, davon die Produktions– und Importabgaben um 5,184 Mrd. EUR, die Einkommen– sowie Vermögensteuern um 7,749 Mrd. EUR und die Sozialbeiträge um 3,428 Mrd. EUR. Die zweitgrößte Einnahmenkomponente nach Steuern und Sozialabgaben waren die Produktionserlöse des Staates, die um 0,897 Mrd. EUR stiegen.

Die Steigerungen auf der Ausgabenseite (konsolidiert) waren mit +8,314 Mrd. EUR (+3,7 %) weniger ausgeprägt. Während die Subventionen sanken (-7,850 Mrd. EUR), da in diesem Aggregat u.a. ein großer Teil der Ausgaben für COVID–19–Hilfsmaßnahmen erfasst war, stiegen die Ausgaben für Hilfsmaßnahmen zur Abfederung der Teuerung³⁹ bei den laufenden Transfers (+4,655 Mrd. EUR) und den Investitionen

³⁹ siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 1: Bund, TZ 1.3

(+4,025 Mrd. EUR) für Energiekostenausgleich und –zuschuss sowie für die strategische Gasreserve und den Klimabonus.

Für Sozialleistungen gab der Staat um 3,440 Mrd. EUR mehr aus, der Personalaufwand nahm um 1,494 Mrd. EUR zu. Die Zinszahlungen des Staates waren auch 2022 rückläufig – wenn auch in geringerem Ausmaß als noch in den Vorjahren – und nahmen um 0,239 Mrd. EUR gegenüber dem Vorjahr ab.

Von den Auswirkungen der COVID–19–Pandemie sind weiterhin – in unterschiedlichem Ausmaß – alle Teilspektoren des Staates betroffen. In den Jahren 2020 bis 2022 trug der Bund sowohl bei den Staatseinnahmen als auch bei den Staatsausgaben den überwiegenden Teil der finanziellen Belastung. Auch die stark gestiegene Inflation schlug sich vor allem im Bundeshaushalt nieder, da der Bund auch für diese weitere Krisensituation die Hilfsmaßnahmen finanziell zu tragen hatte.

Die durch die Konjunkturerholung und die hohe Inflation stark gestiegenen Abgabenerträge betrafen infolge der Verflechtungen des Finanzausgleichs alle Gebietskörperschaften. Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden stiegen im Jahr 2022 dementsprechend an. Die Unterstützungsmaßnahmen des Bundes, z.B. das Kommunale Investitionsprogramm für Gemeinden sowie Zweckzuschüsse zur Pflege und zu COVID–19–Maßnahmen der Länder, wurden im Jahr 2022 weitergeführt.

4.2 Öffentliches Defizit/öffentlicher Überschuss (Maastricht–Saldo)

Im März 2023 notifizierte die Statistik Austria für das Haushaltsjahr 2022 ein öffentliches Defizit der gesamtstaatlichen Ebene von -14,295 Mrd. EUR (-3,19 % des BIP). Der Bundessektor war mit -16,794 Mrd. EUR für den Großteil des Defizits verantwortlich.

Tabelle 4.2–1: Entwicklung des öffentlichen Defizits/öffentlichen Überschusses 2019 bis 2022 gemäß ESVG 2010

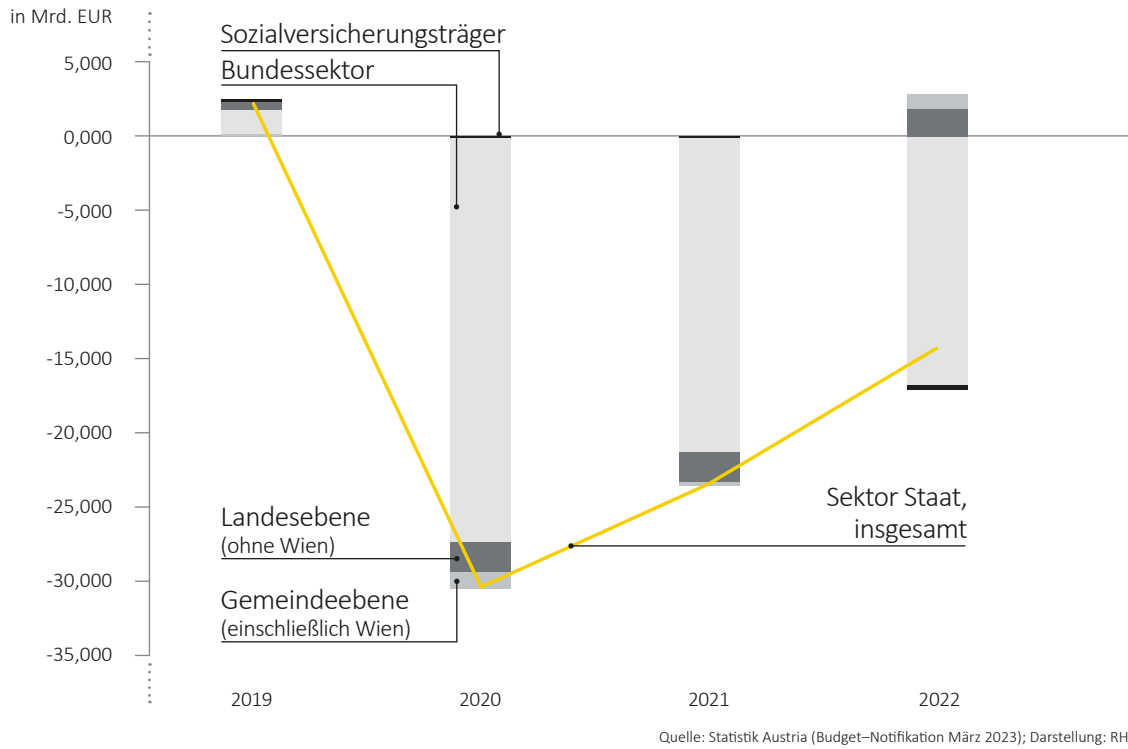
öffentliches Defizit/ öffentlicher Überschuss	2019	2020	2021	2022	Veränderung	
					2021 : 2022	2019 : 2022
in Mrd. EUR						
Sektor Staat, insgesamt	+ 2,254	- 30,437	- 23,459	- 14,295	+ 9,163	- 16,549
Bundessektor	+ 1,609	- 27,349	- 21,220	- 16,794	+ 4,425	- 18,403
Landesebene (ohne Wien)	+ 0,541	- 1,979	- 2,059	+ 1,893	+ 3,952	+ 1,353
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	- 0,093	- 1,137	- 0,265	+ 0,953	+ 1,217	+ 1,046
Sozialversicherungsträger	+ 0,197	+ 0,028	+ 0,085	- 0,347	- 0,432	- 0,544
BIP (März 2023)	397,170	381,042	406,149	447,653	+ 41,504	+ 50,483
in % des BIP						
Sektor Staat, insgesamt	+ 0,57	- 7,99	- 5,78	- 3,19	+ 2,58	- 3,76
Bundessektor	+ 0,41	- 7,18	- 5,22	- 3,75	+ 1,47	- 4,16
Landesebene (ohne Wien)	+ 0,14	- 0,52	- 0,51	+ 0,42	+ 0,93	+ 0,29
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	- 0,02	- 0,30	- 0,07	+ 0,21	+ 0,28	+ 0,24
Sozialversicherungsträger	+ 0,05	+ 0,01	+ 0,02	- 0,08	- 0,10	- 0,13

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2023); Zusammenstellung: RH

Im Jahr 2022 wiesen der Bundessektor sowie die Sozialversicherungsträger ein öffentliches Defizit aus, während die Landes- und Gemeindeebene nach 2019 wieder einen Überschuss erzielten; sie erreichten folgende Maastricht–Ergebnisse (jeweils in Prozent des BIP):

- Bundessektor -3,75 % (2021: -5,22 %),
- Landesebene (ohne Wien) +0,42 % (2021: -0,51 %),
- Gemeindeebene (einschließlich Wien) +0,21 % (2021: -0,07 %),
- Sozialversicherungsträger -0,08 % (2021: +0,02 %).

Abbildung 4.2–1: Entwicklung des öffentlichen Defizits/öffentlichen Überschusses 2019 bis 2022 gemäß ESVG 2010



Der Referenzwert für das Maastricht-Defizit von 3 % des BIP wurde – im Einklang mit den Empfehlungen des Rates vom 20. Juli 2020 (TZ 6.1) – überschritten.

Überleitung des Nettofinanzierungssaldos zum öffentlichen Defizit des Bundessektors nach ESVG 2010

Bei der Überleitung des Nettofinanzierungssaldos⁴⁰ des Bundes zum öffentlichen Defizit geht die Statistik Austria folgendermaßen vor:

- Vermögensneutrale Transaktionen werden herausgerechnet (z.B. Zuführung und Entnahme von Rücklagen, Auszahlungen und Einzahlungen für Darlehen und Beteiligungen, Rückzahlung von Partizipationskapital).
- Bestimmte Transaktionen, die nicht im Nettofinanzierungssaldo berücksichtigt sind, werden hinzugerechnet (z.B. kalkulatorischer Kapitaltransfer an die HETA ASSET RESOLUTION AG im Jahr 2014⁴¹).
- Einzelne Positionen werden periodengerecht zugeordnet (z.B. Zinszahlungen, Abgabeneinzahlungen und –vorauszahlungen, Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger, EU–Eigenmittel).

Tabelle 4.2–2: Überleitung des Nettofinanzierungssaldos des Bundes zum öffentlichen Defizit des Bundessektors

Überleitung öffentliches Defizit des Bundessektors	2021	2022
	in Mrd. EUR	
Nettofinanzierungssaldo des Bundes	- 17,949	- 20,763
Rücklagenveränderung (Zuführung–Entnahme)	- 0,061	- 0,016
Darlehensvergabe	+ 0,320	+ 0,369
Darlehensrückzahlung	- 0,348	- 0,455
Beteiligungserwerb	+ 0,001	+ 0,002
Beteiligungsverkauf	- 0,127	- 0,003
Schuldenübernahme im Zusammenhang mit Haftungen für Exportförderungen	- 0,016	- 0,022
periodengerechte Zuordnung		
Zinsen	- 0,196	+ 2,764
Steuern (Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Normverbrauchsabgabe, Mineralölsteuer, Tabaksteuer; 2020 und 2021 auch Körperschaftsteuer und veranlagte Einkommensteuer, 2022 auch CO2–Bepreisung)	- 0,548	+ 0,446
Steuervorauszahlungen (Abgabenguthaben abzüglich Rückstände)	- 1,344	+ 0,491
EU–Eigenmittel	+ 0,064	+ 0,113
Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger	+ 0,306	- 0,132
Sonstiges ¹	+ 1,124	- 0,035
öffentliches Defizit des Bundes	- 18,774	- 17,242
sonstige Einheiten des Bundessektors	- 2,446	+ 0,447
öffentliches Defizit des Bundessektors	- 21,220	- 16,794
	in % des BIP	
öffentliches Defizit des Bundes	- 4,62	- 3,85
öffentliches Defizit des Bundessektors	- 5,22	- 3,75

¹ Die Position Sonstiges enthält betraglich wesentliche Positionen, die sich in Summe gegenseitig aufheben, so dass nur ein kleiner Wert in der Überleitungstabelle aufscheint.

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2023);
Zusammenstellung: RH

⁴⁰ Für die Berechnung des öffentlichen Defizits des Bundessektors im März verwendet die Statistik Austria vorläufige Daten des Bundes. Daher kann es zu Abweichungen des Nettofinanzierungssaldos zu dem im Bundesrechnungsabschluss veröffentlichten Wert kommen.

⁴¹ siehe Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil Band 1: Bund, TZ 2.2

Im Jahr 2022 war das öffentliche Defizit des Bundes in Höhe von -17,242 Mrd. EUR um 3,521 Mrd. EUR niedriger als der Nettofinanzierungssaldo des Bundes von -20,763 Mrd. EUR.

Größere Unterschiede waren in folgenden Positionen zu finden:

- Das gestiegene Zinsniveau wirkte sich unmittelbar auf den Nettofinanzierungssaldo aus und erhöhte diesen; für den Maastricht-Saldo werden hingegen die Zinszahlungen periodengerecht zugeordnet.
- Durch die stark gestiegenen Abgabenerträge war ein positiver Saldo bei der periodengerechten Zuordnung zu verzeichnen (2022: +0,446 Mrd. EUR; 2021: -0,548 Mrd. EUR); dies verbesserte den Maastricht-Saldo des Bundes.
- Die Position Steuervorauszahlungen enthält die Abgabenguthaben abzüglich der Rückstände. Der ausgewiesene Wert verringerte das Defizit des Bundes um -0,491 Mrd. EUR (2021: +1,344 Mrd. EUR), ist im ESVG 2010 aber nicht saldenrelevant.

Unter Berücksichtigung der sonstigen Einheiten des Bundessektors (+0,447 Mrd. EUR) betrug das öffentliche Defizit des Bundessektors 2022 -16,794 Mrd. EUR. Eine detaillierte Darstellung der Überleitung findet sich in den Anhangstabellen zum Bundesrechnungsabschluss 2022.

4.3 Öffentlicher Schuldenstand (Maastricht–Schulden)

Der öffentliche Schuldenstand zum 31. Dezember 2022 betrug 350,770 Mrd. EUR (2021: 334,346 Mrd. EUR) und verzeichnete das dritte Jahr in Folge einen starken Anstieg. Er lag mit 78,4 % des BIP (2021: 82,3 %) deutlich über dem Referenzwert von 60 % (Maastricht–Kriterium). Vor dem Hintergrund der aktivierten „allgemeinen Ausweichklausel“ des Stabilitäts– und Wachstumspakts sah die Europäische Kommission im Jahr 2022 von der Einleitung eines Defizitverfahrens gegen Österreich ab (TZ 6.1).

Tabelle 4.3–1: Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes 2019 bis 2022 gemäß ESVG 2010

öffentlicher Schuldenstand	2019	2020	2021	2022	Veränderung			
					2021 : 2022		2019 : 2022	
	in Mrd. EUR				in %	in Mrd. EUR	in %	
Sektor Staat, insgesamt	280,540	315,981	334,346	350,770	+ 16,424	+ 4,9	+ 70,230	+ 25,0
Bundessektor	241,868	273,221	288,749	306,229	+ 17,481	+ 6,1	+ 64,361	+ 26,6
Landesebene (ohne Wien)	21,119	22,566	24,679	24,071	- 0,608	- 2,5	+ 2,953	+ 14,0
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	16,510	18,193	19,669	19,603	- 0,065	- 0,3	+ 3,093	+ 18,7
Sozialversicherungsträger	1,043	2,001	1,249	0,866	- 0,383	- 30,7	- 0,177	- 17,0
BIP (März 2023)	397,170	381,042	406,149	447,653	+ 41,504	+ 10,2	+ 50,483	+ 12,7
	in % des BIP				in %-Punkten		in %-Punkten	
Sektor Staat, insgesamt	70,6	82,9	82,3	78,4	- 4,0		7,7	
Bundessektor	60,9	71,7	71,1	68,4	- 2,7		7,5	
Landesebene (ohne Wien)	5,3	5,9	6,1	5,4	- 0,7		0,1	
Gemeindeebene (einschließlich Wien)	4,2	4,8	4,8	4,4	- 0,5		0,2	
Sozialversicherungsträger	0,3	0,5	0,3	0,2	- 0,1		- 0,1	

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2023); Zusammenstellung: RH

Aufgrund des hohen nominellen BIP–Wachstums verringerte sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 82,3 % des BIP im Jahr 2021 auf 78,4 % des BIP im Jahr 2022. In absoluten Zahlen stieg allerdings der Schuldenstand von 334,346 Mrd. EUR auf 350,770 Mrd. EUR.

Im Zeitraum 2019 bis 2022 erhöhte sich die gesamtstaatliche Schuldenquote von 70,6 % des BIP auf 78,4 % des BIP. Dies entsprach in absoluten Zahlen einem Anstieg von 280,540 Mrd. EUR um 70,230 Mrd. EUR auf 350,770 Mrd. EUR (+25,0 %).

Die Schuldenquote des Bundessektors fiel gegenüber dem Vorjahr von 71,1 % des BIP auf 68,4 % des BIP. In absoluten Zahlen war allerdings ein Anstieg um 17,481 Mrd. EUR auf 306,229 Mrd. EUR zu verzeichnen.

Im Zeitraum 2019 bis 2022 erhöhte sich die Schuldenquote des Bundessektors von 60,9 % des BIP auf 68,4 % des BIP. Dies entsprach in absoluten Zahlen einem Anstieg um 64,361 Mrd. EUR auf 306,229 Mrd. EUR.

Der Schuldenstand der restlichen Teilsektoren des Staates teilte sich wie folgt auf (jeweils in Prozent des BIP):

- Landesebene (ohne Wien) 5,4 % (2021: 6,1 %)
- Gemeindeebene (einschließlich Wien) 4,4 % (2021: 4,8 %) und
- Sozialversicherungsträger 0,2 % (2021: 0,3 %).

Überleitung der Finanzschulden des Bundes zum öffentlichen Schuldenstand des Bundessektors (Maastricht-Schulden)

Um die Verschuldung des Bundessektors nach dem ESVG 2010 zu ermitteln, werden die bereinigten Finanzschulden des Bundes um die Schulden der institutionellen Einheiten, die dem Bundessektor zugerechnet werden, ergänzt.

Dies betrifft vor allem die Schulden der ÖBB-Infrastruktur AG und der ÖBB-Personenverkehr AG, der HETA ASSET RESOLUTION AG i.A., der KA Finanz AG, der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. sowie Schuldaufnahmen des Bundes für Dritte⁴².

Weiters werden die Schulden für Darlehensvergaben durch die European Financial Stability Facility (EFSF)⁴³, die Schulden von Bundesfonds sowie von ausgegliederten (z.B. Stiftungen) und sonstigen außerbudgetären Bundeseinheiten (z.B. immigon portfolioabbau ag i.A.) berücksichtigt; jene der Hochschulen und Bundeskammern werden ebenfalls einbezogen.

⁴² Das sind OeBFA-Darlehen für Rechtsträger und Länder inklusive Wien. Diese Darlehen werden zunächst dem Bundessektor zugeordnet und danach mit den Forderungen gegenüber anderen Teilsektoren des Staates konsolidiert („Finanzielle innerstaatliche Forderungen des Bundes“); siehe dazu auch *Stübler Walter und Team, Öffentliche Finanzen 1995–2013 gemäß ESVG 2010, Statistische Nachrichten 1/2015, S. 64 f.*

⁴³ Die gewährten Darlehen aus der European Financial Stability Facility (EFSF) werden den Mitgliedstaaten anteilig zugerechnet.

Tabelle 4.3–2: Überleitung der bereinigten Finanzschulden des Bundes zum öffentlichen Schuldenstand des Bundessektors

Überleitung öffentlicher Schuldenstand des Bundessektors	2021	2022	Veränderung 2021 : 2022
	in Mrd. EUR		
bereinigte Finanzschulden	253,566	270,890	+ 17,324
+ OeBFA–Darlehen für Rechtsträger und Länder	30,093	33,675	+ 3,582
+ Bundesgarantierte Nachranganleihe HETA	1,000	0,000	- 1,000
+ ÖBB–Schulden	25,487	28,645	+ 3,158
+ EFSF	5,207	5,207	–
+ Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	4,032	4,232	+ 0,200
+ KA Finanz AG	3,480	3,211	- 0,269
+ HETA ASSET RESOLUTION AG, Kärntner Ausgleichzahlungsfonds	1,840	1,708	- 0,132
+ Bundesfonds	0,101	0,101	–
+ ausgegliederte Bundeseinheiten	0,026	0,032	+ 0,007
+ Hochschulen	0,073	0,073	–
+ Bundeskammern	0,000	0,000	–
+ sonstige außerbudgetäre Einheiten	4,966	5,136	+ 0,170
- Bundesanleihen im Besitz von Bundesfonds	1,743	1,757	+ 0,014
- innersektorale Konsolidierung	18,570	22,498	+ 3,928
Verschuldung des Bundessektors laut Budget–Notifikation¹	309,559	328,656	+ 19,097
- finanzielle innerstaatliche Forderungen des Bundes	20,810	22,427	+ 1,617
öffentlicher Schuldenstand des Bundessektors	288,749	306,229	+ 17,481
	in % des BIP		
bereinigte Finanzschulden	62,4	60,5	- 1,9
Verschuldung des Bundessektors laut Budget–Notifikation	76,2	73,4	- 2,8
öffentlicher Schuldenstand des Bundessektors	71,1	68,4	- 2,7

¹ nur innersektoral konsolidiert

Quelle: Statistik Austria (Budget–Notifikation März 2023);
Zusammenstellung: RH

Um die Verschuldung des Bundessektors für das Jahr 2022 laut der Budget–Notifikation vom März 2023 (328,656 Mrd. EUR) zu bestimmen, erfolgten eine innersektorale Konsolidierung⁴⁴ sowie eine Bereinigung um Bundesanleihen im Besitz von Bundesfonds.

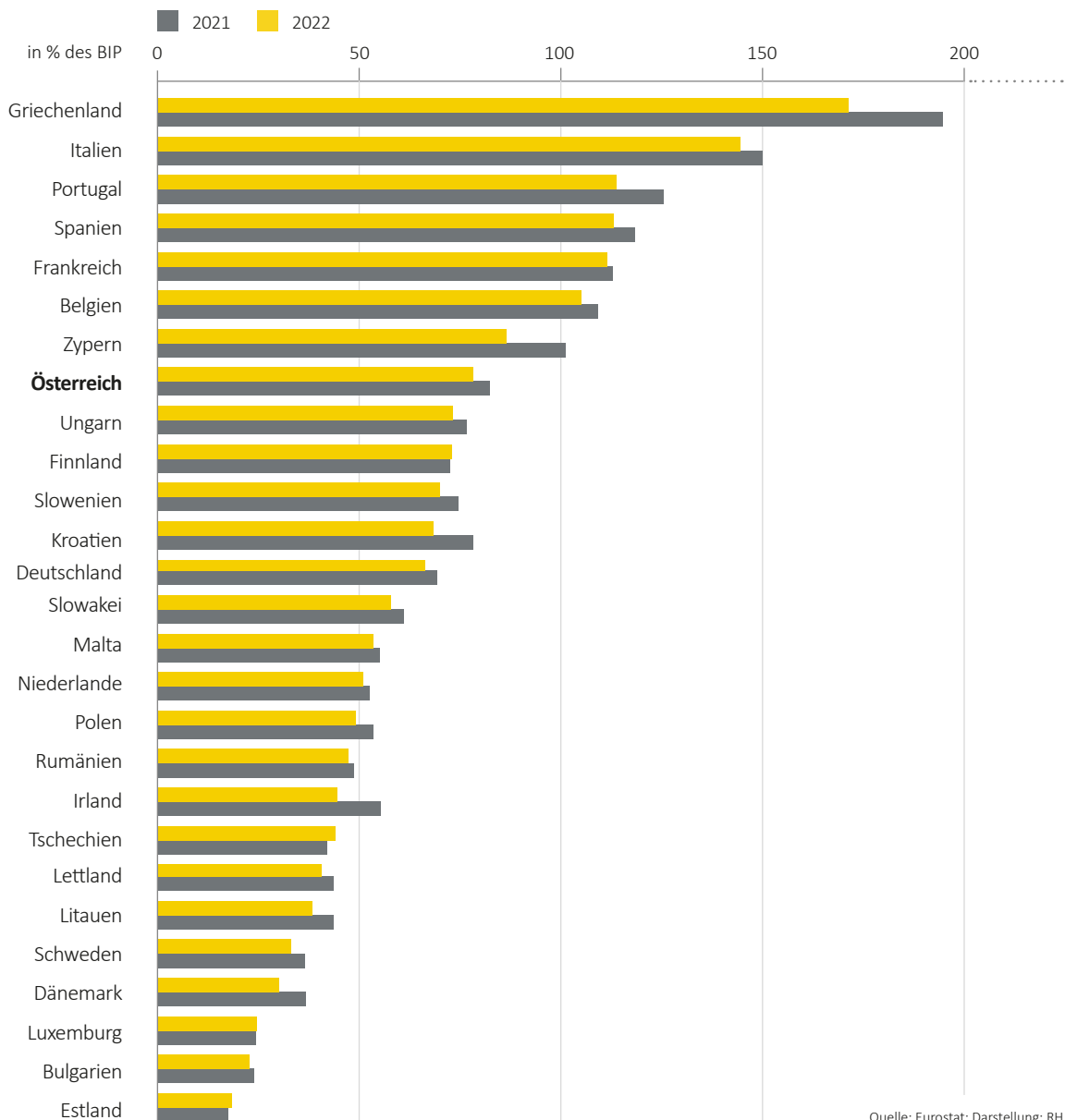
Für die Berechnung des Anteils des Bundessektors am öffentlichen Schuldenstand (306,229 Mrd. EUR bzw. 68,4 % des BIP) ist eine Bereinigung um finanzielle innerstaatliche Forderungen des Bundes erforderlich. Darunter fallen insbesondere die „vom Bund gegebenen“ OeBFA–Darlehen für die Länder inklusive Wien sowie für die Sozialversicherungsträger.

⁴⁴ Die Schulden und Forderungen zwischen Einheiten des Bundessektors werden gegenseitig aufgerechnet.

4.4 Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes im EU-Vergleich

Bei einem Vergleich des öffentlichen Schuldenstandes (Maastricht-Schulden) der EU-Mitgliedstaaten nahm Österreich 2022 unter den 27 Mitgliedstaaten – ausgehend von den Mitgliedstaaten mit der niedrigsten Schuldenquote – den 20. Rang ein. Die folgende Abbildung zeigt den öffentlichen Schuldenstand der EU-Mitgliedstaaten für 2021 und 2022:

Abbildung 4.4–1: Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes Österreichs im EU-Vergleich, in % des BIP



Quelle: Eurostat; Darstellung: RH

Eine höhere Schuldenquote als Österreich haben die Mittelmeerstaaten Griechenland, Italien, Portugal, Spanien, Frankreich und Zypern sowie Belgien.

4.5 Langfristige Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstandes

Das Bundesministerium für Finanzen erstellt im Drei-Jahres-Rhythmus eine **langfristige Budgetprognose** für einen Zeitraum von mindestens 30 Finanzjahren. Der jüngste diesbezügliche Bericht⁴⁵ basiert auf einer Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (**WIFO**) und stellt die Entwicklung der öffentlichen Finanzen bis zum Jahr 2060 dar. Die der Studie zugrunde liegenden Modellrechnungen unterliegen der Annahme, dass die gegenwärtige Politik unverändert fortgeführt wird („no policy change“). In die Prognose fließen insbesondere Ausgaben im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel (z.B. Pensionen, Pflege, Arbeitslosigkeit) aber auch Zinsen ein. Im Bericht aus dem Jahr 2022 werden erstmals die Auswirkungen des Klimawandels bzw. von Klimamaßnahmen auf die öffentlichen Finanzen analysiert. Hierfür wurde in Zusammenarbeit mit der Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in der Folge: **Umweltbundesamt**) ein Klimamodul erarbeitet.

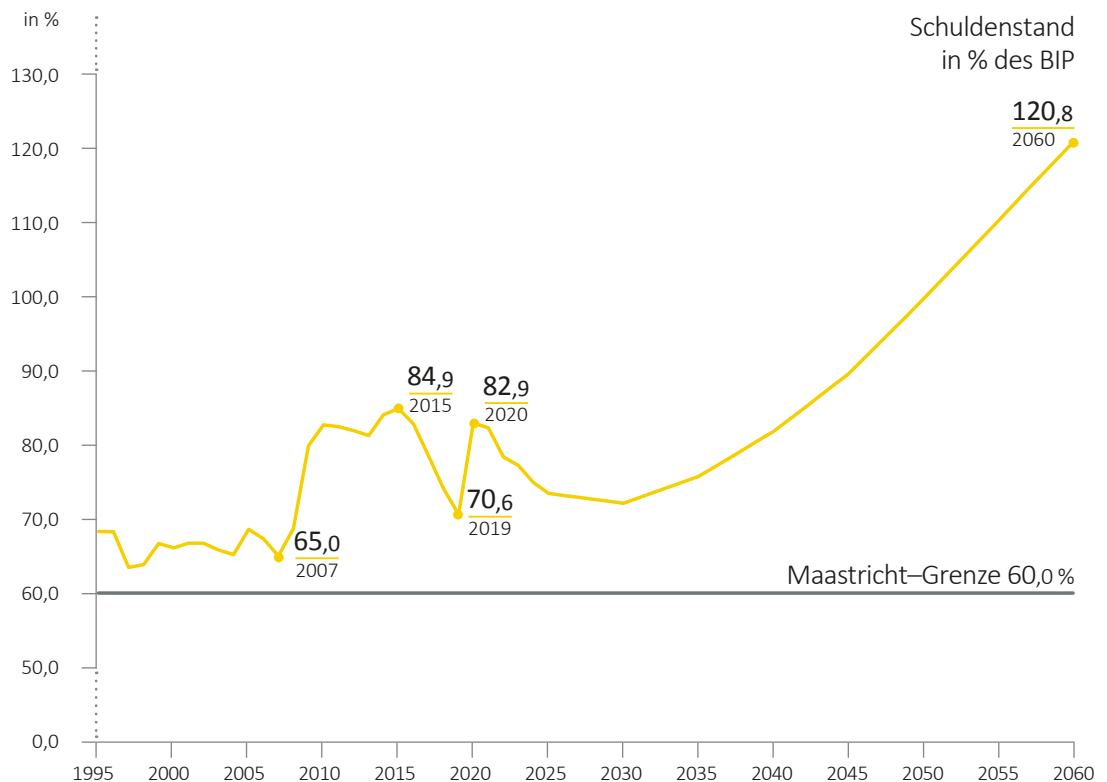
Der Bericht enthält zudem verschiedene Szenarien und Sensitivitätsanalysen – im Bundesrechnungsabschluss 2022 wird allerdings nur auf das Basisszenario Bezug genommen. Die wesentlichen Gründe für die Entwicklung des Schuldenstandes im Basisszenario sind folgende:

- Die **demografischen Ausgaben** steigen um 5 Prozentpunkte von 29,8 % des BIP im Jahr 2019 auf 34,8 % des BIP im Jahr 2060. Im Pflegebereich kommt es im gleichen Zeitraum zu mehr als einer Verdoppelung der Ausgaben (1,3 % auf 3,1 % des BIP).
- Das **geänderte Zinsumfeld** lässt die Ausgaben für den Schuldendienst anwachsen. Bis zum Ende des Prognosezeitraums steigen die Zinsausgaben auf 4,7 % des BIP (2019: 1,4 % des BIP).
- Im Basisszenario werden auch Ausgaben zur **Einhaltung der Klimaziele** inkludiert. Das bedeutet, dass z.B. sämtliche Fördervorhaben des BFG 2023 und BFRG 2023–2026 umgesetzt werden, die CO₂-Bepreisung auf Basis der Empfehlung der Europäischen Kommission adaptiert wird oder dass Maßnahmenpakete aus früheren Studien des Umweltbundesamts umgesetzt werden.

⁴⁵ Langfristige Budgetprognose 2022; Bericht der Bundesregierung gemäß § 15 Abs. 2 BHG 2013

Die Langfristige Budgetprognose 2022 geht von einem massiven Anstieg der Staatsschuldenquote bis 2060 aus:

Abbildung 4.5–1: Langfristige Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes, in % des BIP



Quellen: Statistik Austria; BMF (Budgetbericht 2022, Langfristige Budgetprognose 2022 Basisszenario); Darstellung: RH

Im Vorkrisenjahr 2019 betrug die gesamtstaatliche Schuldenquote 70,6 % des BIP und sollte gemäß der Langfristigen Budgetprognose aus dem Jahr 2019 bis zum Jahr 2024 unter 60 % des BIP fallen.⁴⁶ Zur Bewältigung der COVID–19–Pandemie und des starken Anstiegs der Inflation im Jahr 2022 wurden umfangreiche – durch Schuld- aufnahmen finanzierte – Hilfspakete beschlossen, die den Schuldenstand wesentlich erhöhten. Da das nominelle BIP aufgrund der Teuerung stark anstieg, sank die Schuldenquote im Jahr 2022 zwar auf 78,4 % des BIP, stieg aber in absoluten Zahlen um 16,424 Mrd. EUR auf 350,770 Mrd. EUR.

Gemäß der Langfristigen Budgetprognose 2022 wird die Schuldenquote im Basisszenario bereits 2028 ihren niedrigsten Wert mit 72,6 % des BIP erreichen und bis 2060 auf 120,8 % des BIP steigen. Der Maastricht–Saldo wird ab dem Jahr 2033 über 3 % des BIP steigen. Das bedeutet, dass die Maastricht–Regelgrenzen von 60 % Schuldenstand und 3 % Defizit über den Großteil des Prognosezeitraums nicht eingehalten werden.

⁴⁶ Langfristige Budgetprognose 2019, Bericht der Bundesregierung gemäß § 15 Abs. 2 BHG 2013, S. 44

5 Eckwerte der Haushaltsplanung 2022



Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die wirtschaftlichen Unsicherheiten aufgrund des Krieges in der Ukraine prägten die gesamtstaatliche Haushaltsplanung für das Jahr 2022. Als für die gesamtstaatliche Haushaltsplanung maßgebliche Dokumente hat Österreich der EU-Ebene ein Stabilitätsprogramm (jeweils bis Ende April eines Jahres) und eine Übersicht über die Haushaltsplanung (jeweils im Oktober eines Jahres) vorzulegen.

Das Österreichische Stabilitätsprogramm 2021 bis 2025 vom April 2022 sah für 2022 einen gesamtstaatlichen Haushaltssaldo (Maastricht-Defizit) von -3,1 % des BIP und einen öffentlichen Schuldenstand (Maastricht-Schulden) von 80,0 % vor. Die Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung vom Oktober 2022 wies einen gesamtstaatlichen Haushaltssaldo von -3,5 % des BIP und einen öffentlichen Schuldenstand von 78,3 % aus. Die Schätzungen für das Haushaltsjahr 2022 bewegten sich somit in einer Schwankungsbreite von 0,4 Prozentpunkten beim gesamtstaatlichen Haushaltssaldo und von 1,7 Prozentpunkten beim öffentlichen Schuldenstand.

Ende März 2023 notifizierte die Statistik Austria ein öffentliches Defizit von -3,2 % des BIP und einen öffentlichen Schuldenstand von 78,4 % des BIP.

5.1 Gesamtstaatliche Haushaltsplanung

Das Primär- und Sekundärrecht der EU und der völkerrechtliche Vertrag über die Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag) enthalten zahlreiche Vorgaben für den gesamtstaatlichen Haushalt Österreichs. Dementsprechend müssen die Mitgliedstaaten grundsätzlich eine defizitbeschränkende Haushaltsdisziplin üben und ihre Wirtschaftspolitik koordinieren.

Die Mitgliedstaaten haben verpflichtend eine mittelfristige Finanzplanung durchzuführen und diese im Frühjahr in Form eines **Stabilitätsprogramms** der Europäischen Kommission und dem Rat zur Bewertung vorzulegen. Weiters legen die Mitgliedstaaten im Herbst eine **Übersicht über die Haushaltsplanung** vor. Dazu gibt die Europäische Kommission eine Bewertung ab.

Neben den Referenzwerten, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt wurden (Maastricht-Kriterien: öffentliches Defizit unter 3 % des BIP und öffentlicher Schuldenstand geringer als 60 % des BIP), hat Österreich das mittelfristige Haushaltsziel, das als strukturelles Defizit definiert ist, einzuhalten. Das mittelfristige Haushaltsziel legte Österreich mit -0,5 % des BIP fest.

Aufgrund der COVID–19–Pandemie wurden Abweichungen von diesem Zielwert für die Jahre 2020 bis 2022 nicht sanktioniert (TZ 6.1).

Folgende Dokumente mit EU–Bezug waren für die Haushaltsplanung von Bedeutung:

- Die Fortschreibung des österreichischen Stabilitätsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 (in der Folge: **Stabilitätsprogramm 2021 bis 2025**) wurde am 27. April 2022 im Ministerrat beschlossen und anschließend dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
Die Europäische Kommission stellte die Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms ihrer eigenen makroökonomischen Prognose (Frühjahrsprognose) gegenüber. Am 23. Mai 2022 gab sie eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates an Österreich ab. Am 12. Juli 2022 bewertete der Rat der Europäischen Union das Stabilitätsprogramm 2022.
- Am 12. Oktober 2022 legte der Bundesminister für Finanzen der Europäischen Kommission und der Eurogruppe die Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023⁴⁷, die die wirtschaftliche und budgetäre Entwicklung der Jahre 2021 bis 2023 umfasste, zur Stellungnahme vor. Die Europäische Kommission nahm am 22. November 2022 dazu Stellung.
- Ende März 2023 meldete die Statistik Austria die Daten über das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand des Jahres 2022 an die Europäische Kommission („budgetäre Notifikation“).

⁴⁷ Gemäß Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EU) 473/2013 sind bis 15. Oktober jeden Jahres „Übersichten über die Haushaltsplanung“ zu erstellen. Diese sollen den Haushaltsplanentwurf für das Folgejahr für den Zentralstaat und die wesentlichen Parameter der Haushaltsplanentwürfe für alle anderen Teilsektoren des Sektors Staat enthalten. Sie sind zu veröffentlichen und der Europäischen Kommission und der Eurogruppe zu übermitteln.

Die folgende Tabelle enthält im Hinblick auf die gesamtstaatliche Haushaltsplanung für 2022 die Eckwerte der Planungsdokumente des Bundesministeriums für Finanzen, die Bewertung der Europäischen Kommission und die tatsächlichen Werte aus der budgetären Notifikation:

Tabelle 5.1–1: Gesamtstaatliche Haushaltsplanung und Bewertung für 2022

2022					
	Fortschreibung Stabilitätsprogramm (April 2022)	Bewertung der Europäischen Kommission (Mai 2022)	Übersicht über die Haushaltsplanung (Oktober 2022)	Bewertung der Europäischen Kommission (November 2022)	budgetäre Notifikation (März 2023)
Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr					
BIP real	3,9	3,9	4,8	4,6	5,0
in % des BIP					
Gesamteinnahmen	49,1	48,8	48,8	48,8	49,5
Gesamtausgaben	52,2	51,9	52,3	52,3	52,7
gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (Maastricht–Defizit)	-3,1	-3,1	-3,5	-3,4	-3,2
struktureller Budgetsaldo (strukturelles Defizit)	-3,0	-3,0	-4,2	-4,1	–
öffentlicher Schuldenstand (Maastricht–Schulden)	80,0	80,0	78,3	78,5	78,4

Quellen: Fortschreibung des österreichischen Stabilitätsprogramms 2021–2025 vom April 2022
Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023 vom Oktober 2022
Bewertung der Europäischen Kommission vom Mai und November 2022
budgetäre Notifikation vom März 2023

5.2 Bruttoinlandsprodukt 2022, Gesamteinnahmen und –ausgaben 2022

Das Bundesministerium für Finanzen ging in der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023 – gestützt auf die Konjunkturprognose des WIFO vom Oktober 2022 – von einem Zuwachs des realen BIP für das Jahr 2022 von 4,8 % aus. Die Europäische Kommission kam in ihrer Stellungnahme vom November 2022 auf 4,6 % und lag damit um 0,2 Prozentpunkte darunter.

Die Statistik Austria notifizierte im März 2023 mit 5,0 % einen etwas höheren Zuwachs des realen BIP für das Jahr 2022.

Bei den Gesamteinnahmen und –ausgaben für 2022 gab es zwischen den Werten des Bundesministeriums für Finanzen in der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023 vom Oktober 2022 und der Stellungnahme der Europäischen Kommission vom November 2023 nur geringe Unterschiede.

5.3 Öffentlicher Haushaltssaldo (Maastricht–Saldo) 2022

In der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023 vom Oktober 2022 ging das Bundesministerium für Finanzen für 2022 von einem öffentlichen Haushaltssaldo (Maastricht–Saldo) von -3,5 % des BIP aus, die Schätzung der Europäischen Kommission vom November 2022 lag bei -3,4 %.

Die Statistik Austria notifierte im März 2023 für das Haushaltsjahr 2022 ein öffentliches Defizit von -14,295 Mrd. EUR bzw. -3,2 % des BIP auf Basis vorläufiger Haushaltsdaten.

Das öffentliche Defizit (Maastricht–Saldo) lag damit zwischen den Schätzungen des Bundesministeriums für Finanzen⁴⁸ vom April 2022 (-3,1 %) und vom Oktober 2022 (-3,5 %)⁴⁹. Das Maastricht–Kriterium eines öffentlichen Defizits unter 3 % des BIP wurde vor dem Hintergrund der COVID–19–Pandemie und der wirtschaftlichen Situation (TZ 6.1) nicht erreicht.

5.4 Struktureller Budgetsaldo (strukturelles Defizit) 2022

Der strukturelle Budgetsaldo dient als Indikator für die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen; dabei wird der Maastricht–Saldo um konjunkturelle Effekte und Einmaleffekte bereinigt. Dem strukturellen Budgetsaldo kommt vor allem im Hinblick auf das mittelfristige Haushaltsziel eines strukturellen Budgetdefizits von maximal -0,5 % des BIP wesentliche Bedeutung zu.

Den strukturellen Budgetsaldo (strukturelles Defizit) gab das Bundesministerium für Finanzen in der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023 vom Oktober 2022 mit -4,2 % des BIP an, während die Europäische Kommission in ihrer Bewertung vom November 2022 von -4,1 % des BIP ausging.

Für das Jahr 2022 setzte die Europäische Kommission die Beurteilung, ob das mittelfristige Haushaltsziel erreicht wurde, aufgrund der Anwendung der „allgemeinen Ausweichklausel“ (TZ 6.1) aus.

⁴⁸ Fortschreibung des österreichischen Stabilitätsprogramms 2021 bis 2025

⁴⁹ Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023

5.5 Öffentlicher Schuldenstand (Maastricht–Schulden) 2022

Das Bundesministerium für Finanzen ging in der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023 vom Oktober 2022 von einem öffentlichen Schuldenstand für 2022 von 78,3 % des BIP aus. Die Europäische Kommission lag mit ihrer Bewertung vom November 2022 mit 78,5 % des BIP annähernd gleich hoch.

Die Statistik Austria notifizierte im März 2023 einen öffentlichen Schuldenstand von 350,8 Mrd. EUR bzw. 78,4 % des BIP für das Jahr 2022.

Trotz eines weiterhin hohen Anstiegs der Nominalverschuldung von 16,4 Mrd. EUR lag die Schuldenquote um 4,0 Prozentpunkte unter dem Vorjahreswert; dies deshalb, weil das nominelle BIP im Jahr 2022 um 41,5 Mrd. EUR wuchs. Die Schuldenquote sank somit gegenüber 2021, lag aber weiterhin deutlich über dem Maastricht–Referenzwert von 60 % des BIP. (TZ 6.1)

6 Einhaltung der fiskalischen und wirtschaftspolitischen Vorgaben der EU



Die Europäische Kommission stellte am 23. Mai 2022 in ihrem Bericht gemäß Art. 126 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest, dass Österreich für das Jahr 2021 das Defizitkriterium nicht erfüllte, hingegen konnte der Richtwert für den Schuldenabbau eingehalten werden. Aufgrund der hohen Unsicherheit und der vereinbarten fiskalpolitischen Reaktion auf die COVID-19-Pandemie sah die Kommission im Jahr 2022 von der Einleitung von Defizitverfahren gegen Mitgliedstaaten ab.

Am 12. Juli 2022 empfahl der Rat der Europäischen Union Österreich für die Jahre 2022 und 2023 – unter Berücksichtigung von notwendigen befristeten und gezielten Unterstützungsmaßnahmen zur Abfederung der Energiepreisanstiege – einen weitgehend neutralen fiskalpolitischen Kurs zu verfolgen und mittelfristig (nach 2023) eine „vorsichtige Haushaltslage“ zu erreichen. Dabei wären

- die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energiesicherheit auszuweiten,
- die Angemessenheit und finanzielle Tragfähigkeit des Langzeitpflegesystems sicherzustellen,
- die Finanzbeziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Ebenen zu vereinfachen und die Finanzierungs- und Ausgabenverantwortlichkeiten anzugleichen sowie
- der Steuermix zugunsten eines inklusiven und nachhaltigen Wachstums zu verbessern.

Darüber hinaus soll der Fokus auf der Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans liegen, die Erwerbsbeteiligung von Frauen gefördert und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert werden.

Am 9. November 2022 unterbreitete die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Sie strebt eine zeitnahe Einigung mit den Mitgliedstaaten über die Reform des Europäischen Fiskalrahmens an.

6.1 Stabilitäts– und Wachstumspakt

(1) Aufgrund der COVID–19–Pandemie aktivierte die Europäische Kommission am 20. März 2020 die „allgemeine Ausweichklausel“ des Stabilitäts– und Wachstumspakts.⁵⁰ Diese Klausel kann bei schwerwiegenden Konjunkturabschwüngen und aufgrund außerordentlicher Ereignisse zur Anwendung gebracht werden. Damit soll den Mitgliedstaaten eine koordinierte und geordnete Abweichung von den EU–Fiskalregeln ermöglicht werden.

Am 2. Juni 2021 gelangte die Kommission auf Grundlage ihrer Frühjahrsprognose 2021 zu der Einschätzung, dass die Voraussetzungen für die weitere Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel für das Jahr 2022 erfüllt sind.

Am 23. Mai 2022 gab die Kommission bekannt, dass die Bedingungen für die Beibehaltung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts– und Wachstumspakts im Jahr 2023 und für ihre Deaktivierung ab 2024 erfüllt sind.⁵¹ Sie begründete dies damit, dass „die erhöhte Unsicherheit und die erheblichen Abwärtsrisiken, die in Bezug auf die Wirtschaftsaussichten im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine bestehen, die beispiellosen Energiepreiserhöhungen und die anhaltenden Störungen der Lieferkette“ die Verlängerung der allgemeinen Ausweichklausel bis 2023 rechtfertigen. Durch die Weitergeltung der allgemeinen Ausweichklausel im Jahr 2023 soll der nationalen Finanzpolitik der nötige Spielraum gegeben werden, um bei Bedarf umgehend reagieren zu können. Gleichzeitig soll dadurch ein reibungsloser Übergang von der breit angelegten Unterstützung der Wirtschaft während der COVID–19–Pandemie hin zu einer zunehmenden Konzentration auf befristete, gezielte Maßnahmen unter Berücksichtigung der mittelfristigen Nachhaltigkeit sichergestellt werden.

Diese Ausnahmeregelung wird auch auf die nationalen Fiskalregeln des Österreichischen Stabilitätspakts 2012 übertragen; gemäß dessen Art. 11 kommen Ausnahmen von EU–Fiskalregeln auch bei den nationalen Fiskalregeln zur Anwendung.

(2) Am 23. Mai 2022 legte die Europäische Kommission einen Bericht gemäß Art. 126 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vor, da das gesamtstaatliche Defizit Österreichs – mit –5,9 % des BIP⁵² für das Jahr 2021 – den Referenzwert von 3 % des BIP deutlich überstieg. Gestützt auf die Frühjahrsprognose 2022 ging die Kommission davon aus, dass auch für das Jahr 2022 ein öffentliches Defizit über dem Referenzwert zu erwarten war. Die Kommission beurteilte die Überschreitung als „ausnahmsweise und vorübergehend“. Die Ursache für die Überschrei-

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an den Rat über die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts– und Wachstumspakts, KOM(2020) 123 final vom 20. März 2020

⁵¹ Im Rahmen der haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 vom 8. März 2023 gab die Kommission bekannt, dass die Ausweichklausel mit Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird.

⁵² Wert gemäß budgetärer Notifikation vom März 2022

tung des Defizits im Jahr 2021 lag nach Ansicht der Kommission vor allem an der koordinierten fiskalpolitischen Reaktion der Mitgliedstaaten auf den von der COVID-19-Pandemie ausgelösten schwerwiegenden Konjunkturabschwung. Im Jahr 2022 trugen neben den Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie auch die Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen – der hohen Energiepreise und der Bereitstellung humanitärer Hilfe für Vertriebene aus der Ukraine – zum hohen geplanten Defizit bei.

Der gesamtstaatliche Schuldenstand Österreichs lag – mit 82,8 %⁵³ für das Jahr 2021 – über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Der Richtwert für den Schuldenabbau⁵⁴ konnte im Jahr 2021 eingehalten werden. Die Analyse der Schuldentragfähigkeit weist mittelfristig auf „mittlere“ Risiken hin. Es wird erwartet, dass die festgelegten Reformen – vor allem im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität – erhebliche positive und dauerhafte Auswirkungen auf das Wachstum des BIP und somit der Schuldentragfähigkeit haben werden. Insgesamt folgerte die Kommission in ihrem Bericht, dass Österreich das Defizitkriterium für das Jahr 2021 nicht erfüllte. Das Schuldenstandskriterium wurde hingegen erfüllt. Aufgrund der vorherrschenden hohen Unsicherheit und der vereinbarten fiskalpolitischen Reaktion auf die COVID-19-Pandemie sah die Kommission von der Einleitung eines Defizitverfahrens ab.

(3) Der Rat der Europäischen Union richtete am 18. Juni 2021 an Österreich die Empfehlung, im Jahr 2022 unter Berücksichtigung des von der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgehenden Impulses einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten. Am 12. Juli 2022 empfahl er Österreich, im Jahr 2023 den Anstieg der national finanzierten laufenden Ausgaben (ohne befristete und gezielte Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen und durch die COVID-19-Krise bedingte befristete Notfallmaßnahmen) in Einklang mit einem weitgehend neutralen fiskalpolitischen Kurs zu stellen. Weiters gelte es, die öffentlichen Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel und in die Energiesicherheit – u.a. durch Inanspruchnahme der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderer Unionsfonds – auszuweiten.

Für die Zeit nach 2023 solle Österreich eine Haushaltspolitik verfolgen, die mittelfristig eine „vorsichtige Haushaltslage“ erreicht. Dabei wäre die Angemessenheit und finanzielle Tragfähigkeit des Langzeitpflegesystems sicherzustellen, die Finanzbeziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Ebenen zu vereinfachen, Finanzierungs- und Ausgabenverantwortlichkeiten anzugleichen und den Steuermix zugunsten eines inklusiven und nachhaltigen Wachstums zu verbessern. Darüber hinaus soll

⁵³ Wert gemäß budgetärer Notifikation vom März 2022

⁵⁴ Schuldenregel: Überschreitet ein Mitgliedstaat bei der Schuldenquote den Referenzwert von 60 % des BIP, wird nach Berücksichtigung aller maßgeblichen Faktoren und der Auswirkungen des Konjunkturzyklus gegen den betreffenden Mitgliedstaat ein Defizitverfahren eingeleitet, wenn der Abstand zwischen dem Schuldenstand und dem Referenzwert von 60 % des BIP (im Drei-Jahres-Durchschnitt) nicht um 1/20 jährlich verringert wird.

der Fokus generell auf der rechtzeitigen Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit liegen, die Erwerbsbeteiligung von Frauen gefördert und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt verringert werden.

(4) Die Europäische Kommission bewertete am 22. November 2022 die Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023 und folgerte daraus, dass der Haushaltsplan teilweise im Einklang mit den haushaltspolitischen Leitlinien der Empfehlungen des Rates vom 12. Juli 2022 stehe. Laut der Europäischen Kommission waren die Ausgaben zur Unterstützung von Haushalten und Unternehmen zur Abmilderung des Energiepreisanstiegs und die Unterstützungsleistungen für Flüchtlinge aus der Ukraine nicht befristet und zielgenau. Eine Verlängerung bestehender bzw. neue Programme zur Dämpfung der hohen Energiepreise würden zu einem Anstieg des projizierten öffentlichen Defizits und Schuldenstandes im Jahr 2023 beitragen. Stattdessen sollten Anreize zur Senkung der Energienachfrage gesetzt und die implementierten Maßnahmen zurückgenommen werden, sobald der Druck auf die Energiepreise nachlässt.

Reform des Europäischen Fiskalrahmens

Die Europäische Kommission unterbreitete am 9. November 2022⁵⁵ einen Vorschlag zur Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts. In der Mitteilung führt die Kommission einen reformierten EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung an, der ihr für die Herausforderungen dieses Jahrzehnts geeignet erscheint. Hervorzuheben ist die Finanzierung eines gerechten Übergangs hin zu einer digitalen und grünen bzw. klimaneutralen Wirtschaft. Angesichts deutlich höherer Schuldenquoten sind Haushaltsvorschriften notwendig, die strategische Investitionen ermöglichen und gleichzeitig die fiskalische Nachhaltigkeit gewährleisten. Darüber hinaus möchte die Kommission mit ihrem Vorschlag den Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung einfacher, transparenter und wirksamer gestalten. Die nationale Eigenverantwortung soll gestärkt und die Durchsetzung der EU-Vorschriften verbessert werden.

Der Ablauf soll sich wie folgt gestalten:

(a) Die Kommission legt den Mitgliedstaaten mit erheblichen oder mittleren Herausforderungen beim Schuldenstand einen mehrjährigen Referenzpfad für Anpassungen der Nettoprimärausgaben⁵⁶ vor. Der Planungszeitraum erstreckt sich auf zumindest vier Jahre. Damit soll der Schuldenstand auf einen plausiblen Abwärtspfad gebracht und die Einhaltung der Defizitgrenze von 3 % des BIP sichergestellt

⁵⁵ Mitteilung über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung, KOM(2022) 583 final vom 9. November 2022

⁵⁶ Die Nettoprimärausgaben sind Ausgaben ohne Berücksichtigung von diskretionären einnahmenseitigen Maßnahmen, Zinsausgaben und von Ausgaben für konjunkturbedingte Arbeitslosigkeit. Diese Kenngröße ist nach Ansicht der Europäischen Kommission von den Mitgliedstaaten steuerbar.

werden. Der Vorschlag enthält einen verstärkt risikobasierten Überwachungsrahmen, der zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten differenziert. Es werden die jeweiligen unterschiedlichen Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Verschuldung berücksichtigt. Die im Maastricht–Vertrag festgelegten Referenzwerte von 3 % des BIP (Defizit) und 60 % des BIP (Schuldenquote) bleiben aufrecht.

(b) Die Mitgliedstaaten legen daraufhin ihre mittelfristigen finanzpolitischen Pläne der Kommission vor. Sie können eine Verlängerung des fiskalischen Anpassungspfads um bis zu drei Jahre vorschlagen. Dabei gilt es, Reform– und Investitionsverpflichtungen anzuführen, die die Schuldentragfähigkeit unterstützen und auf gemeinsame Prioritäten und Ziele der EU reagieren. Weiters sollten die Mitgliedstaaten alle oder einen wesentlichen Teil der länderspezifischen Empfehlungen berücksichtigen.

(c) Wird der Schuldenstand auf einen Abwärtspfad gebracht oder auf einem vorsichtigen Niveau gehalten und bleibt das Haushaltsdefizit mittelfristig glaubhaft unter dem Referenzwert von 3 % des BIP, bewertet die Kommission die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Pläne positiv (mit anschließender Billigung durch den Rat).

(d) Die Mitgliedstaaten legen in weiterer Folge jährliche Fortschrittsberichte vor, die eine wirksame Überwachung durch die Kommission erleichtern und Transparenz gewährleisten sollen.

Die Einhaltung der finanzpolitischen Pläne soll mit zum Teil strengeren Durchsetzungsinstrumenten seitens der Kommission sichergestellt werden. Während das defizitbasierte Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (VÜD) unverändert beibehalten wird, wird das schuldenbasierte Verfahren bei einem übermäßigen Defizit verstärkt. Die Kommission würde das Verfahren aktivieren, wenn ein Mitgliedstaat mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP vom vereinbarten Ausgabenpfad abweicht.

Die Europäische Kommission strebt eine zeitnahe Einigung mit den Mitgliedstaaten über die Reform des Europäischen Fiskalrahmens an. Bis dahin gilt der derzeitige Rechtsrahmen.

Der Fiskalrat⁵⁷ unterstützte eine rasche Umsetzung der neuen Ausgabenregeln gemäß Vorschlag der Europäischen Kommission. Der strukturelle Budgetsaldo sollte allerdings als wichtige budgetpolitische Orientierungs– und Analysekenngroße beibehalten werden.

⁵⁷ Bericht über die öffentlichen Finanzen 2021 – 2026, Wien, Dezember 2022

6.2 Makroökonomische Ungleichgewichte

Die Europäische Kommission überprüft jährlich bestimmte makroökonomische Indikatoren der Mitgliedstaaten. In einem Warnmechanismus-Bericht wird dargelegt, in welchen Mitgliedstaaten die gesamtwirtschaftliche Lage eine weitere eingehende Überprüfung erforderlich machen kann. Er wird im November von der Europäischen Kommission vorgelegt. Dem Warnmechanismus liegt ein **Scoreboard aus ausgewählten Indikatoren** zugrunde, die dazu dienen, außenwirtschaftliche Ungleichgewichte und Wettbewerbsfähigkeit sowie interne Ungleichgewichte in den Mitgliedstaaten zu überwachen. Für jeden Indikator gibt es einen Warngrenzwert.

Seit Beginn der Überprüfung der makroökonomischen Ungleichgewichte im Jahr 2012 zählt Österreich zu jenen Mitgliedstaaten, die durchgehend kein makroökonomisches Ungleichgewicht aufweisen.⁵⁸

Die Überprüfung des EU-Scoreboards der Europäischen Kommission im November 2022 (Datenlage 2021)⁵⁹ ergab, dass drei Indikatoren im Jahr 2021 über ihrem indikativen Schwellenwert lagen:

- Der gesamtstaatliche Schuldenstand wich vom indikativen Schwellenwert (60 % des BIP) ab. Die Europäische Kommission äußerte dazu keine gravierenden Bedenken. Dies deshalb, weil die Schuldenquote im Jahr 2021 leicht auf 82,3 % des BIP zurückging und weiter sinken dürfte.
- Die nominalen Lohnstückkosten wuchsen im Jahr 2021 langsamer als 2020. Die Bedenken hinsichtlich der Kostenwettbewerbsfähigkeit sind laut Kommission daher begrenzt.
- Die nominalen Wohnimmobilienpreise setzten ihren Aufwärtstrend mit einem Wachstum von 12,4 % im Jahr 2021 (2020: +7,7 %) weiter fort. Laut Kommission waren die Wohnimmobilienpreise um 27 % überbewertet. Die makroökonomischen Risiken waren ihrer Ansicht nach begrenzt, da sich der Markt in einer guten Ausgangsposition befindet. Ausschlaggebend dafür sei der geringe Anteil an Krediten mit variablen Zinssätzen, die niedrige Schuldenquote der privaten Haushalte, die niedrige Quote des Wohneigentums gegenüber Mietobjekten, ein gesunder Finanzsektor und ein geringer Anteil an notleidenden Krediten.

Österreich wies auch 2022 auf Basis der Werte 2021 keine makroökonomischen Ungleichgewichte im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspakts auf.

⁵⁸ Makroökonomische Ungleichgewichte beeinflussen die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Mitgliedstaaten und können das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beeinträchtigen. Werden in einem Mitgliedstaat übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte festgestellt, kann dies ein „Verfahren wegen übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte“ samt finanzieller Sanktionen für den betroffenen Mitgliedstaat auslösen.

⁵⁹ Warnmechanismus-Bericht 2023 gemäß Art. 3 und 4 der Verordnung (EU) 1176/2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (Scoreboard 2021), KOM(2022) 781 final vom 22. November 2022

6.3 Länderspezifische Empfehlungen

Die Länderberichte⁶⁰ wurden – in gestraffter Form – wieder in das Europäische Semester 2022 im Rahmen des Frühjahrspakets aufgenommen.⁶¹ Die Berichte bilden die Grundlage der länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union⁶² an die Mitgliedstaaten.

Der Rat empfahl Österreich am 12. Juli 2022 für die Jahre 2022 und 2023:

- einen weitgehend neutralen fiskalpolitischen Kurs – unter Berücksichtigung von notwendigen befristeten und gezielten Unterstützungsmaßnahmen zur Abfederung der Energiepreisanstiege – zu verfolgen und mittelfristig (nach 2023) eine „vorsichtige Haushaltslage“ zu erreichen; hervorzuheben sind dabei die
 - Ausweitung der öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energiesicherheit;
 - Sicherstellung der Angemessenheit und finanziellen Tragfähigkeit des Langzeitpflegesystems;
 - Vereinfachung der Finanzbeziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Ebenen und die Angleichung der Finanzierungs– und Ausgabenverantwortlichkeiten;
 - Verbesserung des Steuermix zugunsten eines inklusiven und nachhaltigen Wachstums;
- seinen Aufbau– und Resilienzplan gemäß den im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 festgelegten Etappenzielen und Zielwerten weiter durchzuführen;
- die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu fördern, u.a. durch ein zusätzliches Angebot hochwertiger Kinderbetreuung;
- die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern und die Einfuhren fossiler Brennstoffe zu diversifizieren.

⁶⁰ Länderbericht Österreich, SWD (2022) 601 final vom 23. Mai 2022

⁶¹ Die Länderberichte waren im Europäischen Semester 2021 ausgesetzt. Im Jahr 2021 beschränkte sich die Europäische Kommission auf Empfehlungen zu haushaltspolitischen Aspekten. Das nationale Reformprogramm 2022 nahm Bezug auf die länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2019 und 2020.

⁶² ABl. C 334 vom 1. September 2022, Empfehlungen des Rates vom 12. Juli 2022 zum Nationalen Reformprogramm Österreichs 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2022

In den Länderberichten werden die wichtigsten unbewältigten oder neu aufkommenden Herausforderungen ermittelt, die in den Aufbau- und Resilienzplänen nicht hinreichend erfasst sind. Im Rahmen des Europäischen Semesters 2022 bewertete die Europäische Kommission die an Österreich gerichteten länderspezifischen Empfehlungen vergangener Jahre. Die Mitgliedstaaten wurden im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne aufgefordert, alle bzw. einen wesentlichen Teil der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates für die Jahre 2019 und 2020 aufzugreifen. Bei der Bewertung durch die Europäische Kommission fanden sowohl Maßnahmen, die bereits umgesetzt waren, als auch Zusagen im Aufbau- und Resilienzplan Berücksichtigung.

Für die Jahre 2019 und 2020 (Zyklus des Europäischen Semesters 2022) wurden

- bei 67 % der Empfehlungen, die strukturelle Fragen betrafen, zumindest „einige Fortschritte“ und
- bei 33 % der Empfehlungen „begrenzte Fortschritte“ erzielt.

Die Kommission erwartet in den kommenden Jahren – mit der weiteren Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans – beträchtliche weitere Fortschritte bei den strukturellen länderspezifischen Empfehlungen.

7 Mittelfristige Entwicklungen im Bundeshaushalt – Finanzrahmen



Der Finanzrahmen legt Auszahlungsobergrenzen auf Ebene der Rubriken und Untergliederungen – rollierend jeweils für vier Jahre im Voraus in Form eines Bundesgesetzes (Bundesfinanzrahmengesetz – BFRG) fest. Die Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2022 wurde gegenüber dem erstmaligen Beschluss im BFRG 2019 bis 2022 (85,245 Mrd. EUR) mehrfach geändert und betrug nach der zweiten Novelle des BFRG 2022 bis 2025 117,480 Mrd. EUR. Darin berücksichtigt waren neben einer Vorsorge für COVID-19-Maßnahmen zur Krisenbewältigung insbesondere Energie-Entlastungspakete, Mittel zur Anschaffung einer nationalen strategischen Gasreserve und Mittel zur Abfederung von Kaufkraftverlusten sowie zur Vermeidung sozialer Härtefälle. Die Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2023 liegt mit 123,538 Mrd. EUR deutlich über dem Niveau des Jahres 2022.

Die mittelfristigen Konjunkturaussichten sind weiterhin durch den Krieg in der Ukraine und die wirtschaftspolitischen Sanktionen gegen Russland, die drohenden Wohlstandsverluste infolge der historisch hohen Inflationsraten und einem stagnierenden Wachstum geprägt. Mit den hohen Inflationsraten ging auch ein Anstieg der Zinsen für Finanzschulden einher. Trotz der weiterhin hohen Ausgaben zur Bewältigung der multiplen Krisen sind die öffentlichen Defizite mittelfristig zwar rückläufig, langfristig aber wieder stark steigend (siehe dazu die Langfristige Budgetprognose 2022). Damit entfernt sich die Schuldenquote auch langfristig deutlich vom Maastricht-Ziel (60 % des BIP). Welche Auswirkungen die Preisentwicklung auf die Haushalte und die heimische Wirtschaft haben wird und welche weiteren Hilfsmaßnahmen allenfalls noch gesetzt werden, ist unsicher und bleibt weiterhin ein Prognoserisiko.

7.1 Haushaltsrechtliche Grundlagen

Der Finanzrahmen stellt – in Ergänzung zur jährlichen Budgetplanung – ein Steuerungsinstrument dar, das eine nachhaltige Budgetpolitik unterstützen und die Planungssicherheit für alle an der Budgetpolitik beteiligten Akteure erhöhen soll. Als ein Instrument für Budgetdisziplin sind dazu gemäß § 12 BHG 2013 im jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetz (**BFRG**) Auszahlungsobergrenzen auf Ebene der Rubriken und Untergliederungen jeweils rollierend für vier Jahre im Voraus festzulegen. Diese Grenzen sind für die Rubriken verbindlich, für die Untergliederungen sind sie nur für das erste Finanzjahr verbindlich und für die restlichen Finanzjahre indikativ.

Überschreitungen dieser Auszahlungsobergrenzen auf Untergliederungsebene sind entsprechend den Regelungen im BHG 2013 und im jeweiligen BFG möglich. Eine Erhöhung der Auszahlungsobergrenzen kann u.a. durch die Entnahme von Rücklagen (§§ 55 und 56 BHG 2013) oder durch Mittelumschichtungen (§ 53 BHG 2013) erfolgen. Die Auszahlungsobergrenzen der Rubriken dürfen nicht überschritten werden.

Die Auszahlungsobergrenzen setzen sich aus fixen und variablen Anteilen zusammen. Fixe Auszahlungsobergrenzen werden betragsmäßig festgelegt. Variable Auszahlungsobergrenzen werden in Abhängigkeit von in Verordnungen definierten Parametern bestimmt. Sie werden in Bereichen eingesetzt, die schwer im Voraus planbar sind, insbesondere weil sie konjunkturellen Einflüssen unterliegen (z.B. Arbeitslosengeld, Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung, Auszahlungen, die von der Abgabentwicklung abhängig sind) oder weil sie national nicht direkt beeinflussbar sind (z.B. Rückflüsse vom EU-Haushalt).

7.2 Entwicklung der Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2022

Die Auszahlungsobergrenze des Finanzjahres 2022 wurde gegenüber dem erstmaligen Beschluss des BFRG mehrfach geändert. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick:

Tabelle 7.2–1: Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG inklusive Novellen 2019 bis 2025

Bundesfinanzrahmengesetze (BFRG) inklusive Novellen	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Rahmen- summe
	in Mio. EUR							
BFRG 2019–2022 i.d.F. 4. Novelle (BGBl. I 25/2020)	78.983,27	108.718,24	82.563,17	85.244,51				355.509,19
Veränderung		1.556,57	820,73	416,82				11.223,20
		1,4%	1,0%	0,5%				3,2%
BFRG 2020–2023 (BGBl. I 47/2020)		110.274,81	83.383,89	85.661,33	87.412,36			366.732,39
Veränderung			19.419,80	5.485,88	1.530,21			7.377,25
			23,3%	6,4%	1,8%			2,0%
BFRG 2021–2024 (BGBl. I 123/2020)			102.803,69	91.147,21	88.942,56	91.216,17		374.109,64
Veränderung			8.665,68	1.045,17	2.134,87	1.306,15		13.151,86
			8,4%	1,1%	2,4%	1,4%		3,5%
1. Novelle (BGBl. I 89/2021)			111.469,37	92.192,38	91.077,43	92.522,32		387.261,50
Veränderung				11.446,18	4.273,30	2.837,11		4.305,43
				12,4%	4,7%	3,1%		1,1%
BFRG 2022–2025 (BGBl. I 196/2021)				103.638,55	95.350,73	95.359,43	97.218,22	391.566,93
Veränderung				10.291,46	1.989,63	2.180,74	3.036,75	17.498,59
				9,9%	2,1%	2,3%	3,1%	4,5%
1. Novelle (BGBl. I 66/2022)				113.930,02	97.340,36	97.540,17	100.254,98	409.065,52
Veränderung				3.549,70	0,00	0,00	0,00	3.549,70
				3,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,9%
2. Novelle (BGBl. I 100/2022)				117.479,72	97.340,36	97.540,17	100.254,98	412.615,22

Quellen: zitierte BFRG

Das BFRG 2019 bis 2022 legte die Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2022 ursprünglich mit 85,245 Mrd. EUR fest. In seinen Novellen blieb die Auszahlungs-obergrenze für das Jahr 2022 unverändert.

Mit dem BFRG 2020 bis 2023 wurde die Gesamt–Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2022 um 416,82 Mio. EUR (+0,5 %) angehoben.

Erst das BFRG 2021 bis 2024 und seine Novelle trugen der COVID–19–Pandemie Rechnung. Die Obergrenze für das Jahr 2022 wurde um 5,486 Mrd. EUR (+6,4 %) erhöht. Darin enthalten waren zunächst nur 871,9 Mio. EUR für Maßnahmen des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds. Außerdem waren ein auszahlungsseitiges Konjunkturpaket von 1,846 Mrd. EUR und neue Schwerpunkte mit 1,401 Mrd. EUR berücksichtigt. Die ursprünglich vorgesehenen Mittel zur Krisenbekämpfung reichten

jedoch nicht aus, weshalb Ende Mai 2021 das BFRG 2021 bis 2024 novelliert wurde. Mit dieser Novelle wurde die Obergrenze für das Finanzjahr 2022 um weitere 1,045 Mrd. EUR (+1,1 %) auf 92,192 Mrd. EUR angehoben. Die Mittel für auszahlungsseitige Konjunkturmaßnahmen stiegen um 570,6 Mio. EUR; der Wirkung der auszahlungsseitigen automatischen Stabilisatoren wurde mit 383,5 Mio. EUR Rechnung getragen. Die Mittel für den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurden für das Jahr 2022 lediglich um 91,1 Mio. EUR erhöht.

Das BFRG 2022 bis 2025 erhöhte die Auszahlungsbergrenze für das Jahr 2022 auf 103,639 Mrd. EUR, das waren um 11,446 Mrd. EUR (+12,4 %) mehr als die Obergrenze im BFRG 2021 bis 2024. Darin berücksichtigt waren etwa höhere Mittel zur COVID-19-Krisenbewältigung, für Entlastungen im Zusammenhang mit der ökosozialen Steuerreform und eine Überschreitungsermächtigung für COVID-19-Maßnahmen in Höhe von 5,000 Mrd. EUR. Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und der Preisschock im Energiebereich führten zu neuen wirtschafts- und budgetpolitischen Herausforderungen, denen in einer Novelle des BFRG 2022 bis 2025 Rechnung getragen wurde. Diese Novelle enthielt etwa die Energie-Entlastungspakete, Mittel zur Anschaffung einer nationalen strategischen Gasreserve und eine Vorsorge in Zusammenhang mit ukrainischen Kriegsvertriebenen. In dieser Novelle wurde außerdem auf COVID-19-Mehrbedarfe reagiert. Insgesamt erhöhte sich die Auszahlungsbergrenze um 10,291 Mrd. EUR (+9,9 %).

In einer weiteren Novelle des BFRG 2022 bis 2025 wurden einerseits Kompetenzverschiebungen im Rahmen der Novelle des Bundesministeriengesetzes in der Budgetstruktur nachvollzogen. Andererseits wurde zur Abfederung der Kaufkraftverluste der privaten Haushalte, zur Vermeidung sozialer Härtefälle sowie zur Unterstützung insbesondere von energieintensiven Unternehmen ein drittes Entlastungspaket umgesetzt. Die Auszahlungsbergrenze stieg um 3,550 Mrd. EUR (+3,1 %) auf 117,480 Mrd. EUR.

7.3 Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen 2023 bis 2026

Die Auszahlungsobergrenzen, die geplanten Einzahlungen sowie der Nettofinanzierungssaldo für die Finanzjahre 2023 bis 2026 stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 7.3–1: Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen, geplanten Einzahlungen und des Nettofinanzierungssaldos gemäß BFRG 2023 bis 2026

Rubrik	Ist	Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG 2023 bis 2026			
	2022	2023	2024	2025	2026
	in Mio. EUR				
Rubrik 0,1 Recht und Sicherheit	11.719,1	13.526,1	13.818,7	14.073,9	14.726,5
Anteil der Rubrik 0,1	10,3%	10,9%	12,5%	12,5%	12,7%
Rubrik 2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	50.958,3	50.655,2	52.446,0	55.616,5	58.385,5
fix	30.415,4	28.925,4	28.700,7	29.801,7	31.004,4
variabel	20.542,9	21.729,8	23.745,3	25.814,8	27.381,1
Anteil der Rubrik 2	44,8%	41,0%	47,6%	49,2%	50,2%
Rubrik 3 Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	16.613,1	18.732,1	18.439,6	18.841,7	19.364,9
Anteil der Rubrik 3	14,6%	15,2%	16,7%	16,7%	16,7%
Rubrik 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	28.338,9	31.935,5	17.458,4	15.923,0	15.465,8
fix	24.979,4	29.121,8	14.997,6	13.434,7	12.927,7
variabel	3.359,5	2.813,7	2.460,8	2.488,2	2.538,1
Anteil der Rubrik 4	24,9%	25,9%	15,8%	14,1%	13,3%
Rubrik 5 Kassa und Zinsen	6.082,3	8.689,6	7.991,3	8.549,1	8.323,6
Anteil der Rubrik 5	5,3%	7,0%	7,3%	7,6%	7,2%
Gesamtsumme Auszahlungen	113.711,6	123.538,5	110.153,9	113.004,2	116.266,3
davon COVID–19–Krisenbewältigungsfonds	9.272,1	2.704,2	299,1	201,9	74,8
Gesamtsumme Einzahlungen	92.949,7	98.088,0	99.902,2	103.390,5	107.491,3
Nettofinanzierungssaldo laut BFRG (2022: Ist)	-20.761,9	-25.450,5	-10.251,7	-9.613,7	-8.775,0
Bereinigung um					
budgetierte Rücklagenentnahmen		-901,0			
Überschreitungsermächtigungen im BFG 2023		9.192,0			
Sicherheitsmarge für unvorhergesehene Auszahlungsüberschreitungen		50,0			
Nettofinanzierungssaldo laut BFG 2023		-17.109,5			

Quellen: BFRG 2023 bis 2026; HIS; Zusammenstellung: RH

Das BFRG 2023 bis 2026 sieht für das Jahr 2023 eine Gesamt–Auszahlungsobergrenze von 123,538 Mrd. EUR vor; sie liegt damit über jener des Jahres 2022 (117,480 Mrd. EUR; Tabelle 7.2–1). Als Herausforderungen nannte das Bundesministerium für Finanzen

- die Kaufkraftstärkung und Abfederung der inflationsbedingten Wohlstandsverluste,
- die Sicherung des Produktionsstandorts Österreich und die Förderung der Transformation sowie
- Investitionen in die öffentliche Sicherheit und militärische Kernkompetenzen.

Dem BFRG 2023 bis 2026 legte das Bundesministerium für Finanzen die Konjunkturprognose des WIFO vom Oktober 2022 zugrunde, die 2023 von einer Stagflation ausgeht: Das reale BIP–Wachstum stagniert bei 0,2 %; der Anstieg der Verbraucherpreise bleibt mit 6,5 % weiterhin hoch. Erst ab dem Jahr 2024 soll sich der Preisanstieg merkbar abschwächen. Die Arbeitslosenquote sollte im gleichen Zeitraum geringfügig von 6,7 % (2023) auf 6,5 % (2026) zurückgehen.

Im BFRG 2023 bis 2026 sind für 2023 auszahlungsseitig noch bis zu 5,204 Mrd. EUR für die COVID–19–Krisenbewältigung vorgesehen, wovon 2,704 Mrd. EUR direkt in den betroffenen Untergliederungen budgetiert sind, insbesondere für Maßnahmen im Gesundheitsbereich und Maßnahmen der COFAG. In der Auszahlungsobergrenze 2023 ist zudem die Ermächtigung im BFG 2023 von 2,500 Mrd. EUR für die Dotierung des COVID–19–Krisenbewältigungsfonds berücksichtigt. Weiters sind in der Obergrenze Ermächtigungen für einen Stromkostenzuschuss (3,000 Mrd. EUR), Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung, zur Kompensation sowie zur Erhöhung der Resilienz des Energiesystems (2,500 Mrd. EUR), zur Stärkung der Resilienz und Kompensation von energieintensiven Unternehmen (1,000 Mrd. EUR), für nicht abschätzbare Erfordernisse der Universitäten infolge der Energiepreisteigerungen (150,00 Mio. EUR) und für Deutschkurse (42,00 Mio. EUR) vorgesehen.

Das BFRG 2023 bis 2026 umfasst über die gesamte BFRG–Periode auszahlungsseitige Entlastungs– bzw. Anti–Teuerungsmaßnahmen von insgesamt 7,839 Mrd. EUR (u.a. Stromkostenzuschuss für Haushalte, Energiekostenzuschuss für Unternehmen), davon allein 4,194 Mrd. EUR im Jahr 2023. Ein bedeutender Anstieg von 6,925 Mrd. EUR (2023: 1,101 Mrd. EUR) ist außerdem bei den Mitteln für öffentliche Sicherheit zu verzeichnen. Für eine Transformation hin zu einer dekarbonisierten Wirtschaft und den Ausbau der Erneuerbaren Energieträger sind 4,947 Mrd. EUR geplant (2023: 863,5 Mio. EUR). Wesentliche Mehrerfordernisse ergeben sich zudem aus der Pflegereform, die im Zeitraum 2023 bis 2026 mit 1,661 Mrd. EUR berücksichtigt wird (2023: 844,8 Mio. EUR).

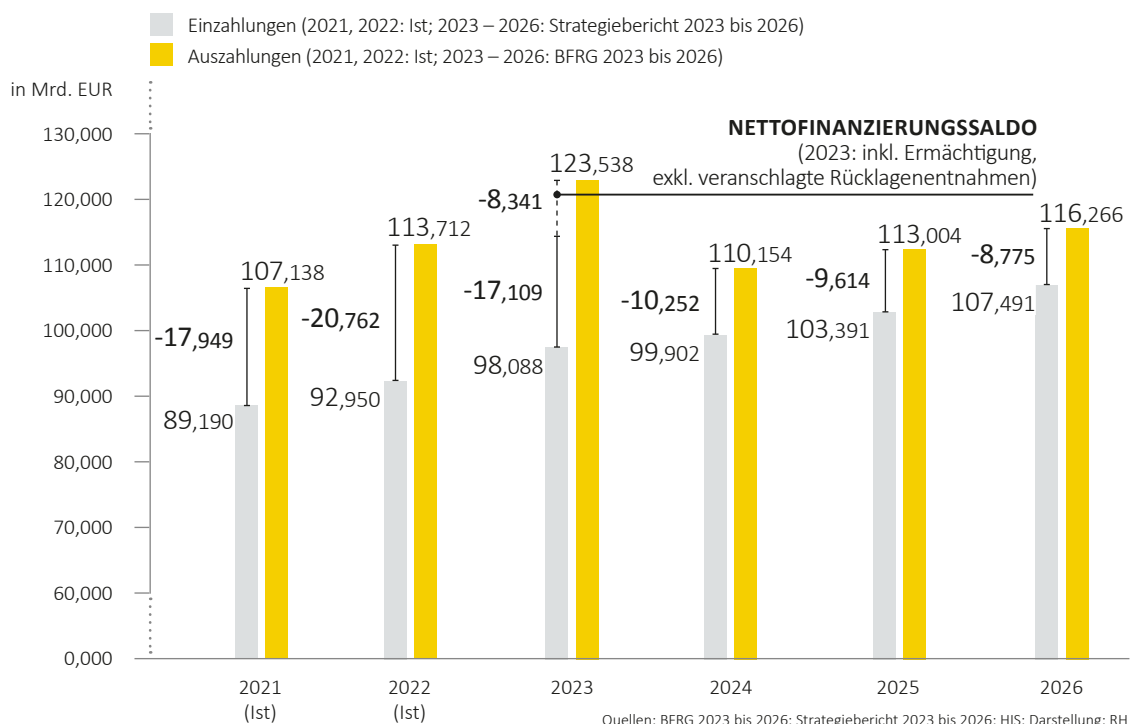
Die einzahlungsseitigen Entlastungs– bzw. Anti–Teuerungsmaßnahmen werden mit insgesamt 23,326 Mrd. EUR für den Zeitraum 2023 bis 2026 geschätzt, wovon ein

Großteil auf die Abschaffung der kalten Progression (18,730 Mrd. EUR; davon 1,480 Mrd. EUR im Jahr 2023) fällt. Weitere Maßnahmen sind etwa die Senkung des Dienstgeberbeitrags zum Familienlastenausgleichsfonds und die Valorisierung des Kinderabsetzbetrags.

Bis zum Jahr 2026 soll die Auszahlungsobergrenze um 7,272 Mrd. EUR (-5,9 %) auf 116,266 Mrd. EUR zurückgehen. Die Entwicklung der Obergrenze ist von auslaufenden COVID-19-Maßnahmen (inklusive den Kurzarbeitsbeihilfen) geprägt, was sich vor allem in der Rubrik 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt (COFAG-Maßnahmen in der UG 45 Bundesvermögen) und der Rubrik 2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (UG 20 Arbeit, UG 24 Gesundheit) widerspiegelt. In der UG 40 Wirtschaft läuft bis 2023 der Energiekostenzuschuss für Unternehmen aus und die Investitionsprämie läuft 2025 aus. Demgegenüber werden steigende Auszahlungen für Pensionen (UG 22 Pensionsversicherung und UG 23 Pensionen – Beamtinnen und Beamte) aufgrund der jährlichen Pensionsanpassung sowie der demografischen Entwicklung und für Familien infolge der Valorisierung der Familienleistungen (UG 25 Familie und Jugend) angenommen.

Die folgende Abbildung stellt die im Strategiebericht 2023 bis 2026 dargestellten prognostizierten Einzahlungen für die Jahre 2023 bis 2026 den Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG 2023 bis 2026 gegenüber:

Abbildung 7.3–1: Prognostizierte Entwicklung des Nettofinanzierungssaldos bis 2026 (Ist-Werte für 2021 und 2022)



Nach den krisenbedingt hohen Defiziten in den Jahren 2021 und 2022 wird im Finanzrahmen auch für das Jahr 2023 für ein hohes Defizit vorgesorgt (bis zu -25,451 Mrd. EUR bei gegebener Einnamenschätzung, nach Ausnutzung der BFG-Ermächtigungen und der Rubriken-Marge, abzüglich der budgetierten Rücklagenentnahmen; weitere Flexibilität ergibt sich aus der variablen Gebarung). Dies beruht insbesondere auf weiterführenden Entlastungs- und Anti-Teuerungsmaßnahmen zur Kaufkraftstärkung und auf Maßnahmen zur Abfederung der inflationsbedingten Wohlstandsverluste (z.B. Stromkostenzuschuss, Energiekostenzuschuss), der Abschaffung der kalten Progression und dem Teuerungsabsetzbetrag; ab dem Jahr 2024 sollen sich die Auszahlungen den Einzahlungen wieder schrittweise nähern.

7.4 Mittel- und langfristige fiskalpolitische Herausforderungen

Die mittelfristigen Konjunkturaussichten sind weiterhin durch den Krieg in der Ukraine und die wirtschaftspolitischen Sanktionen gegen Russland, die drohenden Wohlstandsverluste infolge der historisch hohen Inflationsraten und einem stagnierenden Wachstum geprägt.

- Mit den hohen Inflationsraten ging auch ein Anstieg der Zinsen für Finanzschulden einher: Die Europäische Zentralbank hob am 21. Juli 2022 ihre Leitzinsen auf 0,5 % p.a. an. Bis zum 10. Mai 2023 folgten sechs weitere Erhöhungen auf 3,75 % p.a. Der Anstieg der Leitzinsen hat unmittelbare Auswirkungen auf die Renditen von Finanzschuldenemissionen. Während die Rendite in den Jahren 2015 bis 2021 bei durchschnittlich 0,3 % p.a. lag, stieg sie für zehnjährige Bundesanleihen bis Ende 2022 auf 3,1 % p.a. Laut der Langfristigen Budgetprognose 2022 des Bundesministeriums für Finanzen stellten die Zinsen den größten Ausgabentreiber dar. Sie sollen im Zeitraum 2019 bis 2060 gesamtstaatlich um 3,3 % des BIP auf 4,7 % des BIP ansteigen.
- Das BFRG 2023 bis 2026 sieht weitere Entlastungs- bzw. Anti-Teuerungsmaßnahmen von insgesamt 31,165 Mrd. EUR vor, was – nach den Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise – neuerlich hohe Belastungen der öffentlichen Haushalte bedeutet und eine Rückführung des öffentlichen Defizits für weitere Jahre hinausschiebt. Bis 2026 soll das öffentliche Defizit auf -1,6 % des BIP⁶³ zurückgehen, langfristig aber wieder stark steigen (Langfristige Budgetprognose 2022 des Bundesministeriums für Finanzen).

⁶³ -1,3 % des BIP laut der Fortschreibung des österreichischen Stabilitätsprogramms für die Jahre 2022 bis 2026 (April 2023)

- Aufgrund der geopolitisch unsicheren Lage sollen die Budgetmittel für Sicherheit deutlich aufgestockt werden. Das Landesverteidigungs–Finanzierungsgesetz sieht bis 2026 eine Aufstockung der Budgetmittel des Bundesministeriums für Landesverteidigung um insgesamt 5,250 Mrd. EUR vor. Umgesetzt wurde dies durch entsprechend höhere jährliche Auszahlungsobergrenzen der UG 14 Militärische Angelegenheiten im BFRG 2023 bis 2026 bzw. im BFG 2023.
- Neben diesen Maßnahmen wirkt sich auch die Abschaffung der kalten Progression negativ auf den Budgetsaldo aus. Bis 2026 wird mit einem Abgabenausfall von 18,730 Mrd. EUR gerechnet.
- Langfristig stellen die demografieabhängigen Ausgaben für Gesundheit, Pensionen und Pflege wesentliche Herausforderungen dar. Diese Ausgaben sollen gemäß der Langfristigen Budgetprognose 2022 im Zeitraum von 2019 bis 2060 um 1,4 % bzw. um je 1,8 % des BIP ansteigen. Im Pflegebereich kommt es in diesem Zeitraum dadurch zu mehr als einer Verdoppelung der Ausgaben (1,3 % auf 3,1 % des BIP). Mit dem Pflegereformpaket wurden Maßnahmen in den Bereichen Pflegeberufe, Pflegeausbildung sowie Betroffene und deren Angehörige (Maßnahmen für Pflegebedürftige) gesetzt.
- Die zusätzlichen budgetären Belastungen und die fehlende Gegenfinanzierung führen langfristig zu einer Schuldenquote von über 100 % des BIP (siehe dazu die Langfristige Budgetprognose 2022). Damit entfernt sich Österreich noch weiter vom Maastricht–Ziel einer Schuldenquote von 60 %.
- In der Langfristigen Budgetprognose 2022 wurden erstmalig Prognosen zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen sowie klimarelevante Kosten und Risiken berücksichtigt. Im Basisszenario sinken die österreichischen Treibhausgasemissionen stetig über die nächsten zwei Jahrzehnte und reduzieren sich im Vergleich zum Referenzjahr 2005 um etwa 30 % bis 2030 und um 45 % bis 2040. In diesen Prognosen sind die diesbezüglichen Schwerpunkte des BFRG 2023 bis 2026 bereits berücksichtigt (Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz, Erneuerbaren–Ausbau–Gesetz und Erneuerbare–Wärme–Gesetz), wodurch sich Österreich zwar an die europäischen Klimaziele annähert, diese jedoch nicht erreicht. Das Bundesministerium für Finanzen schätzte in der Langfristigen Budgetprognose 2022 das Risiko der Zielverfehlung bis 2030 auf rd. 4,7 Mrd. EUR, danach werden Zielerreichungskosten von rd. 0,2 % des BIP jährlich angenommen. In einem zusätzlichen Aktivitätsszenario wurden weitere Klimamaßnahmen simuliert, wodurch die Treibhausgasemissionen signifikant sinken und das europäische Klimaziel 2030 erreicht wird. Die damit verbundenen höheren öffentlichen Ausgaben würden die für das Jahr 2050 geschätzte Schuldenquote um 3,8 % des BIP erhöhen.

Welche Auswirkungen die Preisentwicklung auf die Haushalte und die heimische Wirtschaft haben wird und welche weiteren Hilfsmaßnahmen allenfalls noch gesetzt werden, ist unsicher und bleibt weiterhin ein Prognoserisiko, insbesondere auch für die Entwicklung der öffentlichen Finanzen.



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juni 2023

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
Abs.	Absatz
AFFG	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft
ARE	Austrian Real Estate Development GmbH
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs–Aktiengesellschaft
ASGM	Austrian Strategic Gas Storage Management GmbH
AusFFG	Ausfuhrförderungsgesetz
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BHOG	Bundestaftungsobergrenzenengesetz
BHV	Bundeshaushaltsverordnung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
COFAG	COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COVID	corona virus disease (Coronaviruserkrankheit)
DB	Detailbudget
d.h.	das heißt
EFSF	European Financial Stability Facility (Europäische Finanzstabilisierungsfazilität)
EMTN	Euro Medium Term Note
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EUROFIMA	Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union

(f)f.	folgend(e)
FH	Fachhochschule
FIMBAG	Finanzmarkteteiligung Aktiengesellschaft des Bundes in Liquidation
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HETA	HETA ASSET RESOLUTION Aktiengesellschaft i.A.
HIS	Haushaltsinformationssystem des Bundes
HOG	Haftungsobergrenzen
HOG–	
Vereinbarung	Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden
i.A.	in Abwicklung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards (internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor)
IT	Informationstechnologie
KA	Kommunalkredit Austria
KOM	Europäische Kommission
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
OeMAG	OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
ÖHT	Österreichische Hotel– und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
p.a.	per annum
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz
RLV	Rechnungslegungsverordnung

S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UG	Untergliederung
VÜD	Verfahren bei einem übermäßigen Defizit
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

R I H

